

Claus Harms' 95 Thesen

nach dem Urdruck von 1817 wiedergegeben,
mit einigen Anmerkungen von D. Ernst Feddersen.

Titelblatt:

Das sind

die 95 theses oder Streitsätze

Dr. Luthers, theuren Andenkens.

Zum besondern Abdruck besorgt

und

mit andern 95 Sätzen

als mit einer

Uebersetzung aus Ao. 1517 in 1817

begleitet

von

Claus Harms,

Archidiaconus an der St. Nicolaiskirche in Kiel.

Kiel,

im Verlage der academischen Buchhandlung.

1817.

Aus dem Vorwort (S. 3):

Luthers Thesen . . . ein Wecker, ein Mahner, besonders in diesem Jahr. Auf mich wenigstens haben die Thesen also gewirkt, daher ich auch meinstheils in andern fünf und neunzig Sätzen gegenwärtige Gebrechen unsrer Kirche gerügt habe auf die Gefahr großen Unglimpfs bey geistlichen und weltlichen Brüdern, doch nicht ohne ein vorgelegtes gutes Vaterunser, welches auch Luther thun lehrt in solchen Dingen, und was mich getrost, (das ist zu wenig) was mich freudig macht zu dieser That. Gott befohlen Schrift und Leser!

S. 5—18 Luthers Thesen.

S. 19—35 Harms Sätze:

Nachfolgende Sätze¹⁾, die gegen allerley Irr- und Wirrnisse innerhalb der lutherischen Kirche gerichtet sind, ist der Aussteller weiter zu erklären, zu belegen, zu vertheidigen, zu verantworten bereit. Er bittet, falls ihm die Arbeit zuviel würde auf Einmal, alle ächten Lutheraner und mit ihm Gleichdenkenden, die des Wortes von den Lippen oder aus der Feder mächtig sind, um ihren brüderlichen Beystand. Wenn man ihn selber des Irrthums überführet, wird er das Geständniß eben so frank und frey in die Welt schicken wie diese Sätze. Uebrigens Alles zu Gottes Ehre, der Kirchen Bestem und zum dankbaren Andenken Luthers.

Wenn unser Meister und Herr Jesus Christus spricht: „Thut Buße!“ so will er, daß die Menschen sich nach seiner Lehre formen

¹⁾ Wenn ich hiermit Claus Harms Thesen wieder abdrucken lasse, so geschieht das zunächst um der nachfolgenden Arbeit willen. Da es sich dort zwar nicht um alle, aber doch sehr viele von den Thesen handelt, und manchen Lesern diese nicht zur Verfügung stehen möchten, müßten dort die entsprechenden Sätze anmerkungsweise, also hier und da, ohne Zusammenhang wiedergegeben werden. Da schien es mir doch richtiger, die Thesen im Zusammenhang voranzustellen, um so sie zugleich unseren Lesern neu zu schenken. Gewiß sind sie nicht Harms bestes Werk: die Form ist vielfach ansechtbar, und die Gedanken erman-geln nicht selten durchdachter Klarheit. Aber sie sind ein Wort gewesen, gesprochen zu seiner Zeit, deshalb haben sie gewirkt für alle Zeiten und insonderheit für unsere Landeskirche: die kecken Worte des „kleinen Archidiaconus“ sind durch Gottes Fügung ein Stein in der Davidtschleuder gewesen, der den Riesen Rationalismus so hart getroffen hat, daß er sich nicht wieder hat erholen können. An Einfluß und Wirkungskraft sind die Thesen ohne Frage das bedeutsamste Werk unseres schleswig-holsteinischen Kirchenvaters — schon darum darf kein Jubelfest deselben hingehen, ohne sie uns aufs neue vor Augen zu stellen.

Wollte man sie gründlich nach Entstehung und Absicht erklären, müßte man einen ganzen Kommentar schreiben. Das ist nicht meine Absicht, zumal die folgende Arbeit für manche These einen Kommentar bietet. Ich gebe nur ganz sparsam einige Notizen, wo mir selber das Verständnis auf den ersten Blick nicht klar war.

sollen; er formt aber die Lehre nicht nach den Menschen, wie man jetzt thut, dem veränderten Zeitgeist gemäß. 2 Tim. 4, 3.

2. Der Lehrbegriff sowol des Glaubens als des Handelns ist nunmehr also geformt, daß im Ganzen schon die Menschen hineinpassen. Daher müssen jetzt wiederholt werden Protest und Reform.

3. Mit der Idee einer fortschreitenden Reformation, so wie man diese Idee gefasset hat und vermeintlich an sie gemahnet wird, reformirt man das Luthertum ins Heidentum hinein und das Christentum aus der Welt hinaus.

4. Da der Lehrbegriff des Glaubens sich nach dem Lehrbegriff des Handelns, dieser nach dem Handeln der Menschen sich geformt hat, so muß wie immer damit angefangen werden: Thut Buße!

5. Diese Predigt ergeht, wenn es reformatorische Zeit ist, an Alle, ohne zu unterscheiden Gute und Schlechte; denn auch die dem falschen Lehrbegriff gemäß sich geformt haben, werden für Schlechte angesehen.

6. Der christliche Lehrbegriff wie das christliche Leben sind beyde nach einem Risse zu bauen.

7. Wären die Menschen in ihrem Handeln auf dem richtigen Wege, so könne man sagen: In der Lehre gehet rückwärts und im Leben gehet vorwärts, dann kommet ihr zum wahren Christentum.

8. Die Buße erzeigt sich zuvörderst als Wiederabfall von dem, der sich oder den man gesetzt hat an die Stätte Gottes, welches war zu Lutheri Zeit in gewissem Betracht der Pabst, ihm der Antichrist.

9. Den Pabst zu unsrer Zeit, unsern Antichrist, können wir nennen in Hinsicht des Glaubens die Vernunft, in Hinsicht des Handelns

Zu Th. 5: *Schlechte* = der Buße bedürftige: das falsche Dogma der Rationalisten beruht auf ihrer falschen Moral, diese auf ihrer falschen sittlichen Einstellung (Th. 4 und 25), falsche Lehre ist daher sittliche Schuld.

Th. 7 bis 24: gegen die falsche Moral der Rationalisten (den Mißbrauch des Begriffs „Gewissen“).

Th. 7: *rückwärts*, nämlich zum alten Glauben, *vorwärts*: zu besserer Moral. Aber so darf man nicht sagen, weil die Menschen in ihrem Handeln auf verkehrtem Wege sind, es daher sich nicht um ein Vorwärtsgehen, sondern um einen völlig neuen Anfang (Buße) handelt.

Th. 9: *Vernunft* und *Gewissen* sind hier und weiterhin stets als *autonom* (von Gott und seiner Offenbarung losgelöst) zu verstehen: darin liegt die Spitze und zugleich die Rechtfertigung der den Rationalisten völlig unverständlichen, ja als unförmig erscheinenden Sätze.

das Gewissen, (nach ihrer beyder, ihnen gegebener, Stellung gegen das Christenthum, Sog und Magog. Offenb. 20, 8.) welchem lezten man die dreyfache Krone aufgesetzt hat, die Gesetzgebung, die Belobung und die Bestrafung.

10. Das Gewissen kann aber kein Gesetz geben, sondern nur vorhalten und einschärfen die Gesetze, welche Gott gegeben hat; es kann nichts loben als was Gott gelobet hat; nicht strafen als mit Vorhaltung der Strafen Gottes, — nach Gottes Wort, welches der Text des Gewissens ist.

11. Das Gewissen kann nicht Sünden vergeben, mit andern Worten dasselbe: Niemand kann sich selbst Sünden vergeben. Die Vergebung ist Gottes.

12. Daß die Operation, als einen Absenker das Gewissen abzuschneiden vom Worte Gottes, bey Einigen nicht vollbracht worden ist, das ist eine besondere Gnade Gottes an diesen.

13. Wo sie vollbracht ist, daß da nicht viel mehrere Schlechtigkeit sich hervorthut, das danken wir theils den Gesetzen der Obrigkeit, theils den Satzungen der Sitte, die noch immer gottesfürchtiger ist als der herrschende Lehrbegriff.

14. Diese Operation, in Folge deren man Gott vom Richterstuhl herab- und Jeden sein eignes Gewissen hinauf- hat setzen lassen, ist geschehen, während keine Macht in unsrer Kirche war.

15. Calixtus, der die Tugendlehre trennte von der Glaubenslehre, hat dem Gewissen den Stuhl der Majestät gesetzt, und Kant, der die Autonomie (die eigne Gesetzgebung) des Gewissens lehrte, hat dasselbe hinaufgesetzt.

16. Es verdient eine historische Beleuchtung, wie das Wort „gottesfürchtig“ zurückgetreten sey gegen das hervortretende Wort „gewissenhaft“ nach den vorhandenen Zeitbüchern, und, ob nicht Belege zu finden seyen, daß die sogenannte Gewissenhaftigkeit die Gewissenlosigkeit von jeher befördert habe.

17. Hört das Gewissen auf zu lesen, und fängt es an selbst zu schreiben, so fällt das so verschieden wie die Handschriften der Menschen aus. Nenne mir Jemand eine Sünde, die Jedermann dafür hält!

18. Hört das Gewissen auf, ein Diener des göttlichen Gerichts über die Sünde zu seyn, so wird es in seinem Gerichte Gott nicht einmal Diener sein lassen. Der Begriff von göttlichen Strafen verschwindet ganz.

19. Früher war schon die Furcht vor göttlichen Strafgerichten entfernt worden. Die dazu die Ableiter erfunden haben, verdienen nicht gleichen Ruhm und Dank wie Franklin.

20. Die Bußtage stehen noch da als Erinnerungen des alten Glaubens. Man hätte besser gethan, wenn man ihnen keine neue Be-

deutung gegeben. Bettage — der Name ist schon verschwunden, wie denn auch ein Vernunftgläubiger consequenterweise garnicht beten kann.

21. Die Vergebung der Sünden kostete doch Geld im sechszehnten Jahrhundert; im neunzehnten hat man sie ganz umsonst, denn man bedient sich selbst damit.

22. Die damalige Zeit stand höher wie die jetzige, weil näher bey Gott.

23. Abbitte thun, — bey wem? bey sich selbst? — Thränen der Reue weinen, — sich selbst verweinen? — Der Gnade Gottes sich trösten, — ja, wenn er die natürlichen schlimmen Folgen meiner Thaten abwendete! Diese Sprache lehrt der jetzt herrschende Lehrbegriff.

24. „Zwey Ort, o Mensch, hast du vor dir,“ hieß es im alten Gesangbuch. In neuern Zeiten hat man den Teufel todtgeschlagen und die Hölle zugehämmert.

25. Ein Irrthum in der Tugendlehre erzeugt Irrthum in der Glaubenslehre; wer die ganze Tugendlehre auf den Kopf stellt, der stellt die ganze Glaubenslehre auf den Kopf.

26. Zittern und beben muß man, wenn man bedenkt, wie gottlos, d. h. ohne Gott und dessen Furcht die Menschen jetzt sind.

27. Nach dem alten Glauben hat Gott den Menschen erschaffen; nach dem neuen Glauben erschafft der Mensch Gott, und wenn er ihn fertig hat, spricht er: Hoja! Jes. 44, 12—20.

28. Daß die Operation, als einen Absenker die Vernunft abzuschneiden vom Worte Gottes, bey Einigen nicht vollbracht worden ist, das ist eine besondere Gnade Gottes an diesen.

29. Wo sie vollbracht ist, daß da nicht viel mehr Unglaube sich hervorthut, das danken wir zum Theil den frühern Eindrücken der Glaubenswahrheit, die schwerlich ganz vertilgt werden können.

30. Diese Operation, in Folge deren jede geoffenbarte Religion, also die christliche auch, insofern und insoweit als sie nicht mit der

Zu Th. 23: „Verweinen“, heute als Verbum kaum mehr bekannt (nur noch, schon adjektivisch geworden in „verweinten Augen“), aber zu Harms Zeiten noch lebendig (vgl. *Heinsius*, Volksthümliches Wörterbuch der Deutschen Sprache, 1822), bedeutet: durch Weinen verderben, zu Nichte machen. Der Sinn der Frage scheint daher zu sein: Wir tugendhaften, edlen Menschen sollten durch so antiquierte Dinge wie Reue und Buße uns selbst entstellen, sollten uns selber schlechter machen, als wir sind?

Th. 25 bis 49 gegen das falsche Dogma der Rationalisten (den Mißbrauch der Vernunft).

Vernunft übereinstimmt, d. h. gänzlich, verworfen wird, ist geschehen, während keine Macht in unsrer Kirche war.

31. Wer sie zuerst vorgenommen habe, weiß ich nicht; wer sie aber zuletzt vorgenommen hat, das weiß ich, und ganz Holstein weiß es.

32. Die sogenannte Vernunftreligion ist entweder von Vernunft oder von Religion oder von beyden entblößt.

33. Ihr zufolge sieht man den Mond für die Sonne an.

34. Es ist zu unterscheiden ein zweifacher Sprachgebrauch: Vernunft als Inbegriff aller Geisteskräfte, die den Menschen auszeichnen, und Vernunft als eine besondere Geisteskraft. In dieser letzten Bedeutung wird behauptet, daß Vernunft so wenig Religion lehre als sich lehren lasse.

35. Ob du die rechte oder die linke Hand brauchst, das ist einerley; aber den Fuß anstatt der Hand, oder das Ohr anstatt des Auges, das ist nicht einerley, und eben so wenig einerley ist es, mit welcher Geisteskraft du Religion vornehmest.

36. Wer des ersten Buchstabens der Religion, heißet „heilig,“ mit seiner Vernunft mächtig werden kann, der entbiete mich zu sich.

37. Ich kenne ein religiöses Wort, dessen die Vernunft zur Hälfte mächtig ist und zur Hälfte nicht: „Feyer.“ Die Vernunft sagt: nicht arbeiten u. s. w.; wird das Wort verwandelt in „feyerlichkeit“, ist der Vernunft gleich entrückt, ihr zu wunderbarlich und zu hoch. Eben so Weihen, Segnen. Die Sprache ist so voll und das Leben so reich an Dingen, die eben so entfernt von der Vernunft wie von den leiblichen Sinnen liegen. Ihr gemeinschaftliches Gebiet ist das Mystische, die Religion ist ein Theil dieses Gebietes. Terra incognita für die Vernunft.

38. Die Vernunft ist genau ins Auge zu nehmen, denn sie gebehret sich und spricht oft als wäre sie da gewesen, so herzlich, gemüthlich, gläubig oder wie man es nennen will.

Zu Th. 31: Geht auf die 1815 herausgekommene, von Pastor Nic. Funk besorgte sog. „Altonaer Bibel“, vgl. Th. 54 ff.

Zu Th. 32. Eins der bei Harms beliebten Wortspiele und eben deshalb nicht allzugenau zu nehmen.

Zu Th. 33: Man sieht die Vernunft als das Lichtgebende an, während sie doch allein von der Offenbarung das Licht empfangen kann.

Zu Th. 36: Wie modern ist doch der alte Harms. Vgl. Rudolf Otto, Das Heilige, und die Schriften eines Heiler!

Zu Th. 38: da gewesen, nämlich im unbekanntem Lande des Mystischen.

39. Gleichwie die Vernunft ihren Verstand hat, also hat auch das Herz seinen Verstand, nur einer ganz andern Welt zugekehrt.

40. Es ist noch nicht hinlänglich untersucht, wenigstens das Ergebniß nicht öffentlich eingestanden worden, was es für einen Grund habe, daß man so spät auf Vernunftreligion gekommen ist. Als wäre die Vernunft so spät zur Welt gekommen.

41. Einige Wahrheiten der geoffenbarten Religion vermag der Mensch, nachdem sie ihm gegeben sind, wiederzufinden unter gewissen Erscheinungen der Natur und der Menschenwelt. Diese zusammen, zwey oder drey, nennt man natürliche oder Vernunftreligion, ungeachtet die Vernunft auch dabey weder zu geben noch zu nehmen hat.

42. Das Verhältniß der sogenannten natürlichen Religion zur geoffenbarten ist wie das Verhältniß des Nichts zu Etwas oder wie das Verhältniß der geoffenbarten Religion zur geoffenbarten Religion.

43. Wenn die Vernunft die Religion antastet, wirft sie die Perlen hinaus und spielt mit den Schalen, den hohlen Worten.

44. Sie thut, wie der Prediger that, welcher den Physiker Ritter copulirte. Zu den Worten des Formulars: „Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden,“ setzte derselbe hinzu: „es sey denn aus wichtigen Gründen.“ S. Nachlaß eines jungen Physikers. Heidelb. 1810. S. LXXIII.

45. Sie zieht das Heilige des Glaubens in den Kreis gemeiner Erfahrung und spricht wie Muhammed: „Wie sollte Gott einen Sohn haben? er hat ja keine Frau!“

46. Von den Lippen gewisser Prediger lauten die Worte: „unser Heiland und Erlöser,“ wie unter den Briefen die Worte: „Ihr Freund und Diener.“ Der Charakter ihrer Predigten aber ist dieser: Sie lassen anstatt der Arzney das Recept einnehmen; mit gangbaren Worten: durch den Verstand zum Herzen.

Zu Th. 39: „Herz“ erklärt Harms anderswo als den populären Ausdruck für das Schleiermachersche „Gemüt“.

Zu Th. 42: Der einfache Sinn ist: Nur die geoffenbarte Religion ist wirklich Religion, die natürliche ist überhaupt keine.

Zu Th. 44: Der Rationalismus liebt es, durch scheinbar geringfügige Zusätze die geoffenbarten Wahrheiten in ihr Gegenteil zu verkehren.

Zu Th. 45: Sure 6 (Allmann, Koran, S. 103): „Sie haben dennoch Gott Geister zugesellt, die Er selbst geschaffen, und in Unwissenheit haben sie ihm Söhne und Töchter angebidtet. Lob und Preis sei ihm allein und fern von ihm alles, was sie ihm beilegen. Der Schöpfer Himmels und der Erde, wie sollte er einen Sohn haben, da er ja keine Frau hat!“

47. Wenn in Religionsfachen die Vernunft mehr als Laie seyn will, so wird sie eine Kezerin. Die meide! Tit. 3, 10. Uebrigens hat es das Ansehen, als wären alle Kezereyen wieder los gelassen auf Einmal. Gewissener und Naturalisten, Socinianer und Sabellianer, Pelagianer, Synergisten, Cryptocalvinisten, Anabaptisten, Syncretisten, Interimisten, u. a. m.

48. Wir fürchten Inquisition und Glaubensgerichte, heißt nichts anders als: Wir fürchten den Mißbrauch der Vernunft.

49. Uns ist bange vor Pöschlianern — uns ist bange vor wahn-sinnigen Leuten. Aber wider die hat man ja Anstalten.

50. Zudem: Wir haben ein festes Bibelwort, darauf wir achten, 2 Petr. 1, 19; und daß niemand mit Gewalt uns dasselbe drehe gleich einem Wetterhahn, davor ist durch unsre symbolischen Bücher gesorgt.

51. Auch die Worte unsrer geoffenbarten Religion halten wir heilig in ihrer Ursprache und betrachten sie nicht wie ein Kleid,

Zu Th. 47: „Gewissener (Conscientarii) hießen die Anhänger des holsteinischen Candidaten Matthias Knutzen in Jena, der 1674 dorthin kam, um seine deistischen und atheistischen Grundsätze auszubreiten und das Gewissen für die einzige Autorität erklärte. Vgl. „Briefe“, S. 95 f.

Zu Th. 48 und 49: Pöschlianer = Anhänger des später direkt irrsinnig gewordenen katholischen Chiliasten Thomas Pöschl (1769—1837), der gerade im Jahre 1817 in eine „Anstalt“ gesteckt worden war. Im übrigen muß ich gestehen, daß ich trotz angestrebten Nachdenkens namentlich für Th. 48 zu keiner mich befriedigenden Erklärung kommen kann. Wer sind die „wir“, die Inquisition und Glaubensgerichte fürchten und denen vor religiösem Wahnsinn bange ist? Die Rationalisten? Das sollte man denken. Aber Th. 48 b paßt nur wieder auf die Altgläubigen. Wenn diese auch in Satz a gemeint sind, dann wäre der Sinn: Wir Altgläubigen müssen vermöge des Mißbrauchs der Vernunft befürchten, vor ein Kezengericht gestellt und als Irrlehrer gescholten zu werden — wie es im Thesenstreite Harms tatsächlich erging. Vgl. „Briefe“, S. 16. Zu Th. 49 wäre dann „Briefe“, S. 74 ff., zu vergleichen.

Th. 50 bis 62: Gegen den rationalistischen Mißbrauch des Bibelwortes, insonderheit (54 ff.) die „Altonaer Bibel“.

Zu Th. 51: Ein Leben. Die betonte Einzahl kennzeichnet Harms stets nicht wie wir heute durch Sperrdruck, sondern durch großen Anfangsbuchstaben. Das ist auch für das Weitere zu merken.

welches man der Religion ausziehen könne, sondern als ihren Leib, mit welchem vereint sie Ein Leben hat.

52. Eine Uebersetzung aber in eine lebende Sprache muß alle hundert Jahr revidirt werden, damit im Leben sie bleibe.

53. Es hat die Wirksamkeit der Religion gehemmt, daß man dieß nicht gethan hat. Die Bibelgesellschaften sollten eine revidirte lutherische Bibelübersetzung veranstalten.

54. Eine deutsche Uebersetzung mit Erklärungen deutscher Wörter versehen, heißt: sie als die Ursprache der Offenbarung ansehen. Das wäre papistisch und abergläubisch.

55. Die Bibel mit solchen Glossen ediren,
die das ursprüngliche Wort emendiren,
heißt: den heiligen Geist corrigiren,
die Kirche spoliren,
und die dran glauben, zum Teufel führen.

56. In den erklärenden Noten der im Jahre 1815 zum Volks- und Schulgebrauch herausgegebenen altonaer Bibel herrscht wie der Gelehrte sich ausdrückt, die rationalistische Ansicht, — wie das Volk dasselbe benennt, ein neuer Glaube, — nach biblischem Sprachgebrauch, welcher tiefer geht und schärfer bezeichnet, — der Teufel. Eph. 2, 2.

57. Wer will behaupten, daß es mit dieser Bibelausgabe von den Beförderern nicht gut gemeinet sey? Aber wer will leugnen, daß sie die Bibel als das allerschlechteste Buch auf der Welt öffentlich darstellen?

58. Es fehlte bisher den Vernunftgläubigen an einem Band und Symbol unter sich; das ist ihnen gegeben, so weit sie sich vereinigen können, in dieser Bibelausgabe.

59. Fortan darf kein Prediger lutherisch, d. h. christlich predigen, ohne sich der Gegenrede aus dieser Bibel auszusetzen: Diese Männer wissen es doch wol besser wie du!

60. Und wenn er arme gebeugte Sünder zu Jesu weist, der sie so freundlich gerufen hat: „Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seyd, ich will euch erquicken“ — fährt diese Bibelausgabe ihn mit der Note an: Was sollen diese? Es sind ja

Zu Th. 57: Bibel das allerschlechteste Buch, s. dazu die ausführliche Rechtfertigung unten in der 2. Erklärung Harms'.

Zu Th. 60: Junk erklärt zu Matth. 11, 28 die Mühseligen und Beladenen als solche, „die von der Last des jüdischen Gottesdienstes niedergedrückt“ sind und entzieht mit solcher Erklärung dieser Stelle den süßen Trost, den sie armen Sündern bietet.

keine Juden! und seine Lehre habt ihr längst! — Christus soll bloß ein andrer Moses seyn.

61. Man soll die Christen lehren überall, daß sie sich hüten vor dieser Bibelausgabe, und es ihnen in Gottes Namen verheißten, auf Glauben zu unserm Könige: Sie wird bald verworfen.

62. Daß die inländischen Bibelgesellschaften über diese wichtige Bibelangelegenheit schweigen und nicht reden, das kann nicht gut geheißten werden.

63. Man soll die Christen lehren, daß sie nicht ein blindes Vertrauen auf die Prediger setzen, sondern selbst mit zusehen und forschen in der Schrift, wie die Berrhoenser, Apostelgesch. 17, 11. ob sichs also verhalte.

64. Man soll die Christen lehren, daß sie das Recht haben, Unchristliches und Unlutherisches auf den Kanzeln wie in Kirchen- und Schulbüchern nicht zu leiden.

65. Wenn sonst Niemand sich um die Lehre bekümmert, so ist zu besorgen, daß das Volk es selber thue, welches freilich nicht Maaß noch Ziel hat.

66. Vertrauen kann das Volk nicht haben zu den Obercommissarien der Kirche, davon mehrere in dem Geschrey stehen, daß sie selber den Glauben der Kirche nicht haben.

67. Es ist ein sonderbares Verlangen, daß es frey stehen müsse, einen neuen Glauben zu lehren von einem Stuhl, den der alte Glaube gesetzt hat, und aus einem Munde, dem der alte Glaube zu essen giebt. Psalm 41, 10.

68. Gehe mit Hermann Taft unter die Linde und predige da, wenn du deinen neuen Glauben nicht für dich behalten kannst. Krafts Jubel-Gedächtniß S. 105. Indes man hat es schon seit mehreren Jahren auf den Kanzeln versucht und die Leute haben sich verlaufen. Matth. 11, 17.

Zu Th. 61: verworfen, das heißt: der König wird ihr bald das Königliche Privilegium entziehen.

Zu Th. 62: Daß die 1815 in unserem Lande gebildeten Bibelgesellschaften schwiegen, lag wohl vor allem darin begründet, daß der Generalsuperintendent Adler, der als vom König bestellter Zensor und Gutachter hinter der Altonaer Bibel stand, in der Schleswiger Bibelgesellschaft mitwirkte.

Th. 63 bis 67: die Rechte der lutherischen Laienchristen.

Zu Th. 68: Hier empfiehlt Harms den Rationalisten die Gründung einer neuen Kirche. Allein dazu reicht ihre religiöse Kraft nicht aus.

69. Die Parole der Irrlehrer ist Joh. 4, 24: Gott ist ein Geist, und alle, die ihn anbeten, müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten. Sie gebehren sich damit, als hätten sie die ganze christliche Kirche, ja Christum selbst gefangen in seiner Rede.

70. Ihr Feldgeschrey ist Apostelgesch. 10, 35: „In allerley Volk, wer Gott fürchtet und Recht tut, der ist ihm angenehm.“ Das legen Sie aus (nicht die altonaer Bibel) als sey es einerley, ob Jude ob Christ ob Halbchrist ob gar nichts.

71. Die Vernunft geht rasen in der lutherischen Kirche: reißt Christum vom Altar, schmeißt Gottes Wort von der Kanzel, wirft Roth ins Taufwasser, mischt allerley Leute beim Gevatterstand, wischt die Anschrift des Beichtstuhls weg, zischt die Priester hinaus, und alles Volk ihnen nach, und hat das schon so lange gethan. Noch bindet man sie nicht? Das soll vielmehr ächtlutherisch und nicht carlstadisch sein!

72. Wol könnte die katholische Kirche, wie man es ihr ansinnt, das Reformationsfest mit uns feyern, denn was den herrschenden Glauben betrifft in unsrer Kirche, so ist sie eben so sehr lutherisch wie die unsrige.

73. Es wäre zu wünschen, daß man in verschiedenen lutherischen Ländern auch den Text zu einer Säcularpredigt hätte, Luc. 15, 18: Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen. Das könnte sehr erbaulich werden für manche Gemeinde, die, vielleicht mit ihrem Prediger, in der Fremde des Irrglaubens Hunger und Kummer leidet.

74. Dazu sagen, daß man ja fortgeschritten sey in der Aufklärung, das wird man doch nicht begründen mit der gegenwärtigen Finsterniß im wahren Christenthum? Viele Tausende können erklären

Zu Th. 71: reißt Christum vom Altar: durch die Leugnung seiner persönlichen Gegenwart im Abendmahl; wirft Roth ins Taufwasser: macht die Taufe gemein, profan, indem sie ihren sacramentalen Charakter läugnet; mischt allerley Leute bey dem Gevatterstand, indem sie selbst Juden dazu läßt („Briefe“, S. 32); die Anschrift des Beichtstuhls = Absolution; an deren Stelle setzt sie die allgemeine Beichte als „Präparation“ für das heilige Mahl. Zischt die Priester hinaus: nimmt den Geistlichen den priesterlichen Charakter und macht eben dadurch die Kirche unpopulär.

Zu Th. 72: eben so sehr = eben so wenig.

Zu Th. 74: Wie der Vernunftglaube die wahre religiöse Volksbildung untergräbt, zeigt Harms z. B. in den „Briefen“, S. 39 ff. Vgl. auch S. 82 ff.

wie einst die Johannisjünger, Apostelgeschichte 19, 2: „Wir haben auch nie gehört, ob ein heiliger Geist sey.“ (Note der alt. Bibel: heiliger Geist, vollständiger Unterricht im Christenthum.)

75. Als eine arme Magd möchte man die lutherische Kirche jetzt durch eine Copulation reich machen. Vollziehet den Act ja nicht über Luthers Gebein! Es wird lebendig davon und dann — Weh euch!

76. Die da meinen, „brach es“ sey ein Wörtlein von großem Reichtum und für dasselbe, so weit sie können, die lutherische Kirche aufzugeben bereit stehen, sind unwissender als das unbefragte Volk, das man über seinen Glauben doch wol hätte befragen sollen, geschweige als Löscher. Vergl. dessen Historia Motuum, in Heilsame Worte S. 14 ff.

77. Sagen, die Zeit habe die Scheidewand zwischen Lutheranern und Reformirten aufgehoben, ist keine reine Sprache. Es gilt, welche sind abgefallen von dem Glauben ihrer Kirche, die Lutheraner oder die Reformirten? oder beyde?

78. War auf dem Colloquio zu Marburg 1529 Christi Leib und Blut im Brodt und Wein, so ist es noch 1817.

79. Wenn es nicht Frevel ist, so ist es doch Leichtfertigkeit, die Schätze der Kirche verschließen und den Schlüssel wegwerfen. Dawider sollten alle Lutheraner sagen: Wir protestiren. Welches zu sagen in Dännemark noch unverboden ist. So thut seinerseits ein rechtschaffner genfer Candidat und will nicht den Glauben seiner Kirche cackiren. S. Hamb. Correspondent 1817. No. 146.

80. Wider solche Verbindung, zumal da sie nur das Aeußerliche berührt, unter beyderseitigem Vorbehalt des Innerlichen, wäre wol eines einzigen Lutheraners oder Reformirten Protestation genug.

Th. 75 bis 81: Wider die gerade 1817 inaugurierte Union der beiden evangelischen Kirchen.

Zu Th. 76: „Heilsame Worte oder friedfertige Anrede an die reformierten Gemeinden in Teutschland“ ist der Titel eines Anhangs zu Bal. Ernst Löschers großer „Historia motuum zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten“. 3. Teil, Frankfurt und Leipzig, 1724. In den §§ 14 ff. behandelt Löscher die Unterschiede in der Lehre der Lutherischen und der Reformirten, bezw. die Vorzüge jener vor dieser.

Zu Th. 79: Der Sinn scheint zu sein: Gerade in den Eigentümlichkeiten der Kirchen liegen ihre besonderen Schätze (vgl. Th. 92—94). Diese verschließt man durch die Union. Die Schlüssel, die man wegwirft, scheinen die symbolischen Schriften zu sein.

Matth. 25, 9: Nicht also! auf daß nicht uns und euch gebreche. Gehet aber hin zu den Kräthern.

81. Es wird den Erbauern der neuen sogenannten evangelischen Kirche gehen, wie es den Dithmarschern mit ihrem Kloster zu Hemmingstedt gegangen ist: da wollten keine Jungfrauen herein und einige alte Bäuerinnen liefen wieder hinaus. Dieses Kloster war nicht volksthümlich und diese Kirche ist nicht christenthümlich. S. Volsten Dithm. Gesch. Bd. 3. S. 40.

82. Gleichwie die Vernunft die Reformirten gehindert hat, ihre Kirche auszubauen und zur Einigkeit zu bringen, so würde die Aufnahme der Vernunft in die lutherische Kirche nur Verwirrung und Zerstörung in derselben anrichten.

83. Verwirrung mit den Bekenntnisschriften, — die nichts anders sind als eine bestimmte allgemein angenommene Auslegung der h. Schrift.

84. Verwirrung mit den auctorisirten und angenommenen Kirchenagenden, Gesangbüchern und Katechismen, wie denn schon der öffentliche Vortrag vielerwärts in grellem gräulichem Widerspruch an heiliger Stätte dasteht.

85. Verwirrung unter den Lehrern, wenn der eine alten, der andre neuen Glauben predigt. Der so hochbelobte Wahlspruch I Thess. 5, 14: „Prüfet alles und das Beste behaltet!“ wird fälschlich von freyer Prüfung des biblischen Glaubens verstanden.

86. Verwirrung in dem Verhältniß zwischen Lehrern und Gemeinden. Heinrich von Jütphen hat eine Theseis aufgestellt: „Die Kirche Christi theilt sich in Priester und Laien.“ Die neuen Irrlehrer würden sich ausdrücken: Die Kirche Christi theilt sich in Küster und Nichtküster. — Ja, wären die Priester rechte Küster, custodes!

Zu Th. 82: Harms ist mit vielen Lutheranern der Meinung, daß die Reformirten der Vernunft zu viel Rechte in der Kirche eingeräumt (vgl. „Brieft“, S. 92 f.) und dadurch eben die Zerspaltung ihrer Kirche verursacht haben. Tatsächlich sind ja die evangelischen Sektenkirchen fast ausschließlich auf reformiertem Boden entstanden.

Th. 82 bis 89 wider die Aufnahme der Vernunft als kirchliches Prinzip in die lutherische Kirche.

Zu Th. 86: Küster und Nichtküster: ein derber Witz. Es fragt sich nur, in welchem Sinne Harms von Küstern spricht, ob als von ungeweihten Kirchendienern oder als von „Schulmeistern“. Jedenfalls will er auch hier es lächerlich machen, daß die Rationalisten die evangelischen Geistlichen ihres besondern, geweihten, priesterlichen Charakters entkleiden und sie zu bloßen „Religionslehrern“ umwandeln.

87. Verwirrung mit andern Kirchen. Jegliche beruht auf der Bibel nach verschiedener Auslegung, über welche sie sich vereinbart haben: Ihr nehmet diese, wir jene Auslegung an und dabey wollen wir uns lieben und achten. Die Vernunftreligion will von keiner Auslegung wissen außer von der, die sich jeder Kopf für heute und vielleicht für morgen macht.

88. Verwirrung mit den Staaten. Diese haben ihren Schutz der Kirche versprochen auf die von ihr demselben vorgelegten Bekenntnisschriften. Von solchen will die Vernunftreligion nicht wissen. Aber das religiöse Element im Menschen, wenn es nicht gebunden liegt an einer göttlichen Offenbarung, ist ein furchtbares Element.

89. Verwirrung im bürgerlichen Leben. Dasselbe ist mit jeder bedeutenden Erscheinung und Angelegenheit ganz in den Kreis der Kirche gezogen. Bey der Vernunftreligion in einem Lande wäre kein Ehemann seines Weibes, kein Mensch seines Lebens sicher, auch kein Eid zulässig wie unter den Quäkern, aber aus entgegen gesetzten Gründen.

90. Die lutherische Kirche hat in ihrem Bau Vollständigkeit und Vollkommenheit; nur daß die oberste Leitung und letzte Entscheidung auch in eigentlichen geistlich Sachen bey Einer Person, die nicht geistlichen Standes ist, bey dem Landesherrn steht, das ist ein in Eil und Unordnung gemachter Fehler, den man auf ordentlichem Wege wieder gut zu machen hat.

91. So wie noch das mit den protestantischen Grundsätzen unsrer Kirche sich nicht vereinigen läßt, daß einige wenige Personen in einer Gemeinde, oder gar eine einzige nur, die vielleicht nicht einmal zur Gemeinde gehört, derselben einen Prediger setzt. Schaafen setzt man einen Hirten, Seelen aber sollten sich allenthalben ihren Pastoren wählen.

92. Die evangelisch-katholische Kirche ist eine herrliche Kirche. Sie hält und bildet sich vorzugsweise am Sacrament.

93. Die evangelisch-reformirte Kirche ist eine herrliche Kirche. Sie hält und bildet sich vorzugsweise am Worte Gottes.

94. Herrlicher als beyde ist die evangelisch-lutherische Kirche. Sie hält und bildet sich am Sacrament wie am Worte Gottes.

95. In diese hinein bilden sich, selbst ohne der Menschen absichtliches Zuthun, die beyden andern. Aber der Gottlosen Weg vergehet, sagt David, Ps. 1, 6.

Th. 90 und 91: Fehler im Bau der lutherischen Kirche.

Th. 92 bis 95: Die Herrlichkeit der lutherischen Kirche.

Zu Th. 95: Eine enthusiastische Aussicht in die Zukunft der Bekenntniskirchen. Die Wirklichkeit der geschichtlichen Entwicklung hat, wie mir scheint, Harms nicht Recht gegeben.

Claus Harms' Thesen und die kirchlichen Behörden.

Ein aktenmäßiger Bericht von D. Ernst Feddersen = Kiel.

Welches Aufsehen die von Claus Harms eben vor der 300-jährigen Jubelfeier der Reformation veröffentlichten 95 Thesen im ganzen evangelischen Deutschland erregt haben, ist bekannt. Weniger bekannt und beachtet ist, daß sie mit den beiden gewaltigen Predigten, die er am Reformationsfeste hielt, auch zum Gegenstande eines behördlichen Verfahrens geworden sind. Zwar hat Harms selber in seiner „Lebensbeschreibung“ (Kiel 1851), S. 115 und 120 ff., etwas darüber berichtet. Aber da die amtliche Behandlung der Sache ein negatives Resultat hatte und Harms von den Verhandlungen des Oberkonsistoriums und der Kanzlei nie etwas zu sehen bekommen hat, ist sein Bericht nicht nur sehr dürftig, sondern zum Teil sogar unrichtig. Für uns Nachlebende aber ist es doch von großem Interesse, zu erfahren, welche Beurteilung diese prophetische Gestalt am sogen. grünen Tische gefunden hat.

Es war mir deshalb eine große Freude, im vorigen Sommer bei der Durchforschung des Reichsarchivs zu Kopenhagen auf Akten, die für unsere heimische Kirchengeschichte von Bedeutung seien, an einer ziemlich abgelegenen Stelle, nämlich unter den dort noch verbliebenen Akten der Deutschen Kanzlei, ein ganzes darauf bezügliches Aktenbündel zu entdecken, in welchem mir vor allem die von Harms mit eigener Hand geschriebene große Verantwortung in die Augen stach (Signatur: C. H. (L.) Canc. 1806 — 49. III. b.). Dem sofort aufsteigenden Wunsche, diese Akten einmal zu veröffentlichen, hat das bevorstehende Harmsjubiläum zu rascherer Erfüllung verholfen, als ich damals dachte. Im Verlauf der weiteren Nachforschungen habe ich dann auch noch im hiesigen Staatsarchiv zwei auf diesen Gegenstand bezügliche

Aktenbündel gefunden, nämlich eins unter den Akten des Glückstädter Oberkonsistoriums (A. III. Abt. 11), und ein anderes unter denen der Deutschen Kanzlei (A. XVIII. 447). Während das erstere gerade die entscheidenden Stücke nicht enthält und nur in einigen nebensächlichen Daten eine Ergänzung zu dem Kopenhagener Fund bietet, bringt das andere, im übrigen durchaus unvollständige, etwas besonders interessantes, nämlich die intimen Beratungen zwischen den Beamten der Kanzlei über die Gestalt der ersten „Allerunterthänigsten Vorstellung“.

So hat mir das Aktenmaterial in aller erwünschten Vollständigkeit vorgelegen, und wenn ich es nunmehr unternehme, den kirchengeschichtlich interessierten Kreisen unseres Landes dasselbe möglichst vollständig und ausführlich mitzuteilen, so glaube ich in dreifacher Weise etwas Erwünschtes zu tun. Erstlich erhalten wir so einen Blick in das unendlich langsame und schwerfällige, freilich zum Teil auch recht sorgfältige Arbeiten der damaligen Behörden. Zum andern gewinnen wir eine Anschauung der geistigen und religiösen Struktur der Männer, welche damals in unserem Lande das Kirchenregiment führten. Endlich aber tritt uns sowohl in den Urteilen der behördlichen Männer wie auch und insonderheit in seinen beiden Verteidigungsschriften die imponierende, furchtlose, selbstbewußte, aber auch kindlich und innig gläubige Persönlichkeit unseres schleswig-holsteinischen Kirchenvaters aufs deutlichste vor Augen. In diesem hinter seinem Rücken geführten Prozeß um seine Art und sein Werk bleibt er für die Nachwelt ohne Frage der moralische Sieger. So wird es durch die vielfach kleinlichen und beschränkten Urteile maßgebender Zeitgenossen über ihn, die wir hören werden, keineswegs gehindert, daß diese Arbeit, wie sie das will, einen mit vieler Mühe verbundenen, aber auch mit dankbarer Freude geleisteten Beitrag zur verdienten Ehrung des Mannes, dessen 150. Geburtstag wir am 25. Mai d. J. feiern, darstelle.

Ehe ich in den Bericht selber eintrete, halte ich es zum leichteren Verständnis des Folgenden um der mit unserer Landes- und Kirchengeschichte weniger Vertrauten willen für nötig, über zweierlei ein wenig vor auszuschicken.

Erstlich über die geistig-religiöse Gesamtstruktur der in Dänemark und Schleswig-Holstein damals führenden Männer, also auch der höheren Beamtenwelt, deren Stimmen wir vernehmen werden. Nach dem Urteil eines Kenners unserer Heimatsgeschichte, wie Herr von Hedemann-Heespen es ist, waren unter den Angehörigen des Adels mindestens neunzig Prozent der rationalistischen Zeitrichtung zugetan — eine Aus-

nahme machten allein die Reventlows, Stolbergs und Bernstorffs. Daß gerade die Beamtenwelt, auch die bürgerliche und geringere, an dem Verfall des Kirchenwesens besonders stark beteiligt war und sich durch allgemeine Mißachtung der Kirche „auszeichnete“, ist bekannt und damals vielfach beklagt worden. Weit entfernt also davon, uns zu wundern, wenn auch die mit der Kirchenaufsicht betrauten Männer ein uns Heutigen auffallendes geringes Interesse an der wahren Wohlfahrt der Kirche und schwaches Verständnis für ihren eigentlichen Zweck verraten, müssen wir uns vielmehr freuen, wenn wir unter ihnen Leute wahrnehmen, die wenigstens als tüchtige Juristen sich an ihre objektive Pflicht erinnern, die Rechte des alten Glaubens zu wahren.

Was die höchste Spitze unserer Kirche, den damals noch mit absoluter Regentengewalt ausgestatteten Summus Episcopus betrifft, so war König Friedrich VI., obwohl persönlich nicht ohne Frömmigkeit und zeitweise unter dem Einfluß seines sonderbaren, okkultistischen Schwiegervaters, des Statthalters in den Herzogtümern, Prinz Karl von Hessen, vermöge seiner Erziehung und seiner nüchternen Art sicher nicht ohne Verständnis für die rationalistische Zeitrichtung. Andererseits befanden sich in seiner nächsten Umgebung Männer und Frauen des alten Glaubens, wie Ernst Schimmelmann, der Bruder der „holsteinischen Heiligen“, der frommen Gräfin Julia Reventlow auf Emkendorf, Konrad Detlev Reventlow und andere. Insbesondere aber dürfen wir die tiefreligiöse Königin, Marie Sophie Friederike für den alten Glauben reklamieren. Sie wurde, wie schon die Widmung seiner Schrift gegen die Altonaer Bibel durch Pastor Dieck in Wikwort zeigt, von den altgläubigen Kreisen unseres Landes als Schützerin des unverfälschten Christenglaubens angesehen. So hielten sich am Königshofe alter und neuer Glaube zum mindesten die Waage. Insofern war hier wenigstens die Möglichkeit einer gerechten Würdigung eines Mannes wie Harms und seiner Bestrebungen gegeben.

Zum anderen halte ich es, um zahlreiche Einzelanmerkungen dadurch zu ersparen, für richtig, an dieser Stelle einen ganz knappen Abriss über die zur Zeit des Thesenstreites bestehenden kirchlichen Behörden unseres Landes zu geben.

Die untere Instanz der kirchlichen Aufsicht bildete bekanntlich in den königlichen Ämtern, bezw. Propsteien das *Kirchenvisitatorium*, bestehend aus Amtmann und Propst. Ihnen zur Seite stand als „Gerichtsbehörde“ das *Unterkonfistorium*, bestehend aus Amtmann, Propst und einigen „geistlichen Assessoren“ (Predigern der Propstei). Es hatte vor allem in ehegerichtlichen Sachen zu urteilen, aber auch in allen gerichtlichen

und Disziplinarsachen, welche die „Kirchendiener“ (Pastoren, Küster u. dgl.) betrafen.

Die obere Instanz bildeten einerseits als persönlicher Vorgesetzter und Aufsichtsmann der Generalsuperintendent, andererseits als „Gerichtsbehörde“ das Oberkonsistorium. Die Oberkonsistorien (für Holstein in Glückstadt, für Schleswig in Schleswig) wurden gebildet, indem zu den juristischen Räten des entsprechenden Obergerichts der Generalsuperintendent und einige geistliche Assessoren (meistens Geistliche aus den betreffenden Städten) hinzutraten. Der Präsident (Kanzler) des Obergerichts war auch der Leiter des Oberkonsistoriums. Da die Trennung von Verwaltung und Justiz damals noch nicht durchgeführt war, fungierte das Oberkonsistorium zugleich als obere kirchliche Verwaltungsbehörde.

Die oberste Instanz für die Herzogtümer auch in kirchlicher Beziehung bildete die früher als „Deutsche“, seit 1815 als „Schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei“ bezeichnete Oberbehörde in Kopenhagen. Sie bestand nur aus Juristen und war durch ihre „Allerunterthänigsten Vorstellungen“ die Beraterin des unumschränkten Herrschers und Summus Episcopus. Ihre Chefs hatten unmittelbaren Vortrag beim König und konnten so die „Allerhöchsten Resolutionen“ herbeiführen. Nur in besonders wichtigen Sachen wurde zur Entscheidung über ihre „Allerunterthänigsten Vorstellungen“ der Geheime Staatsrat herangezogen.

Zu bemerken ist noch, daß nicht nur die Dekrete der Kanzlei, sondern auch diejenigen des Obergerichts bezw. Oberkonsistoriums stets als solche der Allerhöchsten Majestät bezeichnet werden, sodaß es einem in den Feinheiten des Kirchenrechts nicht so genau erfahrenen Manne wie Harms passieren konnte, ein ihm zugegangenes „Unmittelbares“ Allerhöchstes Decret für ein solches nur des Oberkonsistoriums zu halten.

Ein Disziplinargericht im heutigen Sinne gab es damals weder für Geistliche noch für sonstige „Staatsbeamte“¹⁾. Propst und Generalsuperintendent konnten den unterstellten Pastoren zwar einfache Rügen, Weisungen und Warnungen erteilen; sobald es sich aber um eigentliche Strafen (Verweis, Geldbuße, Gefängnis, Remotion) handelte, konnten solche nur von den „kirchlichen Gerichten“ verhängt werden. In solchem Falle wurde dem Angeeschuldigten der „fiskalische Proceß“ gemacht, d. h. der „Fiscal“, der öffentliche Ankläger, mußte zunächst bei dem

¹⁾ Als solche wurden die Geistlichen trotz ihres besonderen Gerichtsstandes damals ohne weiteres angesehen.

Unterkonsistorium Klage erheben; von dessen Urteil konnte an das Oberkonsistorium appelliert werden; von diesem gab es nur eine supplicatio ad thronum; die Kanzlei aber als Vertreterin der Allerhöchsten Majestät war keine dritte Gerichtsstanz: wollte der König eine Aenderung des in der zweiten Instanz ergangenen Urteils, so mußte er die Sache zur erneuten Aburteilung an das Obergericht, bezw. Oberkonsistorium zurück- oder an ein anderes Gericht weisen. Der fiskalische Prozeß unterschied sich von dem einfachen Disziplinarverfahren, wie Propst und Generalsuperintendent es in beschränkter Weise im Namen der Königlichen Majestät üben konnten, dadurch, daß in ihm wie bei jedem ordentlichen Gerichtsverfahren dem Angeschuldigten ausgiebigste Möglichkeit zur Verteidigung, auch mit advokatorischer Hilfe, gegeben war; diese Erwägung spielte in dem Verfahren gegen Harms eine wichtige Rolle. Dem Summus Episcopus als absolutem Herrscher stand es natürlich frei, einem Geistlichen auch ohne Anhörung oder Rechtfertigung desselben das „Allerhöchste Mißfallen“ auszusprechen. Ob ein solches Verfahren aber angemessen und gerecht sei, darüber waren die Meinungen der Kirchenjuristen im Falle Harms geteilt.

Harms selbst als Archidiakon an St. Nicolai zu Kiel stand weder unter einem Propsten noch unter dem Generalsuperintendenten. Zwar war im Jahre 1811 eine Propstei Kiel eingerichtet worden, an deren Spitze der damalige Hauptpastor an St. Nicolai, Fock, gestellt worden war. Aber in Kiel hatte er nichts zu sagen. Hier bestand vielmehr als kirchliche Aufsichts- bezw. Gerichtsstanz wie in einigen anderen Städten das Stadtkonsistorium (consistorium civicum), bestehend aus dem Magistrat und den drei Kieler Geistlichen, also derzeit Fock, Harms und dem P. adjunctus und Prediger an der Klosterkirche, Blech; den Vorsitz führte der Bürgermeister. Ueber die Exemption der Kieler Kirchen von der Generalvisitation, die seit Urzeiten bestand, wurde schon 1810 bis 1814 auf Betreiben Adlers zwischen den Behörden verhandelt. Dieselbe wurde jedoch erst durch Königl. Resolution vom 16. Februar 1838 aufgehoben. Jedoch auch damit wurde Kiel noch nicht der Propstei Kiel unterstellt, sondern das consistorium civicum blieb als kirchliche Administrationsbehörde bis in die preußische Zeit bestehen. Vgl. Staatsarchiv A. XVIII, 4250. Adler konnte sich daher nicht als Generalsuperintendent von Holstein, der er seit 1806 war, sondern nur als erstes geistliches Mitglied des Glückstädter Oberkonsistoriums in die Harms'sche Sache hineinmischen und damit befaßt werden. Wäre von der Kanzlei fiskalische Anklage gegen Harms beschlossen worden, so würde, wenn ich recht sehe, die Sache nicht vor das Kieler Stadtkonsistorium, dessen geborenes Mitglied er

war, sondern gleich vor das Glückstädter Oberkonsistorium gebracht worden sein.

Nach diesen Vorbemerkungen können wir nun unmittelbar in die Sache eintreten. Wie es sich für ein Thema aus der Geschichte der Bürokratie geziemt, sollen die verschiedenen Akten streng chronologisch geordnet und mit Fettdruck, Ziffer und Buchstaben deutlich voneinander geschieden werden.

1. Die Einleitung des behördlichen Verfahrens.

a. **Der Kabinettsbefehl des Königs.** Nachdem eine mündliche Weisung vorher gegangen war, erging am 12. November 1817 folgender schriftlicher Kabinettsbefehl an die S.H. Kanzlei:

„Da Vi have bragt i allernaadigste Erfaring, at Archidiaconus ved Nicolai Kirken i Kiel, Harms, skal i sin Prædiken i Anledning af Reformations Jubelfesten, have yttret ganske besynderlige Saetninger, saa ville Vi allernaadigst have Vort slesvig-holsteen-lauenborgske Cancellie paalagt, at inthente Esterretning herom, samt forelægge Os den af ham holdte Prædiken, ledsaget mit Dets allerunderdanigste Betænkning.

Befalende Eder Gud!
Frederik VI.“

An diesem Kabinettsbefehl ist verschiedenes bemerkenswert. Zunächst, daß der König nur von einer Predigt spricht, während Harms innerhalb des dreitägigen Festes zwei Predigten hielt. Schon dies deutet darauf hin, daß die Kunde nicht auf offiziellem, sondern auf privatem Wege in das Kopenhagener Königsschloß gedrungen war. Wahrscheinlich hatte ein Hof- oder Militärbeamter Harms, der ja schon damals als Berühmtheit galt, gehört und über die „ganz eigentümlichen“ Eindrücke, die er davon gehabt hatte, dem Hofe Bericht erstattet. Da nun die zweite Predigt mit ihrem Worte: „Luther oben, Christus unten“ allgemein besonderes Aufsehen erregt hatte, dürfen wir annehmen, daß diese gemeint war. Der Ausdruck „ganske besynderlig“ ist eine vox media: er besagt noch nicht, daß etwas Tadelnswertes oder „ahndungswürdiges“ in der Predigt gefunden wurde, sondern deutet nur auf auffallende, sonderbare, eigenartige Neußerungen. Jedoch darf man annehmen, daß der König solche auffallende Maßnahme, wie die Einforderung der Predigt und eines offiziellen Berichtes über sie nicht nur aus Neugier unternommen hat, sie deutet vielmehr dahin, daß er, der ein sehr gewissenhafter Mann war, als summus episcopus gegen bedenkliche Neußerungen eines „seiner“ Pastoren im Aufsichtswege einzuschreiten für seine Pflicht hielt. So darf man annehmen, daß der

ihm erstattete Bericht doch mehr bedenklicher als bewundernder Art gewesen ist, und es ist begreiflich, daß die „Officialen“ (Harms) in Glückstadt sich nun alle Mühe gaben, nicht nur in einer, sondern in beiden Predigten alles möglich Ueble aufzufinden.

Harms selber hat lebenslang keine Ahnung davon gehabt, daß die ihn so schwer ärgernde Abforderung seiner Predigt-konzepte unmittelbar von der von ihm so treu verehrten Majestät ausgegangen war; er war der Meinung, daß ihn irgend jemand bei dem Oberkonsistorium wegen der Predigten verklagt habe, daß also die Einforderung von dort ausgegangen sei. (Leben, von ihm selber erzählt, S. 115.) Hätte er den wirklichen Vorgang gewußt, würde er sich vielleicht weniger geärgert, sondern eher darüber gefreut haben, daß seine Reformationsfestpredigten auch im Königschlosse so starkes Aufsehen erregt hatten.

Bemerkenswert ist es, daß man von den schon vor dem Feste erschieneren, doch ungleich mehr „besonderligen“ Thesen am Kopenhagener Hofe anscheinend bisher noch keine Notiz genommen hatte. Auf diese wurde die Aufmerksamkeit der Kanzlei von holsteinischer Seite her gelenkt, nämlich durch zwei amtliche Anzeigen, die einerseits von dem Kanzler am Obergericht zu Glückstadt, andererseits von dem Generalsuperintendenten für Holstein ungefähr um dieselbe Zeit wie der Kabinettsbefehl einliefen.

b. Anzeige des Kanzlers, 3. November 1817. Cai Lorenz Frhr. von Brockdorff¹⁾ war als Präsident des Oberkonsistoriums neben dem Generalsuperintendenten der höchste kirchliche Aufsichtführende in Holstein. Diese Stellung mag ihm gewissenmäßig zur Pflicht gemacht haben, den nach seiner rationalistischen Ueberszeugung irrig lehrenden und gemeinschädlich wirkenden Archidiaconus von Kiel bei der höchsten Aufsichtsbehörde zu denunzieren. Sie rechtfertigt es auch, daß sein mit eigener Hand in knorrigen Zügen²⁾ geschriebenes Schriftstück vollständig wiedergegeben wird. Es lautet:

„Der Archidiaconus Claus Harms in Kiel hat des Dr. Luthers bekannte 95 Theses abdrucken lassen. Diese gehören nicht zu den Symbolen der lutherischen Kirche; sie waren zunächst gegen die Ablasskrämerey

¹⁾ Cai Lorenz von Brockdorff, geb. 1766 auf Kl. Nordsee, 1786 Auscultant beim Obergericht in Schleswig, begann als solcher mit Frhrn. von Eggers zusammen die Herausgabe des Corpus Statut. Slesvic., wurde 1795 Deputierter in der Kanzlei, 1802 Kanzler für das Herzogtum Holstein und Präsident des Obergerichts zu Glückstadt, zugleich (1819—34) Kurator der Universität und Inspektor des Schullehrerseminars in Kiel, 1834 Präsident des neu errichteten Oberappellationsgerichts daselbst, 1837 in den erblichen Grafenstand erhoben, gest. 1840 in Hamburg.

²⁾ Die eigenartige Kommasetzung, die dem Leser auffallen wird, gehört zu den berechtigten Eigentümlichkeiten des Kanzlers.

gerichtet, und sind zum Theil von Dr. Luther selbst zurückgenommen. Aus diesen Gründen, sowie zur Vorbeugung von Mißverständnissen bey dem großen Haufen, hätte die neue Verbreitung, in deutscher Sprache, wol unterbleiben mögen. Doch hierbey hat Herr Harms es nicht gelassen. Er der in keiner Wissenschaft graduirt und berechtigt ist, Theses zum öffentlichen Disputiren anzuschlagen, hat diesen Lutherischen, 95 andere, in einem ganz verschiedenen Geiste verfaßte Sätze hinzugefügt. Angeblich sind sie gegen allerley Irr- und Wirr-Wissen in der lutherischen Kirche gerichtet. Sie überschreiten aber weit, das Gebiet des Wissens, und enthalten Aeußerungen, die ich pflichtmäßig zur allerhöchsten Kenntniß bringen muß.

Um der General Superintendentur nicht vorzugreifen, will ich den dogmatischen Theil, worin er Vernunft und Gewissen herabwürdigt, und in Hinsicht des Glaubens und Handelns zum Papst unsrer Zeit und zum Antichristen stempelt; die Religion für einen Theil des mystischen Gebiets und für terra incognita für die Vernunft erklärt etc. übergehen, und nur mit wenigem meine Ueberzeugung aussprechen. Mag die fast allgemein herrschend gewesene übertriebene Aufklärungssucht, verbunden mit der Denkart und Lehrart einiger Professoren und Prediger, die Irreligiosität begünstigt haben: so irrt man doch gewiß, wenn man glaubt, durch das zu weit gehen auf der andren Seite, und durch den immer mehr sich verbreiteten Mysticismum, das Publicum auf den einzig richtigen Mittelweg zurückzuführen. Jenes erzeugt leicht den Unglauben, dieser sicher den Aberglauben. Beide sind gemeinschädlich.

Die Momente, welche ich näher zu rügen für Pflicht halte, sind

1) Nach dem 64. Satze soll man die Christen lehren, daß sie das Recht haben, Unchristliches und Unlutherisches auf den Kanzeln, wie in den Kirchen und Schulbüchern nicht zu leiden; und wenn es im folgenden 66st. Satz heißt (Anführung der Th. 66) . . . so heißt dies das Publicum zu Unruhen und Widerseßlichkeit auffordern, und die oberen Geistlichen verdächtig machen.

2) den höchsten Eingriff in die Königlichen Episcopalgerechtsame enthält der 90. Satz, der so lautet (Anführung der These) . . . Hierauf zielt dann auch die Num: 14 (Anführung der These) . . . Ingleichen der 90st. Satz (dsogl.) . . . Hiernach wird man gezwungen anzunehmen, daß er dem Landesherrn das aus überwiegend triftigen Gründen ihm übertragene Episcopalrecht, zu entziehen strebe und im Luthertum einen Papst und eine Inquisition einzuführen beabsichtige.

3) Eifert er gegen die Beschränkung der freyen Prediger Wahlen, als den Protestantischen Grundsätzen widerstretend und sagt am Schlusse des 91st. Satzes:

Schaafen sezt man einen Hirten, Seelen aber sollten sich allenthalben ihren Pastoren wählen.

4) Die Aeußerungen über die Noten der Junkschen Bibel, und besonders in dem 56st. Satze, in ihnen herrsche nach biblischem Sprachgebrauch der Teufel, läßt sich auf keine Weise billigen.

Diese Proben können hinreichen, die allerhöchste Aufmerksamkeit zu erregen; und muß ich die Beurtheilung und Bestimmung der etwa vor zu nehmenden Schritte, allerunterthänigst verstellen (sic!).

Der Verfasser sagt im Vorwort: er habe darin die gegenwärtigen Gebrechen unserer Kirche, auf die Gefahr großen Unglimpfs bey geistlichen und weltlichen Brüdern gerügt. Fast möchte man zu glauben versucht werden, daß Vergrößerung der Celebrität und Erringung einer Märtyrerkrone ihn zu diesem Schritt verleitet. In diesem Fall würde die größte Strafe seyn, die Existenz zu ignoriren und überall keine Kunde davon zu nehmen.“

c. Anzeige des Generalsuperintendenten, 8. November 1817.

Ob diese aus eigener Ermägung Adlers hervorgegangen oder, was mir wegen der zeitlichen Nähe der beiden Anzeigen wahrscheinlicher erscheint, von dem Kanzler veranlaßt worden ist, müßte noch aufgeklärt werden. Jedenfalls hielt auch Adler es für seine Pflicht, auf die verderblichen Thesen aufmerksam zu machen. Sein Schreiben lautet:

„Obgleich die Stadt Kiel noch zur Zeit von der Inspection des Generalsuperintendenten gänzlich eximirt ist, und daher dasjenige, was dort in Kirchen- und Schulsachen vorgeht, als ihm fremd und unbekommend anzusehen seyn möchte; so habe ich doch pflichtmäßig nicht unterlassen dürfen, Ew. Königlichen Majestät auf die von dem Archidiaconus Harms herausgegebenen 95 Sätze, als ein Gegenstück der bekannte Lutherschen 95 Thesen wegen des gemeinschädlichen Eindrucks, den sie bei den Lesern machen müssen, allerunterthänigst aufmerksam zu machen.

Die ganze Tendenz dieser Sätze geht dahin, nicht allein der Vernunft und dem Gewissen Hohn zu sprechen, sondern auch die Königlichen Episcopalrechte herabzumwürdigen, die geistlichen Vorgesetzten dem Volke verdächtig zu machen und eine von dem Volk selbst vorzunehmende Reformation anzurathen, und wenn auch die Absicht des Verfassers vielleicht nur dahin gehen sollte, sich eine gewisse Celebrität zu erwerben, so ist doch der Nachtheil nicht zu berechnen, den solche hingeworfene und unter das Volk gebrachte Sätze nach sich ziehen können. Statt vieler Belege beschränke ich mich nur auf einige. (Folgen Nr. 9, 71, 66, 69, 2, 90 in wörtlicher Anführung.)

Ueberdies sind diese Sätze voll von unanständigen und beleidigenden Wendungen, als Nr. 27, 45, 55, 56 f., die nichts anders als Spott und Unwillen erregen können.

Bei dem allen glaube ich kaum, daß officiële Schritte wieder den Verfasser oder dessen Schriften anzurathen sind, wodurch die allgemeine Aufmerksamkeit nur noch mehr auf beide würde hingerrichtet werden. Ob aber dem schreiblustigen Verfasser, der vielleicht noch manche ähnliche Produkte in's Publicum schicken könnte, eine ernstliche Weisung und Warnung für die Zukunft zu ertheilen wären, stelle ich dem Allerhöchsten Ermessen ehrfurchtsvoll anheim.“

Bemerkenswert scheint mir, daß Adler, dem vom Kanzler das Urtheil über den dogmatischen Gehalt der Thesen zugewiesen war, in dieser Beziehung sehr zurückhaltend spricht und nur auf einige ihm in der Beziehung besonders auffällige Sätze weist, ohne seine eigene theologische Ueberzeugung mit derjenigen Harms zu konfrontieren. Seit den Agendenstürmen und dem Bibelstreit wird er doch wohl das Gefühl gehabt haben, daß man in Kopenhagen ihn mit seinem ausgeprägten Rationalismus nicht mehr ohne weiteres als maßgebenden Zensor in dogmatischen Dingen ansah (vgl. unten das scharfe Urtheil des Konferenzrats Jensen).

Da der königliche Wunsch wegen der Predigt und die amtlichen Anzeigen wegen der Thesen in zeitlicher Nähe bei der Kanzlei eintrafen und sachlich sich eng berührten, hielt diese es für angemessen, beide Gegenstände miteinander zu verbinden. Demgemäß ersuchte ein

d. **Defret der Kanzlei** an das Oberkonsistorium vom 15. November 1817, Harms Reformationsfestpredigten zu übersenden und über sie wie über die Thesen Bericht und Bedenken zu erstatten.

2. Der erste Bericht des Oberkonsistoriums mit seinen Anlagen.

a. **Die Predigtkonzepte.** Das Oberkonsistorium gab unter dem 18. November (Unterschriften Brockdorff und Feldmann) dem Kieler Stadtkonsistorium „einer allerhöchsten Resolution zufolge auf, die beyden Predigten . . . einzufordern und solche mit dem allerförderlichsten anhero einzusenden“. Das Stadtkonsistorium entsprach diesem Befehl unter dem 21. November.

Die von Harms erforderten Konzepte liegen in den Akten. Sie bestehen jedes aus acht Seiten Kleinoktav. Die Schrift ist zwar einigermaßen deutlich, allein die Abkürzungen, für welche Harms auch seinen eigenen Stil hatte, sind derart, daß die Niederschriften doch nur sehr mühsam zu entziffern waren. Unter beide Konzepte hat Harms geschrieben: „Bey der Abgabe bezeichnet als authentisch. Harms“ und einen Begleitbericht hinzugefügt, welcher lautet:

„Indem ich hiemit in schuldigster Folgeleistung die beyden Predigt-Concepte qu. abgebe, kann ich die Erklärung nicht zurückbehalten, daß ich auf der Kanzel Manches aus Untreue des Gedächtnisses nicht sage, was im Concept steht, und wiederum nach der Macht und Gabe des Augenblickes Manches sage, was im Concept nicht steht.

Kiel, den 21. November 1817. Ehrfurchtsvoll Harms.“

Die Einforderung der Konzepte, die damals als etwas Ungewöhnliches und Unerhörtes galt, blieb natürlich, da unter den Mitgliedern des Stadtkonsistoriums auch erklärte Gegner Harms saßen, wie der Konsistorialrat Fock und der Senator Witthöft, der Umwelt nicht verborgen. Gute Freunde trauerten, die zahlreichen Gegner freuten sich und sahen im Geiste den frechen Archidiaconus schon als einen von den Behörden kräftig angefaßten und gemäßigten Sünder. Harms selber hat, wie es scheint, unter dieser Abforderung schwerer gelitten als unter der späteren Einforderung einer Erklärung über die Thesen.

Während nun mit einer für jene Zeit verwunderlichen Schnelligkeit der literarische Streit begann und die theologische Welt in Atem hielt, ging der behördliche Amtsschimmel vor den Augen der Zeitgenossen verborgen seinen langsamen Gang.

Es zeugt von der persönlichen Liebenswürdigkeit damaliger Behörden, daß das Oberkonsistorium, statt von dem Inculpanten selber eine leserliche Abschrift seiner Konzepte zu fordern, eins seiner geistlichen Mitglieder, den Schloß- und Garnisonprediger

Schmidt¹⁾ die mühsame Arbeit übertrug, „leserlich geschriebene“ Abschriften zu verfertigen. Diese liegen in zwei dicken Heften vor, die erste Predigt umfaßt 24, die zweite 22 Halbseiten in Folio²⁾.

Schmidt muß seine Arbeit recht schnell erledigt haben, denn schon am 27. November wurden die corpora delicti vom Prääsidenten an die geistlichen Assessoren, denen in dieser geistlichen Sache das erste Votum gebührte, zunächst an Adler, dann an Schmidt und endlich an Pastor Quenzel übersandt mit dem Ersuchen, über die Predigten sowohl als die Thesen ihr Bedenken zu eröffnen.

Es folgt also als zweite Anlage

b. Das Votum Adlers vom 10. Dezember. Hier wiederholt der Generalsuperintendent, zum Teil fast wörtlich, die in seinem „Bericht“ gegen die Thesen erhobenen Vorwürfe, wie auch den Ratschlag, dem „schreibseligen“ Verfasser für die Zukunft „eine ernstliche Weisung und Warnung“ zu erteilen. Neu ist dagegen sein Urteil über die beiden Predigten, und dies verdient weniger wegen eines inneren Wertes denn als ein geschichtliches Zeugnis für das völlige Unverständnis, mit welchem dieser eingefleischte Rationalist solchem Reden „in neuen Zungen“ notwendigerweise gegenüber stehen mußte, wörtlich mitgeteilt zu werden. Es lautet:

„Der fast in allen Aufsätzen des Pastors Harms bemerkbare Mangel an Gründlichkeit ist auch in den beiden übersandten Predigten sichtbar. Sie sind beide auf eine unrichtige Ergeße gegründet. Denn daß in dem Texte der ersten Predigt (Eph. 2, 8—10) v. 9 überall nicht von guten Werken die Rede, und am wenigsten ihre Herabwürdigung beabsichtigt sey, erhellt aus dem 10. Verse, der mit zu dem Texte gehört. Und in dem Texte der zweiten Predigt Hebr. 13, 8, dessen einfacher und natürlicher Sinn kein anderer seyn kann als der: Was Jesus Christus uns bis jetzt war und noch ist, das wird er uns auch ewig seyn, ist eben so wenig blos von dem Glauben an ihn als Gottes Sohn die Rede als in dem 4. Theile der Predigt 2. Cor. 5, 15 unter Fleisch die menschliche Natur Christi zu verstehen seyn dürfte. Uebrigens ist der Verfasser auch in diesen Predigten sich consequent geblieben. Er setzt in der ersten die guten Werke ganz zurück, weil ihm der Glaube alles ist, und er stellt in der zweiten die Lehre Jesu in den Schatten, weil er der Verunft ihre Rechte in Religions- und Glaubenssachen abspricht. Dabei erlaubt er sich Uebertreibungen und paradoxe Aussprüche, welche den Zuhörer nicht anders als irre machen können, als z. B. im 2. Teile der ersten Predigt:

Nicht die, so sich des Glaubens trösten, wenn er auch ohne Werke bleibt, sondern die sich auf ihre Werke verlassen, wenn sie vom Glauben entblüht sind, stehen vergeblich an der Himmelsthür

¹⁾ Kaspar Konrad Benedict Schmidt, von 1805 bis † 1818 Pastor an der Schloßkirche zu Glückstadt.

²⁾ Harms berichtet selber (Leben, S. 115), daß er nach wenigen Tagen die gedruckten Predigten (Zwey Reformationspredigten . . . von Claus Harms . . . Kiel 1818) nachfolgen lassen wollte. Unter den Akten liegen sie nicht: sie werden vermutlich vom König einbehalten sein.

und im 4. Theil der zweiten

Hätte Jesus der Welt keine andere Seite zugewendet, als seine menschliche, so möchten wohl jene Abbildungen umgewendet werden: Luther oben, Christus unten.

Und an heftigen Ausfällen gegen die Andersdenkenden fehlt es auch nicht, als gleich im Verfolg des vierten Theils der zweiten Predigt von den Worten an: Wo wollt ihr hin? Was beginnt ihr?

Es ist sehr zu bedauern, daß der Mann, der es so sehr in seiner Gewalt hat, seinen Zuhörern an's Herz zu reden, in seine Vorträge nicht mehr Licht zu bringen, sondern geflissentlich eine Schwärmerey zu erwecken und zu unterhalten sucht, die wer weiß wohin? führen kann, und daß man bey unlängbar schönen Stellen, die in seinen Predigten vorkommen, wieder so oft auf unedle Vergleichen, auf unbedachtsame Aeußerungen und auf lieblose einem Lehrer der Religion Jesu am wenigsten geziemende Ausfälle stößt¹⁾.

¹⁾ Zum Verständniß dieser Aeußerungen muß ich, da die wenigsten Leser die gedruckten Predigten zur Hand haben werden, das nöthigste aus ihnen mittheilen. Die erste preist in gewaltigen Worten die Herrlichkeit der von Luther wieder erweckten Lehre von der Glaubensgerechtigkeit. Sie ist, so führt der II. Theil aus, eine Wacht vor der (im Rationalismus) wieder einbrechenden Werkheiligkeit. „Dieselbe ist wol groß und vielleicht niemalen größer gewesen als zu unserer Zeit. . . Die eigenen, nach Pflicht und Gewissen vollbrachten, dem Wohl der Brüder, dem Dienste der Menschheit gewidmeten Werke, die will man halten — das ist löblich! — und sich daran halten — sein Vertrauen darauf setzen, — das ist übel! damit erneuert man das Papstthum mitten im Lutherthum“. In diesem Zusammenhang kommt das Wort vor, das der Prediger selbst als ein „hartes“, also absichtlich zugespitztes bezeichnet: „Nicht die, so sich des Glaubens trösteten, wiewohl er ohne Werke blieb, machen den großen Haufen, sondern die, so auf ihre Werke sich verlassen, von Glauben entblößt, die Werkheiligen, machen den großen Haufen vor der Himmelsthür, welcher vergeblich schreit: Herr, mache uns auf.“ Im übrigen hat Harms in dieser Predigt, wenn auch dem Tage angemessen nicht so stark betont, in gut lutherischer Weise die guten Werke als die Frucht bezeichnet, welche notwendig aus dem rechten Glauben hervorgehen. — Die zweite Predigt über Hebr. 13, 8 ist wohl eine der gewaltigsten, die je gehalten worden sind. Zur Erklärung der von Adler angezogenen Stelle sei noch bemerkt, daß zum Feste in der Nicolaikirche unter dem Christusbild die Bilder Luthers und Melancthons aufgehängt waren (Harms, Leben S. 115). Die auffallende Wendung „Luther oben, Christus unten“ hat im Zusammenhang einen so guten und tiefen Sinn, daß sie auch den heutigen Verehrern des bloßen Menschen Jesus etwas zu sagen hat. Die ganze Stelle lautet (S. 39 f.): Jesus Christus, sprechen wir, und nicht der Mensch Christus! Was kann der als solcher uns gelten? Wir sprechen damit wie Paulus, 2. Cor. 5, 15: Von nun an kennen wir niemand nach dem Fleisch, und ob wir auch Christum gekannt haben nach dem Fleisch, so kennen wir ihn doch jetzt nicht mehr. Und wiederum soll uns Christus nach dem Fleische der wahre, der rechte Christus seyn? Man redet gar viel von seinem erhabenen Besspiel, von seiner göttlichen Tugend, von seinem heldenmüthigen Tod, den er für seine Lehre gestorben, u. dergl.; — nun, wer liebt und lobt das nicht! aber der Apostel Rede war Solches doch nicht. In dem Maasse, wie man Solches höret und liebt, ist diese Rede ausgekommen, seit der Glaube an Christum, den Sohn Gottes abgenommen, seit man den Raub an ihm begangen, daß er nicht mehr sollte Gott gleich seyn, dafür man ihn wie zur Entschädigung mit allen menschlichen guten

c. Das **Botum des Schloß- und Garnisonpredigers Schmidt** (acht Folioseiten) findet, daß in den Predigten „sowohl der Form als der Materie nach ein ganz eigener Geist weht“, sodasß „sie sich nach den gewöhnlichen Regeln der Kanzelberedsamkeit nicht beurteilen lassen“. „Der Verfasser, ein erklärter Mystiker, hat sich eine ganz eigene Predigtmethode ausgebildet und sich dadurch nicht nur den Beifall vieler Gelehrten, sondern vorzüglich auch des Volkes in einem so hohen Grade errungen, daß man fast versucht werden könnte zu glauben, er allein habe die rechte

Eigenschaften wiederum angethan hat. O wahrlich, diese allein hätten Christi Namen nicht über ein Jahrhundert getragen, geschweige über achtzehen Jahrhundert; mit diesen wär er vergessen worden, so wie die Menschen verstorben, die ihn nach dem Fleische gekannt, geschweige daß sich die ganze große Christenheit um sein Kreuz versammelt hätte; ja, hätte er der Welt keine andere Seite zugewendet als seine menschliche, so möchten wol jene Abbildungen umgewendet werden müssen, Luthers oben, Christi unten. (Lutherischen Christen geht die Wahrheit über jedwede Rücksicht.) Denn wer muß es nicht eingestehn, daß gegen Christi Leben, von welchem wir drey Jahre nur und auch diese nur sehr unvollständig kennen, das Leben Luthers viel inhaltsreicher, in Rücksicht unserer bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse, als welche man so fleißig berücksichtigt, viel lehrreicher und maasgebender erscheint? Jesus Christus, und nicht der Mensch Christus! damit wir nicht zu solchen Geständnissen getrieben werden. Ach, die Irrlehre treibt noch viel weiter fort, daß man ihre Anhänger fragen muß: Wo wollet ihr hin? was beginnt ihr? Den Tempel Gottes brecht ihr ab! die ganze Verfassung der Christenheit untergrabt ihr! Eure Deuteleyen der Gottesjohnschaft hören bald auf, die jezt noch einiges Maas und einigen Halt finden in der früheren Verehrung des Sohnes Gottes . . . dann bleiben die Kirchen unbesucht und der Gesang: Liebster Jesu, wir sind hier u. s. w. muß verstummen, wenn nicht mehr geglaubt wird, daß er nach seiner göttlichen Gegenwart da sey, wo Christen in seinem Namen versammelt sind; — mehr als die schrecklichen Anfänge dessen nimmt man an vielen Orten wahr; — alles Heilige nehmt ihr aus dem Leben . . . Darum hütet euch, gläubige Christen, hütet euch vor dieser verderblichen Lehre, die längst im Finstern schlich, da erforderte es Vorsicht; nun sie sich auch an hellem Mittag zeigt, das erfordert herzhaften Widerstand.“ — Zu dem, was Adler über das Inschattenstellen der „Lehre Jesu“ sagt, vergl. folgendes aus dem V. Teil: „Sie greifen nach einem andern Spruch: Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen. Ich frage: Wessen Worte? welche Worte? Diejenigen Worte, welche man gewöhnlich anführt und sie nach einem gewissen Zusammenhang als die Lehre Christi aufführt und ausgiebt, die kann Christus unmöglich gemeinet haben. Warum nicht? Weil kein Mensch sie ansieht, diese allen Farben auf der Erde bekannten und von allen auch angenommenen Glaubenssätze und Sittenregeln. Warum nicht? Weil es die feinen nicht sind, wie denn auch von Christo selbst am wenigsten darin die Rede ist, weil sie bey Moses und den Propheten ebensowohl, ja bey den Griechen und Römern, sogar, die Gelehrten wissen das, bey den Persern und Sinesen anzutreffen sind. Das soll Lehre Christi heißen, das wird in Kirchen und Schulen dafür ausgegeben. Darum sagen wir fest- und textgemäß: Jesus Christus und nicht, was man gemeinlich seine Lehre nennt!“

Art, zu den Menschen über Religionsangelegenheiten zu reden, getroffen, und jeder Religionslehrer müsse sich nach ihm bilden.“ Also auch dieser rationalistische „Religionslehrer“ hatte sich der Wirkung der geisteszewaltigen, prophetischen Predigt eines Harms nicht ganz entziehen können, meint aber dann doch, letzterer Ansicht sich nicht anschließen zu können, da dann die „Tendenz zum Mysticismus“¹⁾ gar zu leicht die Grenzen überschreiten könnte. Immerhin enthalten die Predigten „nichts, was nicht mit den Grundsätzen des Christentums sowohl als denen unserer lutherischen Kirche übereinstimmend wäre“. Vergißt sich auch der Prediger in seinem Eifer für seine Sache öfter, so „finden sich auch wiederum einzelne recht schöne Stellen in diesen Predigten, so wie der Schluß der zweiten Predigt vortrefflich ist“.

Die Thesen dagegen „enthalten ein solches Gemisch von Wahrheit und Irrtum und sprechen einen solchen Geist aus, daß man sie, wenn nicht der Name Harms an der Spitze stände, so gleich als die Ausgeburt eines kranken und schwärmerischen Kopfes unbeachtet zu Seite legen würde“. Der Thesensteller sucht das Volk auf den Gedanken zu bringen, „als sey die lutherische Kirche wirklich ihrer Auflösung nahe“. Dieser Auffassung ist Schmidt freilich nicht, und es ist ganz interessant zu lesen, wie sich im Kopfe dieses rationalistischen Kirchenmannes die derzeitige Lage der Kirche wieder spiegelt:

„Wer, der mit dem Zustande der protestantischen Kirche bekannt ist, wird es wohl läugnen, daß unter den protestantischen Theologen über den Sinn und die Gültigkeit mancher Dogmen Uneinigkeit herrscht; daß ein gewisser Indifferentismus in unserer Kirche eingegriffen ist, daß die gottesdienstlichen Versammlungen an vielen Orten schlecht besucht werden; daß sich überall irreligiöse Grundsätze äußern etc.; aber wer wollte daraus sogleich den Untergang unserer Kirche weissagen? — Gewiß, wer tiefer über das Wesen unserer Kirche und ihres Lehrbegriffes nachgedacht hat, und wer mit der Geschichte unsers kirchlichen Vereins genau bekannt ist, der weiß sich nicht nur den Zustand, in welchem sich gegenwärtig unsere Kirche befindet, zu erklären, sondern er kann sich auch leicht darüber beruhigen und findet gar nichts, was ihren ferneren Bestand in

¹⁾ „Mysticismus“ ist der stets wiederkehrende Tadel, den die Rationalisten wider die biblisch predigenden Theologen erhoben haben. Der Ausdruck ist im Grunde nur ein Beweis dafür, daß die Sprache des neuen Testaments, insonderheit die eines Johannes und eines Paulus, den Rationalisten völlig „mystisch“, d. h. unverständlich war. Ganz deutlich tritt das hervor, wenn z. B. der Konferenzrat Rothe in seinem später zu erwähnenden Referat sagt: „... . Mystiker, die, indem sie die Wahrheiten der Religion in dunklen Worten, mit unverständlichen zweideutigen Phrasen einkleiden und verhüllen, den Zuhörern zwar eine augenblickliche, schnell wiederum verschwindende Rührung gewähren, aber dabei kein weiteres, der Menschheit nütliches Resultat herbeiführen.“ — Harms hat zwar die rationalistische Bezeichnung akzeptiert und sich selbst einen Mystiker genannt. Aber im eigentlichen und heute gebräuchlichen Sinne ist er es, wenn ich recht sehe, nie gewesen.

würkliche Gefahr bringen könnte. Worüber wir in kirchlicher Hinsicht zu klagen haben, das ist ein Uebel der Zeit, und alle Wunden, welche die Zeit schlägt, die kann auch nur die Zeit heilen, da sie unter dem Gebote einer höheren Hand steht. Wenigstens sind alle ungerufenen Handlanger¹⁾ nichts nütze, denn diese wollen doch im Grunde nichts weiter, als das Wesen unserer Kirche umdrehen und uns in ein Spiel verflechten, bei welchem wir, wo nicht gänzlich aufopfern, doch aber vergessen müssen, was wir sind und was wir bleiben müssen, um Protestanten bleiben und das als Gemeingut behalten und behaupten zu dürfen, was durch die Fortschritte in exegetischen, historischen und philosophischen Kenntnissen seit einem halben Jahrhundert wirklich als wahrer Gewinn erworben worden ist.“

Die Thesen sind theils völlig dunkel und unrichtig und mit den Grundsätzen der Vernunft und des reinen Christentums völlig unvereinbar, theils müssen sie (21, 24, 27, 45, 46, 71) zu Spötereien über die Religion „unter dem ungebildeten Haufen“ Veranlassung geben, theils könnten sie (55—61, 63—66, 90 f.) sogar „für die bürgerliche und kirchliche Ordnung und Ruhe gefährlich werden“. „Wenn ich nun gleich nicht glaube, daß in unserem Lande solche Auftritte durch die Harms'schen theses werden erregt werden, so muß ich doch gerne gestehen, daß ich es für sehr gefährlich halte, solche Grundsätze unter das Volk zu bringen, das sie nicht etwa in einsamen Stunden ruhig überdenkt, sondern sie zum Gegenstand der Unterhaltung in Wirthshäusern und Schenken macht, wie dies denn wirklich mit den Harms'schen theses der Fall ist.“ Schmidt glaubt nicht, daß Harms eine Störung der kirchlichen Ordnung und Ruhe selber beabsichtigt hat, „da er allgemein den Ruf eines rechtlichen, warm für Religion fühlenden Mannes und treuen Staatsbürgers hat. Vielmehr“ — so schließt der Gutachter — „haben ihn wohl seine Vorliebe für den Mysticismus und sein Wunsch, diesen immer weiter verbreitet zu sehen, sowie Mangel an gründlichen exegetischen, historischen und philosophischen Kenntnissen, verbunden mit dem Streben originell zu erscheinen, verleitet, die Sätze so zu stellen, wie sie nun einmal dastehen. Und aus diesem Grunde mögte ihm daher auch dieser Mißgriff verziehen werden, wenn es nicht etwa der weiteren Folgen wegen, da diese theses nun einmal in den Händen des Volkes sind, dienlich erachtet werden sollte, ihm das Allerhöchste Misfallen über die Herausgabe derselben auszusprechen.“

d) **Votum des Pastors Quenzel**²⁾, Praes. 16. Januar 1818.

Die Reformationspredigten tragen den allgemeinen Charakter der Harms'schen Predigtart an sich, welche sich damit begnügt, „gemüthlich“ (d. h. stark das Gefühl angreifend) „zu

¹⁾ wie Harms

²⁾ Christian Quenzel, seit 1809 Diakonus, 1817 Hauptpastor in Glückstadt, 1828 zum Konsistorialrat ernannt, † 1843, war damals geistliches Mitglied des Oberkonsistoriums.

reden, ohne den Geist hinlänglich zu befriedigen und deutlich zu überzeugen“. Etwas den Lehren des Christentums und den Grundsätzen des Protestantismus Widersprechendes, Bedenkliches und Gefährliches ist darin nicht zu finden, vielmehr spricht sich in denselben ein „ächt christlicher Geist“ aus. Von den Thesen dagegen urteilt der Gutachter, daß darin Wahres und Falsches auf eine seltsame Weise unter einander gemischt ist, daß sie Verwirrung „unter dem großen Haufen“ anrichten müssen und, „wenn der Geist der Zeit religiöse Gährungen begünstigte, die gefährlichsten Bewegungen hervorrufen könnten; sind wenigstens ganz dazu geeignet, Saamen des Misstrauens gegen die Geistlichkeit und die Regierung unter dem Volke auszustreuen“. Da sich schwerlich selbst von den wider ihn gerichteten kräftigen Thesen des Konsistorialrats Boysen in Borsfleth¹⁾ erwarten läßt, daß sie den Verfasser abhalten werden, ferner gefährliche Aeußerungen in Schriften vorzutragen, welche vom Volke gelesen werden, stellt Quenzel anheim, „dem Archidiaconus Harms erkennen zu geben, daß seine Theses von Erw. Königl. Majestät mifsällig bewertet werden und erwartet werde, daß sich derselbe hinführo gefährlicher Aeußerungen vor dem Volke enthalte“.

Das Oberkonsistorium arbeitete, auch in den Augen seiner vorgesetzten Behörde, langsam. Am 10. Februar 1818 lief in Glückstadt eine vom 7. d. M. datierte Erinnerung ein. Aber der Bericht war angeblich schon am 2. Februar fertig und konnte an demselben Tage, an welchem die Erinnerung einlief, nach Kopenhagen expediert werden.

e. Bericht des Oberkonsistoriums. Sehen wir uns dieses unzweifelhaft von dem Kanzler selber konzipierte Schriftstück an, so stoßen wir zuerst auf eine uns Heutigen fast erheiternd wirkende kleinliche, schulmeisterliche Kritik an der Predigtart und der der „Erudition“ ermangelnden Person des Kieler Archidiaconus²⁾. Es heißt da:

¹⁾ Dessen „95 Theses, Harmsii 95 Thesibus oppositae. Tycho-poli, 1817“ waren die erste Gegenschrift und sind ein charakteristisches Produkt des plattesten Nationalismus.

²⁾ Der Leser wird auch weiterhin bemerken, mit welcher Erhabenheit Herr von Brockdorff auf das ungebildete „Volk“ herabsieht (s. z. B. die Bemerkung unten über die „gemischte, zum Theil aus Landleuten bestehende Gemeinde“, vor welcher der Kieler Archidiaconus sich nicht entblödet, allgemein kirchliche Dinge zu besprechen). Das ist jedoch nicht bloßer Adelsstolz, sondern, wie auch die anderen Boten und Bedenken zeigen und die ganze Literatur jener Zeit ergibt, eine ganz allgemeine Erscheinung bei den sogen. Gebildeten der Zeit. Es hat niemals eine so bewußte Scheidung zwischen Gebildeten und Ungebildeten gegeben, und niemals war der Autoritätsglaube an die Allmacht der „Wissenschaft“ und den Wert der „Erudition“ stärker als in der Zeit der Vollblüte des Nationalismus. Wir sehen in demselben gewöhnlich ein Moment der

„Wie mannigfaltig Pastor Harms gegen die Exegese, gegen die Dogmatic und selbst gegen den gesunden Menschenverstand verstoßt, erhellt aus den angeschlossenen votis. Die Eigenthümlichkeit des Verfassers, der, wenn er in vielen kräftigen und vortrefflichen Stellen mit glühender Begeisterung spricht, in andern wieder zu leerem Wortgeklingel, unedlen Vergleichen und persönlichen Ausfällen herabsinkt, sein unablässiges von gründlicher Gelehrsamkeit und Sprachkenntnis nicht unterstütztes Bestreben nach Originalität und Celebrität tritt hier eben so entscheidend und störend als in seinen früheren Schriften hervor und fällt weniger auf, wenn man auf diese und seine Erziehung und Bildung zurückgeht.

„Zufolge des bei Gelegenheit der Anmeldung zum theologischen Examen Michaelis 1802 eingeleferteten curriculum vitae bezog er erst nach dem Tode des Vaters, weil die Mutter es wünschte, im 19. Jahre die Meldorfer Gelehrtenschule, die er aber, wiewohl er in seiner Kindheit bloß die Anfangsgründe der lateinischen Sprache bei einem Landgeistlichen gelernt hatte, schon nach 2 Jahren mit der Akademie vertauschte. Das Examinationscollegium fand seine Probearbeiten und die übrigen besonders exegetischen Arbeiten mangelhaft. Nur der schönen, mit Wärme gehaltenen Predigt und der guten Catechisation verdankt er den 2. Character¹⁾. Seine vor 6 Jahren erschienene Sonntagspostille gibt einen augenscheinlichen Beweis seiner Individualität und seines dem Gegenstande oft unangemessenen Ausdrucks bei der Aufstellung des Hauptsatzes und bei der, Zerstreuung statt Uebersicht bewirkenden Einteilung, wobei er sich auf Kosten der Materie nicht selten schlechter unverständlicher Reime bedient“²⁾.

evangelischen Freiheit und Gleichheit. Nichts ist irriger als das. Freiheit des Denkens und Handelns war nur dem akademisch Gebildeten zugesprochen; das „Volk“ war dumm, es hatte sich der Vernunftweisheit, die vom Katheder und von der Kanzel in sorgsam abgemessenen Dosen zu ihm drang, ohne Widerspruch zu unterwerfen, wenn es nicht als rückständig, abergläubisch oder gar als aufrührerisch gescholten werden wollte. Erst von hier aus begreift man die Frechheit, mit der so viele Gegner im Thesenstreit den mindestens eben so gut wie sie, auch theologisch, belehrten und gebildeten Harms als rüden Tölpel, als halb Wahnsinnigen behandelten und so gerne auf seine „niedrige“ Herkunft und mangelhafte „Erudition“ rekurrierten. Sie hatten auch ein ganz richtiges Gefühl, wenn sie ihn so roh befehdeten. Denn in ihm war ein unverföhnlicher Feind jener Scheinbildung der Zeit aufgestanden. Der von seiner priesterlichen Würde stark überzeugte, aber im gesunden und geistig hoch stehenden dithmarscher Bauernthum wurzelnde Mann war ein Vorkämpfer des gesunden, von der hohlen Verstandesbildung nicht verdorbenen Volksbewußtseins und der wahren evangelischen Freiheit: nicht der Pietismus, der wenigstens im 18. Jahrhundert sich wesentlich in höheren Kreisen bewegte (erst im 19. wurde er volkstümlich), sondern der Orthodoxe Harms hat dem christlichen, am Katechismus gebildeten gläubigen Volk das Recht gegeben, in der evangelischen Kirche mitzusprechen.

¹⁾ Hier scheint der Kanzler doch recht ungenau zu berichten. Das Examenszeugnis (s. Z i l l e n, Claus Harms' Leben in Briefen, S. 12) ist doch bedeutend günstiger, als es nach diesem Bericht scheint. Harms erhielt nicht den „einfachen zweiten“, sondern den „zweiten mit Vergnügen“ und war nach Generalsuperintendentent Callifens Zeugnis (S. d. B. f. Schl.-Holst. R.-G., Bd. II, S. 116) nahe dabei, den ersten Charakter zu erhalten.

²⁾ Für dieses Urtheil bezieht sich der Conciptent auf die Recension in den Provincialberichten 1811, S. 610; auf die 2. Predigt des ersten

„Diese Sucht nach Paradoxen findet man in allen seinen Schriften“ (Anführung einiger Stellen aus der Kinderlehre von 1810).

„Die ausgehobenen Stellen werden für den Zweck hinreichen, das Eigenthümliche des Pastors Harms und die Tendenz seiner Schriften, worin er nach Art aller Mystiker, indem er die Vernunft herabwürdigt, den Glauben erhebet, ohne bestimmt zu äußern, was geglaubt werden soll, zu bezeichnen, und das Bedauern zu rechtfertigen, daß der Verfasser bei seinem großen Talent, seinen Zuhörern und Lesern ans Herz zu reden, zwischen kalten Verstandespredigten und, wenn gleich lebhaft, doch nur dunkle und für das Leben selten wirksame Gefühle aufregenden Vorträgen nicht die sichere Mittelstraße gehen, sondern die unmandelbaren Gesetze der Natur nicht achtend, fruchtbare Wärme ohne Licht hervorbringen will.“

In der zweiten Reformationsfestpredigt wird insonderheit der Ausfall gegen die „Allerhöchst genehmigte“ Bibelausgabe getadelt, zumal er sich in einer Predigt findet, „die vor einer gemischten, zum Teil aus Landleuten bestehenden Gemeinde gehalten wird“. In diesem Zusammenhang findet sich das charakteristische kirchenrechtliche Raisonnement:

„Wenn gleich dem Landesherrn weder als solchem noch als summo episcopo das Recht zusteht über dogmatische Streitigkeiten zu entscheiden, so hat er doch die negative Befugnis, solchem Unfug selbst durch Auflegung des Stillschweigens zu steuern“ (Berufung auf Thomasius, Knorr, Boehmer usw.).

Damit kommt der Konzipient nun auf die Thesen und findet in Th. 54–57 „höchst leidenschaftliche, beleidigende und am allerwenigsten einem Prediger zu gestattende Ausdrücke“. Zu einer These wie 61 ist der Verfasser nicht befugt. Thesen wie 14, 30, 64, 65, 66, 91 können, so wie sie lauten, nur „die Regierung und Unterthanen sich wechselseitig entfremden, Mißtrauen gegen die vorgesezten geistlichen Behörden erregen und sogar leicht als Aufforderungen zu Thätlichkeiten und Widerseßlichkeiten angesehen werden“. Auf Thesen wie 9, 16, 17, 18, 69, 71, 75 will man sich, obwohl Pastor Harms „das Allgemeingut der Menschen, die Vernunft, herabwürdigt“ usw., nicht einlassen, „sowenig als es einer besonderen Ausführung bedarf, daß durch die in Nr. 27 und 45 vorkommenden Ausdrücke und Worte, das was dem Menschen das Heiligste seyn soll, nur lächerlich gemacht wird ohne irgend einen in wissenschaftlicher Hinsicht zu erwartenden reellen Gewinn“.

Teils („Fasset Muth zur Demuth!“) der Sommerpostille, 2. Aufl., S. 22; die Predigt am Sonntag Rogate, a. a. S., S. 76; endlich eine Stelle aus der Predigt am Himmelfahrtsfeste, a. a. D., S. 105. Die Sätze: „Laßt uns nicht blöde seyn zu glauben, nicht ängstlich bey jedem Schritt umsehen, die Mittelstraße zu halten. Da selbst ist nichts, als Sicherheit und Staub, am Rande finden wir Grün und Blumen“ werden dem auf den „guten Mittelweg“ bedachten Brockdorff (s. oben S. 469) besonders anhängig gewesen sein.

Ausführlich dagegen wird die 90. These (Ausübung der Kirchenhoheit durch die Landesfürsten „ein in Eil und Unordnung gemachter Fehler“) besprochen und mit Aufbietung der in der rationalistischen Zeit besonders beliebten, wenn auch kraß unhistorischen Theorie von der freiwilligen Uebertragung des Kirchenregiments seitens der „frei gewordenen“ Protestanten an den Landesfürsten zu widerlegen versucht. Von Harms heißt es:

„Er scheint nach der ganzen Fassung seiner Thesen zu den Anhängern des neuesten Systems zu gehören, welche die Geistlichkeit gerne der Oberhoheit des Staats entziehen, sie mit dem Staate auf gleiche Linie oder gar über denselben stellen und im protestantischen Deutschland eine neu zu begründende Episcopalkirche einführen möchten (Luthers Geist an die protestantischen Fürsten¹⁾). Allg. Litteraturzeitung Nov. 1817, S. 564.“

Der schließliche Vorschlag lautet:

„Der Regel nach wäre seine vorgängige Erklärung über die Predigt sowohl als über die Theses einzuziehen und er dabei allenfalls aufzufordern, die in dem 66. Satze bezeichneten Obercommissarien der Kirche, zu denen das Volk kein Vertrauen haben kann, namhaft zu machen. Indes glauben wir, daß es um nicht mehr Aufsehen zu erregen, nach dem Angeführten auch unbedenklich seyn würde, dem Archidiaconus Harms das allerhöchste Mißfallen über seine Theses sowohl als über die 2. Predigt mit dem Beifügen zu erkennen zu geben, wie von ihm erwartet werde, daß er sich künftig aller unvorsichtiger und leidenschaftlicher Aeußerungen in seinen Predigten und Druckschriften und in erstern alles Polemirens enthalte.“

3. Die erste Allerunterthänigste Vorstellung der Kanzlei mit ihren Vorgängen und der Allerhöchsten Resolution.

Vorstellung und Resolution ergingen am 24. April 1818. Aber wir haben, wie im Eingang bemerkt, auch die Vorgänge der Vorstellung, d. h. die Aeußerungen der verschiedenen „Deputierten“ über die ihr zu gebende Gestalt, vor uns und erhalten so einen äußerst reizvollen Einblick in die zum Teil recht verschiedenen Urtheile der in der höchsten Kirchenbehörde unseres Landes sitzenden Juristen über Harms und seine Sache.

Wir gewinnen auch einen Einblick in die schwerfällige Art, in welcher diese wie andere damalige Behörden arbeiteten. Von einer mündlichen Besprechung in einer gemeinsamen Sitzung ist keine Rede: die Abstimmung oder vielmehr die Herausstellung des gemeinsamen Willens geschieht rein auf schriftlichem Wege.

¹⁾ In „Luthers Geist an die protestantischen Fürsten in Beziehung auf das angekündigte Jubelfest“ (Hamburg 1817, 40 S.) wird neben anderen Forderungen (radikal-freigeistiger Art) auch die erhoben, daß die protestantischen Fürsten dem geistlichen Stande mehr äußere Ehren geben sollen.

Der von 1813 bis 1842 als Präsident der Kanzlei fungierende Otto Joachim Graf von Moltke hat sich an der Vorberatung der Harms'schen Sache nicht beteiligt. Das erste Referat in der Frage hatte vielmehr der Conferenzrat Rothe¹⁾.

a. Referat des Konferenzrats Rothe. Es ist ein äußerst gründliches, feinsinniges, aber freilich rein in äußerlichen Erwägungen der Opportunität stecken bleibendes Elaborat, typisch für einen klugen Juristen, der auch in kirchlichen Dingen die Diplomatie als erste Tugend wertet. Da dies Referat gewissermaßen die Grundlage für das ganze weitere Verfahren der Kanzlei darstellt, werden wir es fast wörtlich vernehmen müssen.

Nachdem Rothe zunächst ausgeführt hat, daß es weder notwendig noch passend sein dürfte, auf irgend etwas anderes als die vorliegenden Predigten und Thesen Rücksicht zu nehmen (wie das Oberkonsistorium es mit den Kenntnissen und der „mystischen“ Predigtart des Angeeschuldigten gemacht habe), scheint es ihm zweckmäßig zu sein, folgende drei Punkte zu erörtern:

1. Sind die, in den Predigten und Thesen enthaltenen Aeußerungen von der Beschaffenheit, daß selbige sich zu einer Ahndung von Seiten des Oeffentlichen eignen?

2. Würde es, falls jene Frage bejahend beantwortet werden sollte, den Umständen nach anzurathen seyn, eine solche Ahndung stattfinden zu lassen?

3. Giebt es, in dem Falle einer nicht-stattfindenden Ahndung von Seiten des Oeffentlichen, ein Mittel, den Archidiaconus Harms in Zukunft von ähnlichen Schritten abzuhalten?

ad 1) Was die **Predigten** anbelangt, so findet Referent in ihnen nichts, das sich entweder in religiöser oder in staatsbürgerlicher Rücksicht zu einer öffentlichen Rüge eignen könnte. Man sieht nicht, „was der Verfasser mehr als dies beabsichtigt habe, durch schönklingende Worte und Wendungen, durch bilderreiche Darstellungen, und überhaupt durch ein nicht gewöhnliches Etwas, die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu erregen, und eine plötzliche, leicht übergehende Aufwallung der Gefühle hervorzubringen.“ Er meint, daß der von Natur mit Talenten reichlich begabte Verfasser durch gründliche Studien und eine vollständige Ausbildung des Geschmacks es zu einem hohen Grad von Vollkommenheit als Kanzelredner bringen würde.

In den **Thesen** findet Referent „abgesehen von den in denselben so häufig vorkommenden platten und unverständlichen

¹⁾ Andreas Björn Rothe, geb. 1762 in Kopenhagen, 1789 Assessor im Hof- und Staatsgericht, 1809 Deputierter in der Kanzlei, seit 1820 1. Deputierter, † 1840, war ein tüchtiger und gewissenhafter Beamter, der Friedrich VI. nahe stand, jedenfalls in hohem Grade sein Vertrauen genoß. (Dansk biogr. Lexicon, 14, 352.)

Ausdrücken, von den geschmacklosen und falschen Anspielungen, von den theils anzüglichen, theils unrichtigen Darstellungen von Thatsachen“ usw. ahndungswürdig eigentlich zunächst nur Th. 64. Denn deren Sinn scheint zu sein, daß die Untertanen das Recht haben sollen, mittelst eigener Handlungen, ohne Dazwischenkunft der oberen Staatsgewalt Unchristliches und Unlutherisches von den Kanzeln wie von den Kirchen- und Schulbüchern abzuhalten, selbst wenn die Landesregierung als Besitzerin der Rechte des summi episcopi das vermeintlich Unchristliche und Unlutherische duldete. „Den Untertanen aber ein solches Verhalten als zu ihren Befugnissen gehörend darzustellen, scheint allerdings ein unerlaubter, zur Störung der bürgerlichen Ordnung im Staate führender Schritt zu seyn, und dies um so mehr, wenn derselbe von einem öffentlich bestellten Volkslehrer gethan wird.“

These 66 scheint auf die Oberkonsistorien, Generalsuperintendenten, vielleicht auch auf die Pröpste zu gehen. „Von diesen Behörden aber zu äußern, daß sie den Glauben der Kirche, welchen sie nicht allein als Staatsunterthanen anerkannt, sondern auf welchen sie so gar, in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte beieidigt worden sind, nicht haben . . . ist eine beleidigende Anschulldigung.“

These 90 scheint, abgesehen von dem historisch-unrichtigen, den Untertanspflichten zuwider zu sein.

„An sich geben diese Stellen, von der rechtlichen Seite betrachtet, eine gegründete Veranlassung, den Verfasser bei den kompetenten Behörden gerichtlich in Anspruch zu nehmen, jedoch ad 2) würde nach den Aeußerungen des Oberkonsistoriums¹⁾ die gerichtliche Strafe aller Wahrscheinlichkeit nach entweder in einem bloßen Verweise, oder wenn es aufs höchste kommen sollte, in einer Geldbuße bestehen; denn weder zu temporärer Suspension noch weniger aber zur Remotion würde das Gericht die Strafe steigen lassen wollen oder können.

Aber bei der Individualität des Archid. Harms, dem neben einem regen Eifer für die Handhabung der Gerechtigkeit²⁾ und einem nur aus edlen Beweggründen hergeleiteten Wunsche, die gute Sache zu fördern, zugleich eine gewisse Tendenz zum Außerordentlichen und Originellen, eine bestimmte Neigung fürs Paradoxe, und ein nicht zu verkennendes Begehren die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken nicht abzusprechen ist, wäre anzunehmen, daß einerseits er mit Freuden als ein für die gute

¹⁾ Dies kam also nach Meinung des Referenten als das Gericht in Betracht, vor welches Harms eventuell zu stellen wäre.

²⁾ Den hatte er bekanntlich durch seine Predigt „Der Krieg nach dem Kriege“ 1814, welche auch der Kanzlei bekannt geworden war, bewiesen.

Sache Leidender erscheinen und andererseits seine Parteigänger das Vorgehen der Behörden als Verfolgung und Intoleranz tadeln, somit nur weitere Streitigkeiten und Discussionen entstehen würden, während die Thesensache, wie es scheint, bis jetzt wenig auf das Volk einwirkt und der ganze Streit in sehr kurzer Zeit sich von selbst verziehen wird. Andererseits würden alle Verständigen, wenn der Verfasser nicht in Anspruch genommen wird, die Landesregierung nicht der furchtsamen Berücksichtigung des Mißfallens einer Parthei beschuldigen, sondern ihr Schweigen ihrer liberalen Tendenz in Hinsicht der Druckschriften zuschreiben.“

„Dem Archid. Harms, nach den Vorschlägen des Generalsuperintendenten, und des Oberconsistoriums, ohne eine vorher ihm gegebene Gelegenheit zur Rechtfertigung, und ohne richterlichen Spruch einen Verweis, und zwar in so starken Ausdrücken, wie das Oberconsistorium solchen in Vorschlag gebracht hatte, zu ertheilen, ist auf keine Weise mit der Gerechtigkeit, und mit der bürgerlichen Sicherheit bestehend. Mit vollem Rechte würde Harms sich darüber beschweren können, daß ihm, ohne gehört zu werden eine so scharfe Ahndung, als die Verkündigung des Königlichen Mißfallens jedem ehrliebenden Staatsbeamten seyn muß, durch Resolution, ohne richterlichen Spruch, getroffen hätte.“

ad 3) „Ob es ein anderes Mittel giebt, den Archid. Harms, in Zukunft von ähnlichen Unternehmungen abzuhalten, das ist noch übrig zu untersuchen.

Da der Archid. Harms, wie solches aus vielen früheren Unternehmungen von seiner Seite hervorgeht, eine überwiegende Neigung zum Verfasserwesen hat, und da es wohl kaum zu wünschen seyn dürfte, daß der in seinen Schriften herrschende Ton, überhaupt seine ganze Manier des Vortrags allgemein und beliebt würde, so wäre es allerdings wünschenswerth, daß er auf irgend eine Weise davon abgehalten werden könnte so viel und so vielerley Schriften in die Welt zu schicken, oder daß er, indem dieses wohl schwer zu erreichen seyn würde, dahin gebracht werden könnte, in Zukunft mit größerer Behutsamkeit und mit sorgfältigerer Ermägung der Folgen seiner litterarischen Unternehmungen, sich über zweifelhafte religiöse Gegenstände und über die bestehenden Staatsangelegenheiten zu äußern. Die Mittel hierzu müßten aber, um jenen Zweck zu erreichen, von der Art seyn, daß sie bey ihm keinen Unwillen erregen, welches bey einer so warmen und schwärmerischen Stimmung wie die seinige, leicht zu dem Entgegengesetzten führen könnte; dabey müßten sie von der Beschaffenheit seyn, daß sie ihm keine Veranlassung gäben, sich als einen, für die gute Sache Leidenden anzusehen.

Mit Rücksicht hierauf würde ich es für zweckmäßig halten, daß dem Archidiakonus Harms, durch ein Canzelenshreiben (nicht

durchs Oberconsistorium, weil solches doch stets das Ansehen eines gerichtlichen Verweises haben würde) zu erkennen gegeben würde

Daß, wenn zwar S. M. der König¹⁾ die von dem Archidiaconus Harms veranstaltete Herausgabe der, von ihm verfaßten Thesen, als ein Bestreben von seiner Seite angesehen haben, den wohlthätigen die Menschheit beglückenden Einfluß des Christenthums²⁾, und der durch die Reformation gereinigten Lehre der Religion, den Lesern vor Augen zu stellen, und ans Herz zu legen, um dadurch die angeordnete Feyer des Reformations-Jubelfestes noch mehr zu erhöhen; S. M. auch geneigt wären, lanzunehmen, daß er in diesem Stücke seiner, durch vorgängige reife Erwägung geprüften Ueberzeugung gefolgt sey; so hätten S. M. es jedoch ungern gesehen, daß dieser, einem rechtschaffenen Religionslehrer würdige Vorsatz auf eine solche Weise, und unter solchen Aeußerungen ins Werk gesetzt worden, die bei dem weniger kundigen, einer richtigen Beurtheilung des Wahren minder fähigen, leicht zu unrichtigen Anschauungen führen, und Folgen herbeiführen könnte, die der Aufrechterhaltung der guten Ordnung im Staate, und der so sehr zu wünschenden Einheit in Hinsicht der Religionslehre hinderlich seyn mögten. S. M. erwarteten daher von ihm, als Verkünder der, überall zur Eintracht und Menschenliebe führenden Lehre des Christenthums³⁾, daß er in Zukunft, mit größerer Behutsamkeit, und mit der sorgfältigsten Erwägung der Folgen, so wie auch mit gebührender Beschränkung auf den Wirkungskreis eines christlichen Religionslehrers, seine Vorträge jeder Art auf jene Hauptzwecke des Christenthums richten, und daß er dabei, der Wahrheit, und dem Geiste des göttlichen Religion stets getreu, alles dasjenige vermeiden werde, was zu beunruhigende Zweifel (sic!) über die, durch die Staatsconstitution sanctionierte (sic!) Grundsätze der christlichen Lehre, und zum Misvergnügen über die, sich hierauf beziehende (sic!) Staatsveranstaltungen, mögte führen können⁴⁾.

Vorstehende, von mir, nach meiner besten Ueberzeugung, in dieser wichtigen, mit möglichster Vorsicht zu behandelnden Sache geäußerte Meynung, unterwerfe ich der näheren reiferen Beurtheilung des Collegiums. Die vom Archidiaconus Harms erworbene Popularität, seine zahlreiche Parthey, seine Neigung zum

¹⁾ Es gilt hier zu beachten, daß die Behörde gewissermaßen den König in persona repräsentierte und darum sprach, als ob sie der König selber wäre. Denn da oben von einem Kanzleischreiben die Rede ist, kann kein „unmittelbares“ Reskript des Königs gemeint sein.

²⁾ Das ist der echte Jargon des Rationalismus.

³⁾ Wie weit waren doch die Rationalisten von der Lehre Christi Matth. 10, 34 abgekommen!

⁴⁾ Das inkorrekte Deutsch wird auf die dänische Geburt des Konferenzrats zurückzuführen sein.

Sectieren¹⁾, seine Tendenz zu eben, nach meiner Ueberzeugung, so gefährlichen (sic!) Mysticismus, seine, gegen alle Grundfätze des ächten Christenthums streitende Beringschätzung der guten Handlungen, und alleinige Emporhebung des Glaubens, der nach der Lehre Christi und seiner Apostel, ohne die guten Werke keinen Werth hat; endlich seine Spannung mit den geistlichen Behörden, und besonders mit dem Generalsuperintendenten, erheben bey mir die Sache zu einem Grad von Wichtigkeit, die ich ihr, unter andern Umständen, und bei einem andern Individue²⁾, nicht würde belegen wollen.

28. Febr. 1818.

Rothe.“

b. Votum des Konferenzzrats Fr. Chr. Jensen³⁾. Kurz, klar und grob, stellt es im Grunde ein völliges Gegenstück zu der feinen, diplomatischen Arbeit Rothes dar. Für die Nachwelt ist es hervorragend bemerkenswert, insofern es zeigt, daß unter all diesen juristischen und theologischen Beamten, deren Aeußerungen wir vernehmen, doch einen gab, der bei allem Mißfallen, das er an der Art der Thesen hatte, doch Verständnis für die ihnen zu Grunde liegenden Nöthe der Kirche und das Recht des alten Glaubens zeigt.

Jensen schreibt: „Obgleich ich dem vom Herrn Conferenzzrath Rothe in Vorschlag gebrachten Antrage mit einigen etwa zu treffenden Aenderungen gerne beitrete, so kann ich doch in den Prämissen demselben nicht beistimmen; ich glaube vielmehr daß

ad 1) die Frage ganz und gar zu verneinen sey. Denn so sehr ich es misbillige, daß der Pastor Harms in solchen größtentheils ganz unzusammenhängenden Thesen seine im allgemeinen nur leider zu wahren Behauptungen dem Publicum vorgelegt hat, und so sehr tadelnswert ich die Art und Weise des in den Thesen enthaltenen Vortrags fast in jeder Hinsicht finde, so kann ich doch nichts herausbringen, das meiner Meinung nach eine öffentliche Ahndung verdiente. Die 64. These leidet nicht nur,

¹⁾ Mit Staunen liest man diese Beschuldigung, wo Harms doch gerade die Einheit der Kirche im Glauben wieder herstellen wollte. Aber da die Mehrheit im Rationalismus einig war, erschien die Betonung des alleinigen Rechts des alten Glaubens als Sektiererei.

²⁾ Wie stolz würde Harms geworden sein, wenn er von dieser Anerkennung seiner Persönlichkeit durch einen so hohen Regierungsmann etwas gewußt hätte!

³⁾ Friedrich Christoph Jensen, geb. 1754 zu Kiel, gab als Sekretär der fortwährenden Deputation der Schl.-Holst. Ritterschaft mit Hegewisch zusammen das berühmte Buch über die Privilegien der Ritterschaft heraus, ward 1781 juristischer Professor in Kiel, 1802 Deputierter in der Deutschen Kanzlei, später erster Deputierter und Oberprocurator, legte 1820 dies Amt nieder und starb 1827 in Heide. Er gab auch ein philosophisches Werk heraus: „Briefe über Wahrheit, Gott, Organismus und Unsterblichkeit“ (1803).

sondern erfordert auch nach den eigenen Worten derselben eine günstige Auslegung. Unmöglich kan man den Ausdruck: Christen für einerlei mit Unterthanen erklären. Er fordert nicht einen jeden auf, sondern die Lehrer, daß sie die Christen lehren sollen, daß sie, nämlich als Christen, das Recht haben, Unchristliches etc. nicht zu leiden d. h. ihr Misfallen darüber zu äußern, allenfalls Beschwerde desfalls zu führen. Daß es keineswegs seine Meinung ist, daß die Unterthanen das Unchristliche etc. eigenmächtig abhalten sollen, beweiset die gleich darauf folgende 65. These, die, im Falle sich niemand um die Lehre bekümmere, warnend eine solche Eigenmacht voraussetzt. Die 66. These behauptet eine aus einem historischen facto entspringende Folge, die freilich, wenn das Vorausgesetzte nicht bewiesen werden kan, für diejenigen, auf welche es zielt, beleidigend ist; deren Wahrheit man aber im Fall des Beweises nicht ableugnen kann. Der Beweis einer solchen Meinung des Publicums dürfte wohl nicht schwer zu führen seyn, wenn man auf die Neußerungen über die Kirchenagende und die Funksche Bibel Rücksicht nimmt. Wie kann aber von einer öffentlichen Ahndung einer unter Voraussetzung eines leicht zu beweisenden facti gezogenen richtigen Folge die Rede seyn. Eben so wenig enthält die 90. These etwas strafbares, denn wie kann ein Unterthan, welcher den Wunsch äußert, daß etwas, das seiner gegründeten oder ungegründeten Meinung nach aus Eilfertigkeit in einer öffentlichen Einrichtung versehen ist, auf ordentlichem Wege abgeändert werden möge, ohne despotische Unterdrückung aller freimüthigen Neußerungen, die nichts beleidigendes enthalten, für strafbar geachtet werden. Hiedurch fällt

ad 2) diese Frage von selbst weg.

ad 3) glaube ich, daß der Antrag darauf einzuschränken sey, daß er für die Zukunft zur Vermeidung aller die christliche Eintracht störenden Streitigkeiten in seinen etwaigen Druckschriften sich mehrerer Bestimmtheit und Klarheit befleißigen, und in allen seinen öffentlichen Vorträgen sich jeder Persönlichkeit ¹⁾ sorgfältig enthalten werde. Da er in den Thesen so wenig als in den Predigten über den Wirkungskreis eines christlichen Religionslehrers hinausgegangen ist, so finde ich die in dem vorgeschlagenen Kanzleischreiben eingerückte Beschränkung nicht passend; auch hat er weder in den Thesen noch in den Predigten Zweifel über die durch die Staatsconstitution sanctionirten Grundsätze der christlichen Lehre rege gemacht, auch gerade Einheit in Hinsicht der Religionslehren zu befördern gesucht, da er nicht Unlutheri-

¹⁾ Früher hieß es bei den Juristen korrekter: „persönlichen Anziehung“.

ches geduldet haben will, und dadurch auf die Augsb. Confession zurückweist, auf die jeder Prediger beeidigt ist, damit Einheit der Lehrer und dadurch Einheit der Kirche befördert werde. Wir müssen die Ausdrücke des Kanzleischreibens um so mehr erwägen, da alle Prediger, die Harms zu widerlegen gesucht haben, öffentlich gestehen, daß sie in ihren Lehrvorträgen ihrem Eide nicht getreu bleiben, und sich damit zu schützen suchen, daß sie allen Mißbrauch der Worte: Vernunft und Gewissen zum Nachtheil der christlichen Religion läugnen, weil ein solcher Mißbrauch Unvernunft und Gewissenlosigkeit sey. Dies letztere ist zwar wahr, aber damit sind sie noch nicht von einem solchen Mißbrauch gerechtfertigt, vielmehr erklären sie alles, was der Art: wie sie die Worte: Vernunft und Gewissen gebrauchen, nicht gemäs ist, für Mysticismus. Wir müssen daher auch in das Kanzleischreiben nichts einfließen lassen, was irgend dahin gedeutet werden könnte, daß man den Aeußerungen dieser Eidbrüchigen beistimme, die, wenn sie redlich handeln wollten, dem Beispiel des Pastors Tysen¹⁾ nachfolgen, und aus dem Grunde: weil sie ihrer Ueberzeugung nach nicht der Augsburger Confession gemäs lehren könnten, ihr Lehramt niederlegen sollten, statt daß sie sich hinter dem Deckmantel einer richtigern Exegetik verstecken. Um sich von der Wahrheit der in den schlecht abgefaßten Thesen aufgedeckten Irrlehren zu überzeugen, darf man nur Ammons bittere Arznei²⁾ lesen, der doch sonst gewiß nicht zu den lutherischorthodoxen Lehrern gehört.

J. C. Jensen.“

c. **Votum des Kanzleirats J. J. Jensen**³⁾. Votant ist mit Rothe einverstanden, daß weder Harms Persönlichkeit, noch die Frage, ob seine Ansicht vom Lutherthum die richtige sei, in Betracht komme. Er begründet dann in der nachher in der „Vorstellung“ ausgeführten Art, daß die beiden Predigten zu einer Rüge keine Veranlassung gäben. Die Altonaer Bibel sei keine

¹⁾ Wer war das? Ich habe es bisher nicht feststellen können.

²⁾ Chr. Fr. von Ammon, Oberhofprediger in Dresden, gab zuerst unter allen „Ausländischen“ seine lebhafteste Zustimmung zu Harms Thesen zu erkennen in seiner Schrift „Bittere Arznei für die Glaubensschwäche der Zeit“, Hannover und Leipzig 1817. Für sie ward er, weil bisher nur als Rationalist bekannt, von Schleiermacher derb gestriegelt („An Herrn Oberhofprediger Ammon über seine Prüfung der Harms'schen Sätze“, Berlin, 1818), wobei Harms auch einige Striche ab bekam. Vgl. dazu in unserer Zeitschrift, Bd. IV, S. 557 ff.: Muhlert, Schleiermacher und Claus Harms.

³⁾ Johann Friedrich Jensen, Nefte des Vorhergenannten, geb. 1788 in Glückstadt, wurde 1817 Assessor in der Kanzlei, 1820 Deputierter mit dem Titel Etatsrat; 1830 als Vertrauensmann des Königs zur Ueberwachung der Verhältnisse und Personen nach Kiel entsandt, wurde er dort 1834 Universitätskurator und starb 1848.

„Allerhöchst genehmigte“ Bibelausgabe: „unmöglich kann der Landesherr genehmigen, daß diese oder jene Exegese die richtige sei.“

Was die Thesen betrifft, so will der Kanzleirat vor allem die Frage untersucht wissen, ob Harms wegen Vergehens gegen die Preßgesetze gerichtlich in Anspruch zu nehmen sei. Er verneint diese Frage gemäß dem Reskript vom 28. Oktober 1771, § 1, da durch die Thesen weder die Sicherheit der Regierung und die öffentliche Ruhe gestört werden, noch um der großen Allgemeinheit willen, in der 3. B. Th. 66 von den Oberkommissarien der Kirche rede, eine faßbare Injurie konstatiert werden könne. Charakteristisch sind in diesem Zusammenhang die Sätze, daß es „in der jetzigen Zeit Schwierigkeit hat, die Frage mit völliger Bestimmtheit zu beantworten: was ist der Glaube der lutherischen Kirche? Der Unannehmlichkeit nicht zu gedenken, welche daraus entstehen würde, wenn eine Verhandlung darüber entstände, ob dieser oder jener angesehenere Geistliche der Herzogthümer den rechten Kirchenglauben habe oder nicht.“ Ebenso wenig ist Th. 90 strafbar.

Hat also die Regierung keine Veranlassung, die Gerichte aufzurufen, so ist doch eine „belehrende Warnung“ im Sinne Rothes angebracht. Wenn die Regierung sich auch in den Streit, darüber, was zur Religion gehört, nicht einlassen darf, so hat sie doch vermöge des Rechtes der Advokatie darauf zu halten, daß der Streit mit Anstand und Würde geführt werde. Das geschieht in den Harms'schen Thesen nicht. „Die Art, wie er über die Andersdenkenden urtheilt, entspricht der Sanftmuth und Liebe des christlichen Lehrers nicht, seine Darstellung ist häufig platt, ja mitunter widerlich und unanständig. Th. 69, 70 sind für jeden, welcher nicht gewohnt ist in Religionsangelegenheiten selbst zu denken, auf eine Weise unverständlich, welche zur Verwirrung im Glauben führen muß, da der eigene Ausspruch Christi, Joh. 4, 24 für die Parole der Irrlehrer ausgegeben wird. Alles dieses rechtfertigt es, wenn dem Archid. Harms die Beobachtung größerer Klarheit, des Anstandes und einer der Würde des Gegenstandes angemessenen Behandlung in dem von dem Herrn C. R. Rothe angegebenen Sinne empfohlen wird. Die einzige Bedenklichkeit scheint dagegen zu seyn, daß dieses 5 Monate nach Erscheinung der Schrift geschieht¹⁾, was das Oberconsistorium durch Verzögerung seines Bedenkens veranlaßt hat.“

Jensen.

¹⁾ Eine sehr richtige Bemerkung. Was hatte eine peinlich Wort für Wort überlegte, lahme behördliche „Weisung“ noch für einen Zweck, wo schon der wildeste literarische Tanz angehoben hatte? Die Kanzlei hätte ebenso gut jetzt schon beschließen können, die Sache laufen zu lassen, wie sie ein volles Jahr später (!) es getan hat.

d. Votum des Konferenzrats Spies¹⁾. Hier finden wir unter allen Gutachten die schärfste Stellungnahme gegen Harms.

Spies ist im Resultat mit Rothe insoweit einig, daß kein förmlicher Verweis zu erteilen sei, betont aber im Gegensatz zu ihm 1. daß, wenn ein solcher wegen der Art und der etwaigen Folgen der Thesen nötig befunden werden sollte, eine vorgängige Erklärung des Pastors Harms nicht nötig sei, da sie seiner Schrift jene Eigenschaften nicht nehmen könne, welchen Sinn er auch damit verbunden haben möge. 2. bemerkt er: „Daß Verweise nicht bloß von Gerichten erkannt, sondern auch vom König oder den Collegien ertheilt werden können, scheint mir unzweifelhaft und ist wenigstens bei uns durch häufige Beispiele anerkannt.“

Was die vorgeschlagene Resolution anbetrifft, so liegt darin, neben einem sehr milden Tadel der Art der Ausführung eine Belobung der Absichten des Archid. Harms und gewissermaßen des ganzen Unternehmers. Das verdienen die Thesen nicht.

Spies verbreitet sich dann ausführlich über die zweite Predigt, welche schädliche Mißverständnisse bei dem größeren Teile der Zuhörer notwendig veranlassen könnte. Seine in dieser Beziehung von denen aller anderen Gutachter abweichenden Ansichten sind unten in der „Vorstellung“ als Meinung der Minorität (nach eigener Formulierung) wiedergegeben.

Endlich meint Spies im Gegensatz zu Rothe, daß die Sache keineswegs alsbald in Vergessenheit geraten werde und daß das „Volk“ sich lebhaft mit den Thesen beschäftige.

Es war nicht ganz leicht, diese verschiedenen Urteile unter einen Hut zu bringen. Vor allem die Formulierung der vorgeschlagenen „Weisung“ machte viel Mühe, gelang schließlich aber doch. Dagegen blieb im Urteil über die Predigten ein unausgeglichenener Gegensatz zwischen der Majorität (Rothe und die beiden Jensen) und der Minorität (Spies). Es blieb nichts anderes übrig, als diese Meinungsverschiedenheit auch in der „Vorstellung“ zum Ausdruck zu bringen.

e. Die Alleruntertänigste Vorstellung der Kanzlei vom 24. April 1818. Dies große, von dem Kanzleirat Jensen konzipierte Aktenstück bringt zunächst im Auszuge die ganzen Vorgänge und bemerkt dann, was die Meinung der Kanzlei betreffe, daß sich

1. was das Urteil über die Reformationsfestpredigten anlange, ein Dissens zwischen der Majorität und der Minorität bestehe.

¹⁾ Joachim Otto Friedrich Spies, geb. 1780 zu Reinsehl, 1804 Kanzlist, 1810 Assessor, 1813 Deputierter in der Kanzlei, 1821 Kanzler beim Obergericht zu Schleswig, 1836 erster Präsident der dort errichteten Provinzialregierung, gest. 1844.

Die Majorität sei der Meinung, „daß in beiden Predigten nichts enthalten ist, welches eine Rüge von Seiten der oberaufsichtenden Kirchengewalt nach sich ziehen könnte“. Die von Adler gerügte Stelle (Glaube und Werke) steht mit Art. 4 und 6 der Augsb. Konfession nicht in Widerspruch. Die zweite (Luther über Christus) „kann nach dem Erachten der Kanzlei zu Misdeutungen und Irrthümern Anlaß geben, jedoch nicht in dem Grade, daß desfalls eine Rüge notwendig wäre. Im Zusammenhang gehört oder gelesen, spricht diese Stelle nur den Satz aus: daß diejenigen welche glauben, daß Christus nichts weiter als ein Mensch gewesen sei, keine Ursache haben, ihn über Luther zu stellen“¹⁾. Die nach der Meinung der weltlichen Mitglieder des Oberkonsistoriums auf die Altonaer Bibel bezügliche Stelle ist „so allgemein abgefaßt, und kann auf so manches andere bezogen werden, daß sie nicht als eine Anzüglichkeit, welche einer Misbilligung nothwendig macht, zu betrachten sein dürfte.“

„Die Minorität . . . ist der Meinung, daß einige Stellen in der zweiten Predigt bei einem großen Theil der Hörer und Leser schädliche Misverständnisse nothwendig hervorrufen müssen. Sie findet die Veranlassung zu solchen weniger in den vorhin aufgeführten Stellen als in den Sätzen des 5. Theils („Nicht diejenigen Worte Christi — meines Vaters im Himmel“ vgl. S. 474). „Diese ganze Darstellungsart wird . . . von vielen so verstanden werden, daß ein Theil der eigenen Lehre Christi weniger dauerndes und wesentliches enthalte, ohne daß hinlänglich deutlich angegeben ist, wo das ewig bleibende und das wichtigste zu finden. Dies scheint denn sehr dazu geeignet, die Gemüther zu beunruhigen, und die Begriffe zu verwirren, und den Vorschriften der S. S. Kirchenordnung nicht gemäß, wenn diese die Prediger warnt, daß sie durch Unvorsichtigkeit die Gemüther nicht verführen, und daß sie von den Glaubenslehren in ihren Predigten klar und bedächtig reden sollen“²⁾. Hierin scheint nach Ansicht der Minorität ein hinlänglicher Grund zu liegen, dem Archidiaconus Harms die Beobachtung der in der R. O. den Predigern zur Pflicht gemachten Vorsicht in seinen Kanzelreden einzuschärfen, zumal, wenn dies nicht geschähe, der Archidiaconus Harms annehmen dürfte, daß gar nichts Tadelnswerthes vorhanden sei, wo ihm doch die Einsendung der Predigten eigens befohlen ist³⁾.

¹⁾ Diese Entdeckung war vom jüngeren Jensen in seinem Botum gemacht worden. So mußte ein Assessor einen Generalsuperintendenten lehren!

²⁾ Hierfür bezog Spies in seinem Botum sich auf die Worte der Kirchenordnung bei Michelsen, S. 17, Z. 5 ff.

³⁾ Ist schon die Anziehung der alten Kirchenordnung doch recht gesucht, so ist der zuletzt ausgesprochene Gedanke des Konferenzzrats Spies

„Die Majorität in der Kanzlei erlaubt sich mit Beziehung hierauf nur die Bemerkung, daß nach ihrer Ansicht die 5. Abtheilung der zweiten Predigt im Zusammenhang genommen nicht in dem Grade zu Misdeutungen und irrigen Ansichten führen kann, daß deshalb dem Arch. Harms noch besonders etwas zu erkennen zu geben sei.“

2. Wegen der Thesen schließt sich die Kanzlei der Meinung des Oberkonsistoriums an, daß der Archidiakonus Harms wegen derer gerichtlich nicht zu belangen sei, da „bei der großen Allgemeinheit und Unbestimmtheit, mit welcher sie abgefaßt sind . . . das Resultat einer Verhandlung dieser Sache auf dem Wege Rechtsens sehr zweifelhaft sein würde“. Dagegen findet die Kanzlei es mit dem Oberkonsistorium unbedenklich, dem Archidiakonus Harms wegen der Art seiner Thesen allerhöchst einen Tadel und eine Warnung zukommen zu lassen und schlägt folgende Eröffnung an denselben vor:

„Ew. Majestät nähmen zwar an, daß der Arch. Harms bei seiner Wirksamkeit als Geistlicher seiner Ueberzeugung folge, und namentlich bei der Herausgabe der den 95 theses Doctor Luthers hinzugefügten 95 Sätze, keine nachtheiligen Folgen beabsichtigt, oder vorhergesehen habe. Dennoch hätten Ew. Majestät ungerne bemerken müssen, daß derselbe sich in diesen Sätzen keineswegs mit der richtigen Klarheit, und nicht in dem Geiste des Friedens ausgesprochen habe, der jeden Geistlichen ganz besonders beseelen müsse, sowie daß die gewählte Darstellungsart der Würde des Gegenstandes nicht angemessen sei. Diese Sätze könnten durch die Misdeutungen, denen sie ausgesetzt wären, unrichtige Ansichten und Folgen herbeiführen, welche der guten Ordnung und dem kirchlichen Vereine nachtheilig werden würden. Ew. Königl. Majestät erwarteten daher von dem Arch. Harms als einem Verkündiger der zur Eintracht und Menschenliebe führenden Lehre des wahren Christenthums, daß derselbe in Zukunft seine Vorträge jeder Art mit größerer Behutsamkeit und mit sorgfältiger Erwägung der Folgen seiner Aeußerungen diesem Geiste gemäß einrichten, und dabei alles dasjenige vermeiden werde, was zu nachtheiligen Misdeutungen und beunruhigenden Zweifeln führen könne.“

Die auf den Vortrag dieser „Vorstellung“ erfolgte

i. Allerhöchste Resolution vom 24. April 1818 setzt uns einigermassen in Erstaunen. Sie lautet kurz und bündig:

fast frivol zu nennen: der Grundsatz, daß die angedrohten Prügel auf alle Fälle verabreicht werden müssen, auch wenn sich die Unschuld des Bedrohten herausstellt, damit er nicht meine völlig tadellos zu sein, paßt besser auf einen Kasernenhof als in die Ratsstube einer Behörde. Die Meinung der Majorität dagegen ist gerecht und sachgemäß.

„Es ist Unser Allerhöchster Wille, daß unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei Unserm Holsteinischen Oberconsistorium zu Glückstadt den Auftrag ertheile, die bestimmte Erklärung des Archidiaconus Harms über diejenigen Stellen, der von ihm herausgegebenen Thesen, in welchen, nach der Ansicht des Oberconsistoriums ahndungswürdige oder ungeziemende Aeußerungen und Ausdrücke enthalten sein möchten, einzuziehen, und diese Erklärung mit dessen Bedenken an Unsere Kanzlei einzusenden.“

Frederik R.“

Diese Resolution ist eine Remedur beider Kollegien, des Oberconsistoriums sowohl wie der Kanzlei, und zwar offenbar in einem Harms günstigeren Sinne. War es die Absicht beider Kollegien, ohne dem „Angeklagten“ Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, durch eine nicht allzuharte „Weisung“ die Sache zu beendigen, so hat der König selbst diesen leichten Tadel zu schwer befunden, um ihn in seinem Namen ohne weiteres erteilen zu lassen. Bemerkenswert ist es auch, daß die Ansicht, in den Thesen seien ahndungswürdige und ungeziemende Aeußerungen, lediglich als solche des Oberconsistoriums bezeichnet wird, ohne daß die Stellung des Königs zu dieser Anklage auch nur mit dem geringsten Wort angedeutet wird. So wird gewissermaßen dem Oberconsistorium der Beweis für seine Anklage zugeschoben.

Was diese auffallende Stellungnahme des Königs veranlaßt hat, ob sein Gerechtigkeitsgefühl oder die an ihm gerühmte Bewissenhaftigkeit oder ein Wohlgefallen an Harms oder seinen Thesen oder aber der Einfluß anderer Persönlichkeiten und welcher, das wird sich wohl schwerlich jemals historisch ausmitteln lassen.

Jedenfalls hatte Friedrich VI. einmal wieder bewiesen, daß er einen sehr ausgeprägten eigenen Willen besaß, und die Kollegien hatten zu gehorchen. Daß wenigstens das Oberconsistorium dem königlichen Willen mit einer gewissen Verdrossenheit gegenüberstand, scheint mir in der geradezu auffallenden Langsamkeit, mit der es die Sache betrieb, zum Ausdruck zu kommen.

Nur insoweit hatte der König der Kanzlei, nicht aber dem Oberconsistorium recht gegeben, daß von den Predigten keine Rede mehr sein solle. Er hatte also die „besonderen“ Sätze bei näherer Lektüre jedenfalls nicht anstößig befunden.

4. Der zweite Bericht des Oberconsistoriums mit seinen Anlagen.

Schon unter dem 25. April teilte die Kanzlei dem Oberconsistorium die Allerhöchste Resolution mit und ersuchte das-

selbe um baldmöglichste Erledigung. Das Oberconsistorium ließ sich jedoch Zeit. Erst am 25. Mai 1818 erging von Glückstadt im Namen Sr. Majestät, unterzeichnet von Feldmann und von Ahlfeldt, ein der Allerhöchsten Resolution nachgebildetes, sehr kurzes und bündiges Dekret an Harms, welches nach einem Bericht des des Kieler Stadtkonsistoriums am 29. Mai demselben „insinuirt“ ward¹⁾.

Es folgt daher nunmehr

4 a. Harms erste Verantwortung²⁾.

praes: den 30. Juni 1818.

An

Seine Königliche Majestät.

Wenn ich dem Allerhöchsten Befehl Ew. Königlichen Majestät d. d. Glückstadt den 25. Mai d. J. welcher mir durch das hiesige Stadtconsistorium zugestellt ist, des Inhalts:

über diejenigen Stellen in den von mir herausgegebenen Thesen, in welchen ahndungswürdige oder ungeziemende Aeußerungen und Ausdrücke enthalten sein möchten, namentlich über die Thesen 9. 14. 21. 22. 24. 27. 30. 31. 45. 46. 55—61. 64. 65. 89. 90. und 91 meine Erklärung innerhalb drei Wochen abzugeben

jetzt erst, einige Tage später als der allerhöchste Befehl bestimmt, die schuldige Folge ehrerbietigst leiste, so erlaube ich mir eingangs die Hoffnung zu äußern, daß Allerhöchstdieselben meine gegenwärtige Lage, die wegen ihrer vielseitigen Anfechtungen eine genauere Umsicht fordert von mir, so wie die Schwierigkeit des mir gewordenen Befehls, dem ich in seinem Umfange nicht Genüge thun kann, aber gern ein volles Genüge gethan hätte, in nachsichtsvolle Erwägung ziehen werden.

Schon seit vorigen Herbst befinde ich mich als Prediger in einem unentschiedenen Rechtszustande. Es wurden mir damals mittelst des Königl. Oberconsistoriums durch das hiesige Stadtconsistorium die Concepte meiner beyden Reformationspredigten abgefordert. Ich erfuhr nicht, was dazu Anlaß gegeben oder wer mich in den Verdacht gezogen hätte, als predigte ich dem kirchlichen Glauben oder anderweitigen Vorschriften meines Amtes zuwider. Da eine solche Abforderung, zumal auf solchem rechtsgängigen Wege ungewöhnlich zum wenigsten, wenn ich nicht irre, seit vielen Jahren ganz ohne Beispiel ist, so muß ich die Erregung eines solchen Verdachts als einen

¹⁾ Vgl. Harms Personalakten im Kieler Stadtarchiv.

²⁾ Das Schriftstück ist von einer fremden Hand geschrieben, aber mit Harms eigener Hand korrigiert.

Grund zu dieser Maaßregel annehmen, ungeachtet ich sonst wohl weiß, daß nach bestehenden kirchlichen Verordnungen jeder Probst die conceptus concionatorios abzufordern berechtigt ist. Ich säumte um so weniger diesem Befehl gemäß die Concepte auszugeben wie auch zu gleichem Behufe ein gedrucktes Exemplar nachzusenden, weil ich der vollen und festen Zuversicht war, sie würden sich und mich von jeder etwanigen Anschuldigung reinigen und mir mit einer billigenden Aeußerung, dadurch niederzuschlagen alle durch die Anforderung wider mich und mein Wirken ins Feld gerufenen nachtheiligen Reden wieder zurückgegeben werden. Das ist bisher nicht geschehen. Selbst den Tadel, da ich ja keinen als gegründeten erwarten dürfte, hätte ich lieber entgegen genommen, als daß ich unter der Last des jenem Verdachte immer mehr Nahrung und Raum gebenden Schweigens bleiben, fortpredigen und den Vorwurf ins Unbestimmte hin von jedem Widersacher, von jedem Blatt, privatim und öffentlich, wie schon ein gewisses Oppositionsblatt¹⁾ mit hämischem Wohlgefallen gethan hat, mir bieten lassen muß: Seine Reformationspredigten sind ihm doch von der Regierung abgefordert. Wenn diese Predigten einige Aufmerksamkeit gefunden haben, so setze ich den Grund in diese ihre Eigenschaft, daß sie der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern gemäß sind; um so mehr lag also nicht mir allein, sondern dem ganzen Lehrerstand²⁾ daran, auch bey dieser Gelegenheit zu erfahren, der summus episcopus sey weit entfernt davon, diese rechtmäßige Eigenschaft der Predigten zu mißbilligen, wolle eben so und nicht anders gepredigt haben. Es ist, mir wenigstens, in hohem Grade wahrscheinlich: wenn nach Abforderung solcher Concepte keine Entscheidung oder Aeußerung der Ober-Behörde erfolgt, so kann mancher Prediger sehr leicht an den in jenen Predigten ausgesprochenen Grundsätzen irre werden und in der Besorgniß, vielleicht mißfällig zu reden, den Vorsatz fassen lieber zu schweigen — von Dingen zu schweigen, deren Verschweigung zu dieser und zu jeder Zeit Verletzung seiner Pflicht und seines Eides, Verleugnung seines Herrn und Heilandes Jesu Christi selbst ist.

Mit dem unentschiedenen Rechtszustande, in welchem ich solcher-gestalt bisher geblieben bin, vereinigt sich jetzt aufs Neue die Auf-

¹⁾ W. Schröter in der „Oppositionschrift“, 1. Bd., S. 332: „Wir gönnen ihm diesen Schmuck (die Märtyrerkrone), scheuen uns aber auch nicht, es laut zu sagen, daß er für den Unfug, den er als evangelischer Prediger in dieser heiligen Zeit getrieben, recht derb gezüchtigt und auf die Finger geklopft zu werden verdiene.“

²⁾ Es bedarf für die Leser dieser Zeitschrift kaum der Anmerkung, daß der geistliche Stand gemeint ist (was wir heute „Lehrer“ nennen, hieß damals Schullehrer oder Schulmeister). Auffallend ist nur, daß Harms, der in seiner „Pastoraltheologie“ nur den Prediger, den Priester und den Pastor kennt, die alte und vom Rationalismus mit besonderer Vorliebe festgehaltene Charakterisierung der Geistlichen als „doctores, Lehrer“ so unbefangen mitmacht.

forderung mich über die früher erschienenen Thesen zu erklären. In dem diese Aufforderung selbst ein Vor-Urtheil ausspricht, wenn es von ahndungswürdigen oder ungeziemenden Aeußerungen und Ausdrücken spricht, die in einigen Thesen enthalten seyn möchten, sehe ich mich durch dieselbe in die Lage eines Beklagten gesetzt. Kann es mir da verdacht werden, auf irgend eine Art zum Vorwurf gereichen, wenn ich auf diese Allgemeinheit oder Unbestimmtheit mit einer bestimmten Erklärung einzugehen Bedenken trage, wenn ich allerehrerbietigst bitte, daß mir kund gethan werde, welche Aeußerungen und Ausdrücke gemeynet seyen und worin mein eigentliches Vergehen, ein ungesetzmäßiges Verfahren bestehe, dessen Rechtfertigung mir aufgetragen ist?¹⁾

Allein auch abgesehen von jeder Rechtsform und wenn ich mich der Besorgniß entschlagen könnte, durch eine solche Erklärung wie ich sie auf den mir ertheilten unbestimmten Befehl doch nur zu geben im Stande wäre, zugleich neuen Mißverständnissen Raum und neuen Anschuldigungen Spielraum zu geben oder auch nur die Rechtmäßigkeit, den guten Grund der Anträge einzugestehen, welche bei Ew. Königlichen Majestät wider die Thesen mögen gemacht worden seyn: schon an und für sich selbst ist die Aufgabe, wie sie gestellet worden, von der größten Schwierigkeit, ja ich darf es wohl sagen, auf eine befriedigende und genugthuende Weise sie zu erfüllen ist für mich unmöglich.

Zwey und zwanzig Thesen sind mir zur Erklärung aufgegeben, die ihrem Inhalt und Ausdrücke nach sehr verschieden, wiewol im Zusammenhange mit allen übrigen sind, aus welchen sie herausgehoben worden. Es ist mir nicht bezeichnet worden, welche These ihres Inhalts, welche ihres Ausdrucks wegen einem Tadel oder einer Ahndung unterworfen sein möchte. Meinen desfalligen Vermutungen darüber kann ich um so weniger mit Sicherheit nachgehen, da manche derselben fast gleichlautend und in ähnlicher Beziehung mit andern Thesen sind, deren Rechtfertigung doch nicht von mir verlangt worden ist. Da versagt mir mein Urtheil, ob ich diejenige Aeußerung oder denjenigen Ausdruck richtig treffe, der für ahndungswürdig mag gehalten werden mit Grund, oder, wie ich nicht anders weiß, ohne

¹⁾ Man wird diese Ausführungen Harms' sehr berechtigt finden müssen. Es war eigentlich ein starkes Stück, wenn das Oberkonsistorium von ihm verlangte, daß er selber in seiner Schrift „ahndungswürdige oder ungeziemende“ Dinge auffuchen und bezeichnen sollte. Hatte doch auch der König nicht von den nach Harms eigener, sondern von den nach Ansicht der Oberkonsistoriums ahndungswürdigen oder ungeziemenden Aeußerungen und Ausdrücken gesprochen. Das Oberkonsistorium hätte also genau bezeichnen müssen, was nach seiner Ansicht zu tadeln war. Wenn es das unterließ, so darf man darin vielleicht weniger eine versteckte Bosheit (die Absicht neue tadelnswerte Aeußerungen aus ihm herauszulocken) als vielmehr Bequemlichkeit und Lässigkeit sehen.

Grund. So bilden auch die ausgezeichneten Thesen mit den übrigen zusammen ein Ganzes, haben Veranlassung und Absicht gemeinschaftlich, sind in denselben Thatsachen begründet, beziehen sich alle auf den Zustand der lutherischen Kirche überhaupt — der Kammsstürzen und grundbrüchigen Fluth der Irrlehren¹⁾, — ob Gott will? zu einigem Widerstande, und auf den kirchlichen Zustand dieses Landes insonderheit: — Erwägungen und Beherzigungen dieser Art habe ich bey dem Publico durch meine Briefe über die Thesen veranlassen wollen, und nehme mir die Freyheit, ein Exemplar derselben zur Darlegung meiner Gesichtspunkte Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll hierbey vorzulegen²⁾ — wenn ich bey so gestalteten Sachen einzelne Thesen für sich vornähme, so wäre es mir unbezweifelt, daß ich mich aufs Neue für manchen missfällig ausspräche, oder ich müßte denn, was ich nach meiner Sinnesart noch viel mehr vermeide, ausweichend und überhin gehend die Erklärung anfertigen, d. h. ungenügend, womit ich wieder nicht vor Ew. Königlichen Majestät bestünde.

Obiges alles erlauben mir Allerhöchstdieselben in einigen Beyspielen an den Tag zu legen und gleichsam Proben davon zu geben.

Würde es genügen, wenn ich in Absicht auf These 21. sagte: Hier gölten nicht in Luthers Schriften zerstreut vorkommende Aeußerungen über Beichte und Sündenvergebung, vergl. Plancks Lehrbegriff,³⁾ Bd. 6. S. 574. Note, sondern hier müsse gelten, was unsre symbolischen Bücher und unsre denselben gemäße Kirchengesetze sagen. Und da ist mir gänzlich unbekannt, was ich dieserhalb vor einer geistlichen Behörde zu vertheidigen haben könnte.

So dürfte das, wie es von einer Seite eine nichtserklärende ist, von einer anderen Seite für eine unbescheiden ausgedrückte Erklärung gehalten werden, wenn ich zu These 22 sagte, daß ich schlechterdings nicht zu entdecken vermag, was in ihren Worten: „Die damalige

¹⁾ Das Bild ist: die Flut der Irrlehren stürzt den Kamm, ja bricht den Grund der um die Kirchenlehre errichteten Schutzdeiche.

²⁾ „Briefe zu einer näheren Verständigung über verschiedene meine Thesen betr. Puncte.“ Kiel 1818. — Zweyten, der diese Schrift stark tadelt, entschuldigt ihre Art mit der Uebereilung, zu der Harms dadurch veranlaßt sei, daß ein Mitglied der Deutschen Kanzlei (vielleicht der ältere Jensen) den Professor N. Falck, Harms Freund, gebeten habe, diesen um Beeilung seiner öffentlichen Verteidigung zu ersuchen, um der amtlich geforderten zuvorzukommen, s. Zillen, Harms Leben in Briefen, S. 151. Im übrigen zeigt Zweytens Bericht, daß man im Kieler Publikum ebensowenig wie Harms selber über die wirklichen Vorgänge Bescheid wußte. Wenn in Zweytens Bericht die Stellung der Kanzlei zu Harms als die freundlichere, die des Königs als die strengere erscheint, so lag in Wirklichkeit die Sache gerade umgekehrt.

³⁾ Gemeint ist: Gottl. Jak. Planck, Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und der Bildung unseres protestantischen Lehrbegriffs bis zur Konkordienformel (6 Bände, 1781—1800).

Zeit stand höher wie die jetzige, weil näher bey Gott" für ein richterliches Moment enthalten seyn könnte. Fichte nennt die Zeit, da er seine Grundzüge schrieb, das Zeitalter der vollendeten Sündhaftigkeit.¹⁾

In Absicht These 31 habe ich Vermuthung auf die Worte: „und ganz Holstein weiß es.“ Die Bezeichnung ist mittelst des Zusammenhangs gewiß deutlich genug und Jedermann hat diese Worte richtig auf den Herausgeber der altonaer Bibel gedeutet. Aber soll ich das beweisen? Seitdem diese Bibelausgabe auf höheren Befehl aus dem Buchhandel getreten ist,²⁾ glaubte ich diesen Beweis nicht führen zu dürfen, wie ich auch aus dieser Rücksicht in meinen gedruckten Briefen diese Sache ganz übergangen habe.

Bis ich auf eine nähere Declaration der Aufgabe auf einen gewissen Standpunkt werde gewiesen werden, kann ich in Absicht der angezeichneten Reihe Bibelthesen 55—61. nur den Wunsch zu äußern mir erlauben, daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst bekannt zu machen geruheten, wie Pröbste und Prediger es mit der altonaer Bibel zu halten haben, wenn sie dieselben in Schulen vorfinden. Solche landesherrliche Erlassungen sind in früheren ähnlichen Fällen geschehen. Dann möchte ich bey dieser Gelegenheit mir die Freyheit nehmen aufmerksam zu machen auf den Anhang zum Schleswig-Holsteinischen Gesangbuche, wie derselbe beygebunden angetroffen wird, betitelt: Sammlung von Evangelien und Episteln nebst Gebeten für die kirchliche und häusliche Andacht, Kiel 1813. in der Königl. Schulbuchhandlung. Dieselben misgläubigen Erklärungen, wie sie in der alt. Bibel doch noch unter dem Texte stehen, sind in diesem Anhang, dem Bibelcompendium des gemeinen Mannes, nach purer Willkühr schon in den Text des göttlichen Wortes wirklich hinein gesetzt und das Wort der lutherischen Übersetzung, an Stellen selbst das Wort des heiligen Geistes hinausgeworfen (These 55) zur Verwirrung im Gottesdienst, zum Anstoß der Schwachen, zum Aergerniß aller Gläubigen.³⁾

¹⁾ Joh. Gottl. Fichte, Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters. Berlin 1806, S. 19.

²⁾ Schon unter dem 10. Januar 1817 hatte der Kanzleipräsident den Oberpräsidenten von Altona ersucht, die Zahl der noch unverkauften Bibelexemplare einzuberichten, weil der König dieselben durch Ankauf dem Buchhandel zu entziehen gedächten. Am 29. November 1817, also bald nach Harms Weisung in These 61 und vielleicht auch durch den Harmschen Trompetenstoß beschleunigt, erfolgte dann die Allerhöchste Resolution über die Einziehung der noch vorhandenen Exemplare.

³⁾ Tatsächlich finden sich in diesem der dritten Auflage des Gesangbuchs von 1813 beigegebenen Anhang allerlei Veränderungen in dem Text sowohl der Evangelien und Episteln wie in der Leidensgeschichte. Doch sind sie an Zahl gering und meistens harmlos, insofern sie nur

In Absicht der Thesen 64. 65. auch 90 kann ich nur dieses sagen. Vielleicht hat man darin die Sprache nicht zu hören vermerkt die ein Unterthan schuldigerweise gegen die Allerhöchste Landesregierung führen soll, doch worin die Unziemlichkeit oder ein anderes Vergehen drin liege, das kann ich nicht finden. Einen Bibelgrund für die Thesen 64. 65. finde ich in 2 Cor: 1,24. wo ein Apostel selbst der corinthischen Gemeinde einräumt: Nicht daß wir Herren sind eures Glaubens, (1 Petr. 5, 3); dem gemäß hegen christliche Gemeinden die Erwartung von Fürsten und Obrigkeiten, daß dieselben den Glauben schirmen, wie er in den symbolischen Büchern, der heiligen Schrift gemäß befasset ist, als „*controversias omnes ad hanc veram normam et declarationem purioris doctrinae examinaturi*“, v. Epitome Form. Conc. III. In Beziehung an These 90. insonderheit kann ich mir nicht vorstellen, daß die Freymüthigkeit, welche selbst in politicis jedem Schriftsteller erlaubt ist, dem Prediger in ecclesiasticis zum Vorwurf gereichen könne, oder daß da, wo es auf Erhaltung und Beschützung der heiligsten Wahrheiten so wie auf den reinen und unverfälschten Vortrag derselben ankommt, die desfallsigen Aeußerungen, wie ein beeidigter Lehrer des Christenthums sie unverhohlen und unbemäntelt vorzubringen für seine Pflicht hält, also geglättet werden müssen, daß sie keinen Eindruck machen, oder in solcher Allgemeinheit müssen gehalten werden, daß sie keine Rüge mehr enthalten für diejenigen, welche bey der gegenwärtigen Kirchenverfassung in ihrem misgläubigen Treiben innerhalb der Kirche die

einem besseren Verständnis dienen sollen, z. B. wenn S. 25 zu Joh. 16, 8 statt „strafen“ „überzeugen“ und statt „Gerechtigkeit“ „Unschuld“ gesetzt wird. Zum Teil bringen sie allerdings auch eine Mißdeutung des Textsinnes, z. B. S. 33 zu Matth. 5, 22: „wer über seinen Bruder ungerrecht zürnet“ und S. 43 zu Matth. 22, 14: „Denn viele sind eingeladen, aber wenige sind würdige Gäste“. Viel bedenklicher als diese Aenderungen der lutherischen Uebersetzung ist die Beseitigung der alten kräftigen Beicht- und Abendmahlsgebete und ihre Ersetzung durch solche im Geiste des vulgärsten Rationalismus. Das Allerübelste ist wohl auf S. 91 „Das Vaterunser mit verständlichen Worten ausgedrückt“: 2. Bitte: „Dein Reich, das Reich der Wahrheit und der Tugend breite sich immer weiter aus.“ 5. Bitte: „Dein Beyfall erfreue uns sündige Menschen, wenn wir redlich uns bessern.“ Im Ganzen darf man ruhig sagen, daß auch hier ein Versuch vorliegt, dem Rationalismus sozusagen symbolische Bedeutung zu verschaffen und an einer wichtigen Stelle seine religiösen Gedanken anstelle des alten Glaubens in das Bewußtsein des christlichen Volkes einzuschleiben. Harms hat auch weiter über diesem Anhang gewacht, und als er 1919 in einer neuen Auflage gedruckt war, hat Anfang der zwanziger Jahre eine behördliche Untersuchung über die Sache stattgefunden, bei welcher es sich herausstellte, daß die bereits verstorbenen Professoren Beyser und Müller (der bekannte frühere Leiter des Kieler Schullehrerseminars) ihn verfaßt hatten. Vgl. die Akten darüber im hiesigen Staatsarchiv A. XVIII, Nr. 417. Es wäre wohl der Mühe wert, einmal über die verschiedenen Anhänge zum Cramerschen Gesangbuche eine nähere Untersuchung zu veranstalten.

ihnen gemachte Rüge, wo sie können, auf den Aussteller selbst zu wenden, vielleicht angewandt sind.¹⁾

Nicht als eine Ausflucht, denn die verschmähe ich, sondern aus gewissen mir selbst nicht ganz deutlichen Gründen, kann ich übrigens nicht unbemerkt lassen, daß die Thesen nicht als Glaubenssätze sondern als Streitsätze ausgegeben sind,²⁾ um die Kirche aus einem Zustande, der nicht Friede und auch nicht Krieg, aber schlimmer als Krieg ist, zum wahren Frieden nach meinem Vermögen eher zu führen. Sollte Ew. Königlichen Majestät das Bedürfniß der Gegenwart in dieser Hinsicht unbekannt sein können? Sollten Allerhöchstdieselben es für grundlos, nachtheilig oder gar den Pflichten eines Unterthans, eines Kirchenmitgliedes und, noch mehr, eines Geistlichen zuwider finden oder misfällig vernehmen können, wenn sich eine schwache aber wohlmeinende Stimme für die Erhaltung der Landesreligion und den Vortrag derselben in Schulen und Kirchen nach den ebenso deutlichen als für gesetzmäßig anerkannten Lehren des evangelischen Glaubensbekenntnisses, zu einer auf neue Weise gefährlichen Zeit erhebt? Und sollte diese Stimme befürchten müssen, daß ihr von der allerhöchsten Landesregierung das Schweigen werde auferlegt werden, während von der anderen Seite zahlreiche Schriften, die auf die verwegenste Art unsere heiligsten Glaubenswahrheiten nicht schonen (ich las noch gestern in einer jetzt erschienenen Schrift, daß der Glaube an Christum als an den Sohn Gottes eine Gotteslästerung sey) und die wesentlichsten Lehren des Christenthums albern, einer so genannten gesunden (ich meine, sehr franken) Vernunft widerstrebende Märchen gescholten werden, unbemerkt, wie es scheint, und ungerügt, selbst von Volkslehrern abgefaßt, dem Volk unter allen ersinnlichen Gestalten durch jeden Buchbinder in die Hände gehn? Nur so fort und die Thesen als ein Werk der Finsterniß verschrieen — aber sie werden leuchten, soweit die Sonne des göttlichen Wortes auf sie fällt und die Gnade des Herrn sich nicht wendet von seiner Kirche, (2 Thess. 2, v 1) — so wird der noch also sich nennende Christ hinter den Juden her laufen, die so schön zu predigen jetzt anfangen, gleich wie der Römer that zu Horazens Zeit: Nulla mihi religio est. Hor. Serm. I. 9. — unser Glaubensbekenntnis aber, so rath man ja, als ein historisches Denkmal, mehr nichts, der Geschichte anheim gegeben!

Hiermit habe ich, wie ich das wohl einsehe, die Sache keinesweges erschöpft, daher ich den lebhaftesten Wunsch nicht unterdrücken kann, es möchten Ew. Königliche Majestät durch das höchstpreisliche

¹⁾ Offenbar eine Spitze auf die „Obercommissarien“ (These 66), insonderheit vielleicht Adler.

²⁾ Nach dieser Stelle hat Harms doch selber ein dunkles Gefühl für die nicht immer tadellose Form seiner Thesen gehabt.

Oberconsistorium zur plan- und zweckmäßigen Verhandlung dieser wichtigen Angelegenheit mir bestimmte Fragen vorlegen, auf bestimmte Punkte mich hinweisen lassen, darnach, oder wenn es der Weisheit Ew. Königlichen Majestät gefiele, ohne diese vorläufige Verhandlung sogleich die Sache zu erledigen, die Untersuchung der Thesen, soweit sie dogmatisch sind, einem competenten und unpartheiischen Gerichtsstande aufzutragen geruhen. So bittend habe ich freilich, weltlich gesprochen, meine Sache auf nichts gestellt, da ich wohl weiß, wem mein Unternehmen nicht nützen könne,¹⁾ aber geistlich gesprochen habe ich sie auf Gott gestellt, und demnächst auf die bekannten Gesinnungen eines gerechten und christlichen Königes, der die Freymüthigkeit eines Archidiaconus, wo es auf die Erfüllung der Pflicht ankommt, eben so wenig als vor einigen Jahren die Freymüthigkeit eines Bischoffs,²⁾ nach dem Tadel seiner Widersacher, wie groß auch deren Zahl sey, würdigen, oder nach deren Urtheil die Bestrebungen eines Geistlichen, der Gott und sein heiliges Evangelium vor Augen hat, mit Wohlgefallen oder Misfallen betrachten wird.

Ich ersterbe

Ew: Königlichen Majestät
 allerunterthänigster
 Harms

Kiel, 25. Juni 1818.

Der Bitte Harms' um bestimmtere Bezeichnung der Punkte, über welche er sich genauer zu erklären habe, entsprach das Oberconsistorium. Am 20. Juli (wieder eine auffallende Verzögerung!) übersandte es Harms' Erklärung an den Generalsuperintendenten unter Beifügung eines Entwurfes der vorzulegenden bestimmten Fragen. Adler (Bredstedt, 5. August) fand den Entwurf „ganz angemessen“ und wünschte nur für die erste Frage eine Abänderung (s. über dieselbe unten). Das Oberconsistorium entsprach dem Wunsche Adlers und erließ ein „im Namen Sr. Königl. Majestät“ ergehendes „Decret“ vom 10. August 18, welches am 15. August wieder durch das Stadtkonsistorium Harms „insinuiert“ wurde. Es wurde ihm „anbefohlen sich annoch über folgende Punkte innerhalb 3 Wochen näher anhero zu erklären“ (folgen die fünf Fragen, wie sie in Harms' Erklärung wörtlich angeführt sind). Am 28. August ging wieder eine Erinnerung der Kanzlei wegen möglichst schleuniger Abstattung des Bedenkens in Glückstadt ein, worauf das

¹⁾ Harms denkt an sich selber. Vgl. im Vorwort: „auf die Gefahr großen Unglimpfs bei geistlichen und weltlichen Brüdern“.

²⁾ Welcher Bischof war das?

Oberkonsistorium unter dem 31. August die Verzögerung durch den Hinweis auf die zu große Allgemeinheit der bereits eingegangenen Erklärung Harms' und die seinem Verlangen gemäß erfolgte Vorlegung bestimmterer Fragen erklärte.

Erst am 25. September hatte H. seine „Nähere Erklärung“ fertig. Aber selbst bei dieser Verspätung muß man sich wundern, wie er dies voluminöse Schriftstück, das mit eigener Hand auf 32 engbeschriebenen Folienseiten vorliegt, so schnell fertig bekommen hat. Trotz seines großen Umfangs soll es hier wörtlich mitgeteilt werden, weil es ein in der Geschichte des Thesenstreites eminent wichtiges Dokument ist, sowohl sachlich wie persönlich. Sachlich, indem es viel mit Sorgfalt zusammengetragenes kirchengeschichtliches und rechtliches Material bringt, persönlich, indem die kräftige und redliche Persönlichkeit seines Verfassers sich hier im schönsten Lichte zeigt.

Es folgt also

4 b. Harms nähere Erklärung¹⁾.

Nähere Erklärung des Archidiaconus Harms in Kiel auf die unter'm 10. August von dem Allerhöchst verordneten Oberconsistorio

¹⁾ Diese „nähere Erklärung“ ist schon einmal vollständig veröffentlicht worden, nämlich in Hengstenbergs Evang. Kirchen-Zeitung, Jahrg. 1829, Nr. 80—82 und 88—91, und zwar im Einverständnis mit Harms durch dessen Freund und Anhänger, den Subrektor Asmussen in Kiel, späteren Direktor des Segeberger Seminars (vgl. Harms Leben, S. 121). Dem Abdruck hat Asmussen (der sich übrigens als Verfasser nicht nennt) eine sehr wertvolle (weil von Harms selber inspirierte, s. Zillen, a. a. O., S. 271) Geschichte des Thesenstreits vorangeschickt (Nr. 45—48, 58—60). Gleichfalls hat er dem Abdruck der Erklärung manche wertvolle Anmerkung hinzugefügt. Wenn ich trotz der also geschehenen Veröffentlichung die „nähere Erklärung“ hier voll zum Abdruck bringe, so geschieht es erstens, und hauptsächlich, weil dieser Jahrgang der Ev. K.-Z. den wenigsten Lesern erreichbar ist — das Exemplar in der hiesigen Universitätsbibliothek mag vielleicht das einzige in unserem Lande sein —, zweitens weil unter Asmussens Redaktion die ganz eigenartige Harmsische Weise der Interpunktion (und Orthographie) vermisch worden ist; drittens, weil die hier zum Abdruck gebrachte Rezension den endgültigen, sozusagen offiziellen Text darstellt, während Asmussens Abdruck offenbar auf die Klaffe oder den ersten Entwurf zurückgeht; viertens weil durch Asmussen, jedenfalls im Einverständnis mit oder auf Wunsch von Harms die sozusagen pikantesten, für uns interessantesten, weil schlimme Mißstände in unserer Kirche berührenden Stellen in taktvoller Weise — Harms wollte unsere schmutzige Wäsche nicht vor dem „Auslande“, zu dem damals ja auch Berlin gehörte, waschen — ausgelassen worden sind.

Ferner sind die Antworten auf die Fragen 3 und 4 (betr. die Altonaer Bibel) auch schon von Harms selbst in seiner kleinen, heute jedenfalls sehr seltenen Schrift „Zu Hrn. Compastor Funk's Geschichte der neuesten Altonaer Bibelausgabe einige Aeußerungen und Mit-

zu Glückstadt ihm vorgelegten, durch das Kieler Stadtconsistorium, d. 15. ejusd. ihm insinuirten, aus einigen von seinen Thesen gezogenen Fragen.

Eingefandt den 25. Sept. 1818.

(Wegen der Verspätung wird um Allergnädigste Entschuldigung allerunterthänigst gebeten.)

Zu allervörderst muß ich meinen Dank niederlegen für die huldreiche Gewährung meiner in der früher abgegebenen Erklärung allerunterthänigst vorgetragenen Bitte des Inhalts, daß mir in dieser Sache, um eine bestimmte Erklärung abgeben zu können, bestimmte Fragen möchten vorgelegt werden. Ich gehe denn an die Beantwortung dieser Fragen so willigst als schuldigst, um so williger, als ich mir jetzt Ziele gesteckt sehe, nach welchen hin ich meine Erklärung richten kann, um so williger noch einmal, weil ich in dem dießmaligen Befehle nicht, wie in dem früheren, durch die mir eröffnete Präsumption, es möchte Ahndungswürdiges in den Thesen seyn, von einer freyen und freymüthigen Erklärung abgewinkt worden bin. Eine solche stehe ich jetzt abzugeben bereit, — und um einmal hinzunehmen den Luthernamen, mit welchem mich zu spotten man ja immer noch nicht aufhören kann, so mache ich den Anfang mit einem Worte Luthers, da ich jetzt in nicht ganz unähnlicher Lage mich befinde, dieses: „Weil denn Ew. Majestät eine schlechte einfältige richtige Antwort begehren, so will ich eine geben, die weder Hörner noch Zähne haben soll“, welchem fremden Wort ich dieses eigene hinzusetze: Ew. Königl. Majestät wollen Sich nicht vorbilden lassen, als könnte vorliegende Sache in Glückstadt oder Kopenhagen abgemacht werden; nein! es ist wahrlich ein Senfkörnlein Glaubens darin, das schon aufgegangen ist und nicht mehr unterdrückt werden kann, würde man auch einen Berg darauf. Ich kann unterdrückt werden, mag auch gefehlt haben in diesem oder jenem Betracht, und unterliege dann mit Recht, der Glaube aber, der in den Thesen lebt, wird nimmermehr gedämpft, deß nimmt sich an, deß waltet und wacht, der alle Dinge trägt mit seinem kräftigen Wort Hebr. 1,3. Vor demselben stehen schon von denen, die wider den Glauben an ihn ge-

theilungen von Archidiaconus Harms in Kiel“, Lübeck 1823, S. 18—41, veröffentlicht. Mit diesem Abdruck stimmt der Asmussensche, abgesehen von der Interpunktion, fast völlig überein. Nach beiden Wiedergaben hat Harms in der Reinschrift einiges gekürzt, anderswo hat er wieder für den Druck von 1823 Zusätze gemacht. Ich werde, wo es der Mühe wert ist, auf diese Varianten aufmerksam machen. Die kleine Schrift ist in den „vermischten Aufsätzen und kleinen Schriften“ (1853), S. 295—319 wieder abgedruckt worden.

schrieben haben, zwey:¹⁾ o möchte es wahr seyn, was man erzählt, daß von den beyden einer noch auf dem Todtbette zu Christo sich geneiget, vor Christo sich gebeuget hat!

Frage I. zum 14. und 30. Satz:

Inwiefern in den Ausdrücken: „während keine Wacht in unsrer Kirche war“²⁾ der Vorwurf einer nachlässigen Aufsicht liege, wen dieser Vorwurf treffen solle und wodurch derselbe begründet werde?

Antwort:

Daß viele und starke, das ganze Fundament des christlichen Glaubens bedrohende und unsern Lutherischen Lehrbegriff völlig auf den Kopf stellende Abweichungen Statt finden, das habe ich in meinen Briefen über die Thesen nachgewiesen, das werde ich noch weiter auf Erfordern nachzuweisen im Stande seyn. Insofern diese Abweichungen hätten verhütet oder wenigstens eingeschränkt werden können und sollen, insofern liegt in den beyden Thesen der Vorwurf einer nachlässigen Aufsicht, welcher treffen soll die Aufsichts-Behörden.

Weitere Erklärung.

Erstlich das Können. Hier ist nicht die Rede davon, was einer im Herzen glaube oder in Winkeln rede, sondern was gepredigt, katechisirt, gedruckt, selbst von einheimischen namhaften Schriftstellern in Druck gegeben wird. Daß dagegen die Vorgesetzten einer Landeskirche allerdings etwas zu thun vermögend sind, wenn auch nicht zur gänzlichen Verhinderung, doch zur Einschränkung, daß solches von dem Lehrbegriff unserer Kirche Abweichende nicht, wie es sich hervorthut, in alle Kirchen und Schulen und auf diesem Wege durch das ganze Land dringe, mit derjenigen Auctorität, die schon in dem Schweigen dazu für das Volk lieget: das kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, wie denn ja auch ja die Kirchengeschichte auf manchem Blatt den Beweis führt. Liegt's aber ja schon im Sollen selbst, daß dergleichen geschehen könne.

Zweitens das Sollen. Der Lehrbegriff unserer Kirche ist nämlich nicht hingestellt als ein philosophisches System, nehme man das

¹⁾ Der eine war auf jeden Fall der am 26. Juli 1818 verstorbene Hauptgegner, der Konsistorialrat Jasper Boyesen in Borsfleth, den andern habe ich bisher nicht feststellen können. Vgl. die Bemerkung weiter unten.

²⁾ Diese auch in der 66. These vorkommenden Worte waren auf grund jenes oben erwähnten Wunsches Adlers in die Frage aufgenommen worden. Es war verständlich, daß Adler sie insbesondere auf sich selbst bezog und deshalb speziell über sie eine nähere Erklärung wünschte. Er begründet diesen Wunsch auch damit, daß „der Pastor Harms schon in seinen Briefen (zu einer näheren Verständigung über verschiedene . . . Punkte. Kiel 1818), S. 25, 26, eine ausweichende Erklärung darüber gegeben hat, bei welcher er ohne Zweifel beharren wird.“

an oder verwerfe man das; sondern, wie schon die Entstehung des Lehrbegriffs, dann aber noch die Vorreden der einzelnen symbolischen Bücher mit ausdrücklichen Worten lehren, der Lehrbegriff der Lutherschen Kirche ist hingestellt:

die Augsb. Confession als „unsrer Pfarrherrn, Prediger und ihrer Lehren, auch unseres Glaubens Bekenntniß, was und welchergestalt sie aus Grunde göttlicher heiliger Schrift in unsern Länden, fürstenthümen, Herrschaften, Städten und Gebieten predigen, lehren, halten und Unterricht thun“ etc.¹⁾

die Apologie derselben als ein nach der Unbill, da die Widersacher die Mitteilung der Confutation verweigerten, bewiesenes Bekenntniß gegen dieselben, welche die Sache also führen, „ut ostendant, se neque veritatem neque concordiam quaerere, sed ut sanguinem nostrum exsorbeant“ zugleich mit der Absicht, „ut extet apud omnes nationes testimonium de nobis, quod recte et pie sentiamus de Evangelio Christi“ —²⁾

die Schmalkaldischen Artikel mit den Unterschriften vieler Doctoren und Prediger aller Deutschen Länder als das Zeugniß des wissenschaftlichen Grundes für denjenigen Glauben, zu welchem fürsten und Städte sich durch die Augsbürgische Confession bekennet halten; —

die Katechismen Lutheri als ein Lehrmittel, daran der gemeine Pfarrherr und jeder gemeine Christ habe, was zu lehren und zu lernen durchaus nöthig ist, damit die Kirche gebauet werde von innen und nach außen, zugleich aber als Zaun und Mauer von außen, nämlich daß in diesen hochwichtigen Sachen auch der gemeine Mann und Laye, dennoch als Christ, zwischen reiner und falscher Lehre unterscheiden muß. v. Declarat. Artt. Conc. 6.³⁾ denn sie müssen doch alle uns helfen gläuben, lieben, beten und wider den Teufel fechten, s. den Schluß des gr. Katechismus Lutheri⁴⁾

die Formula Concordiae, gewissermaßen ein Deuteronomion, als die angewandte Symbolik, auf die damals unter den Lutheranern entstandenen, in klar gefaßten Streitpunkten aufgestellten Irrlehren mit der reinen Affirmative und Negative eindringend, und nach Entlarung der Gegner, nach Ausscheidung derselben noch Bezug nehmend auf alle mögliche Fälle in der Zukunft: „ne forte temporis progressu disputationes aliquae cum offenculo conjunctae de hac re exoriantur“ — — dieses corpus doctrinae der lutherschen

¹⁾ Müller, Die symb. Bücher, S. 30.

²⁾ Dasselbst S. 75.

³⁾ Scheint sich auf Absatz 6 der Vorrede zur Solida Declaratio (Müller, S. 566 f.) zu beziehen.

⁴⁾ Müller, S. 512.

Kirche, seit 1646 und 1734 mit Einschluß der Form. Conc.¹⁾ das corpus doctrinae auch unserer Landeskirche, dieser Bund und dieses Band aller Rechtgläubigen, enthält unsern Lehrbegriff, und derselbe soll nicht verworfen sondern behalten, soll nicht verschwiegen sondern gelehrt, soll nicht verfälscht und verdreht, sondern lauter und rein gelehrt, soll nicht für Mythen und Märchen und Aberglauben ausgeschrieben, weggepredigt, wegkatechisirt, weggebetet werden (s. Matthäi Kirchenverf. S. 94,²⁾ sondern der soll als der rechte wahre in Gottes Wort begründete Lehrbegriff dargestellt, vorgepredigt, einkatechisirt und durch diese Mittel nebst dem Gebet dafür in den Gemeinden erhalten werden.

Ist also gemeint mit dem Sollen? möchte ein Gegner fragen. Ja, dieses Sollen stehet der Meinung und Absicht nach geschrieben:

in der christlichen Kirchenordnung, die in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein etc. soll gehalten werden, vom Jahre 1542:³⁾

mit Erwähnung der Augsb. Confession ausdrücklich in der Instruction des Generalsuperintendenten von Schleswig und Holstein, vom 14. Decbr. 1739;⁴⁾

in den beyden wegen der neuen Agende erlassenen Verfügungen von 1797 und 1798,⁵⁾

¹⁾ 1646 wurde die Konkordienformel für den Königlichen, 1734 für den großfürstlichen Teil in den Predigereid einbezogen.

²⁾ Wolf Christian Matthiae, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, Th. 1 (1778). Es ist sehr bemerkenswert und war natürlich für Harms eine starke Stütze, daß dieser persönlich schon ganz der „Aufklärung“ ergebene Mann die alleinige rechtliche Geltung des alten Glaubens sehr stark ausspricht. S. 94: „Vom Religionsende. Eine jede Kirche hat das Recht, von ihren Lehrern zu verlangen, das sie dieser kein anderes Lehrgebäude vortragen, als sie für das ihrige, für das wahre erkennt. . . Dieß Lehrgebäude sey an sich noch so falsch, die Kirche, die es annimmt, hält es doch für wahr. . . Hält derjenige, der ihr Lehrer werden will, es nicht für wahr, glaubet er es ihr mit gutem Gewissen nicht vortragen zu können, so sage er seine Meinung mit guten Gründen. . . und beklage sich nicht über Unrecht, daß sie ihn nicht für ihren Lehrer annehmen wollen.“ S. 95: „Der Eid auf die Bibel genügt nicht, die Ausprüche der Schrift sind manchen Erklärungen unterworfen. Unsere Kirche nimmt nur die in den symbolischen Büchern enthaltenen an.“

³⁾ Kirchenordnung, herausgegeben von Michelsen, S. 15: „De ganze vnuorserde villenkamen Vere des hilligen Euangelij / schal by alle unsen vnderdanen vnd yn allen örden reine vnd eindrechtich syn.“ Hier noch keine Erwähnung der Augsburgerischen Confession, daher das Folgende.

⁴⁾ § 2 daselbst. Die Instruction Corp. Const. I, 1, S. 265—290. Auch Chalybäus, S. 155 ff.

⁵⁾ Chronolog. Sammlung 97, S. 125; 98, S. 5. An letzterer Stelle heißt es: „Wir werden nicht zugeben, daß eine andere Religionslehre ausgebreitet werde als das aus den biblischen Schriften geschöpfte, wahre, evangelische Christentum.“ Die Augsb. Confession ist nicht genannt.

unter Aufzählung sämtlicher eben aufgezählter Bekenntnisschriften¹⁾ in meiner von Sr. Königl. Majestät confirmirten Archidiaconats-Bestallung vom 8. Juli 1816, der ich nachzukommen feyerlichst mit der Hand, die dieses schreibt, gelobet habe, wie denn das die Verpflichtung mit sich bringt, s. Declaratio Artt. XII. s. f. Et quantum quidem a cura nostra rationibusque ministerii nostri potest, non connivebimus aut silentio nostro commitemus, ut aliquid, quod cum genuina et pia Augustanae Confessionis sententia pugnet, in ecclesias et scholas nostras invehatur, in quibus nos Deus et pater Domini Jesu Christi doctores et pastores esse voluit²⁾ — dieses Sollen liegt zuletzt, daß ich den Hirtenbrief übergehe,

in der an alle Prediger des Landes auf Veranlassung der vorjährigen Jubelfeyer besorgten Zustellung eines Exemplars der Augsb. Confession.³⁾

Von diesem alten und neuen und mehrfach ausgesprochenen Sollen angetrieben habe ich das gethan, weshalb ich vor Ew. Königl. Majestät jetzt zur Verantwortung gezogen bin und gewissermaßen als ein Beklagter stehen muß, während es mir scheint, ich hätte erwarten können, daß Allerhöchstdieselben unangesehet mich mit allergnädigstem Beifall wider die giftigen Pfeile meiner Widersacher getrübet und geschüzet hätten. Ich kann mich doch nicht von der Ansicht trennen, es sey noch bei Zustellung der Augsb. Conf. die Absicht gewesen, daß der in ihr enthaltene Lehrbegriff solle behalten und behauptet werden, ungeachtet viele die Sache anders ansehen, wie namentlich ein Doctor der Medizin Neuber in Apenrade,⁴⁾ in einer

¹⁾ Daß in der vom Kieler Magistrat gegebenen Bestallung die Lehrverpflichtung auf sämtliche lutherische Bekenntnisschriften ausgesprochen war, während der allgemeine Religionseid vom 25. Mai 1764 nur die ungeänderte Augsb. Konfession nennt, ist auffallend und bemerkenswert.

²⁾ Formula Concordiae, Sol. Declaratio, Müller, S. 726.

³⁾ Der zum Reformationsfest jedem Prediger in dänischen Landen zugestellte, ganz im rationalistischen Geiste gehaltene Hirtenbrief der dänischen Bischöfe und Superintendenten (unter ihnen auch Adlers). — Antistitum Ecclesiae . . . epistola encyclica ad clerum —, welcher als wesentliches Verdienst der Reformation die Wiederherstellung des Rechtes der Vernunft und ihrer Uebereinstimmung mit der Offenbarung pries (§ 2), hat für die Augsb. Konfession naturgemäß nur eine laue Empfehlung übrig (Grundlage der öffentlichen Lehre, gemeinsames Band der evangelischen Kirchen, kein unerträglich Joch, sondern eine Säule der Freiheit, nicht nach den einzelnen Worten, sondern dem Sinn und Geiste nach auszulegen, § 6); aber in der gleichzeitigen Zustellung eines Exemplars der A. K. lag, wie Harms mit Recht hervorhebt, doch eine autoritative Würdigung derselben.

⁴⁾ Dr. August Wilhelm Neuber, geb. 1781 im Magdeburgischen, Arzt und Physikus in Apenrade, Dr. phil. hon. c., gest. 1849, schrieb mancherlei, auch ein größeres philosophisches Werk. Die von Harms angezogene, „auf Veranlassung der gegenwärtigen Glaubensstreit-

kleinen von einem Juden Steinheim in Altona und (ich weiß nicht, was mehr sagen will) von einem Hamburger Prediger Klefeker öffentlich gerühmten Schrift sagt: die Augsb. Conf. sey als symbolisches Buch nicht nur überflüssig, sondern schlechthin schädlich, — das Evangelium sey unser Symbolum und keines mehr. So, dünkt mich, können nur Leute sprechen, die nichts von der Sache verstehen, die Kirchengeschichte nicht kennen, oder die für ihren rationalistischen Kram oder Unkram freyen Paß suchen. Ich aber kann nicht anders als mich für gebunden erklären durch die symbolischen Bücher, d. h. durch meinen Glauben an die in ihnen befaßten Lehren und durch den auf sie geleisteten Eid.

Hiermit habe ich gewiesen, was erhalten und daß es erhalten werden soll, weiter führe ich jetzt diejenigen Mittel auf, durch welche es erhalten werden soll, und zeige, wie diese Mittel theils gar nicht theils nicht gehörig zur Erhaltung der wahren und zur Abwendung der falschen Lehre gebraucht worden seyen, daß mithin diejenigen, welchen diese Mittel zum gehörigen Gebrauch anvertrauet sind, sich einer Nachlässigkeit schuldig gemacht haben.

Es versichert die Kirche sich der Lehrer, als von welchen ex officio die Lehre fortgepflanzt wird, schon bei dem Examen, indem die Candidaten, s. Candidaten-Verordnung von 1777, Specimina nebst beygefügtem Glaubensbekenntnisse einzureichen haben.¹⁾ Es liegen diese Specimina und Glaubensbekenntnisse in den Oberconsistorial-Archiven für mich verborgen, doch wie Columbus auf America steure ich in wohlberechnetem und wohlbegründetem Glauben auf sie hin, daß in ihnen manches specimen und Glaubensbekenntniß liege, was für den bei der Abforderung zum Grunde liegenden Zweck nicht genügend ist, da denn, rücksichtlich der doch also auf Universitäten geleiteten Jünglinge, Billigkeit für Recht hat ergehen müssen

tigkeiten“ geschriebene Schrift „Religion und Sittlichkeit“, Altona 1818, 152 S., bringt die von Harms getadelte Behauptung auf S. 67 f. Im übrigen ist das Büchlein, das in Kantischer Weise die christlichen Dogmen in philosophische Sätze umdeutet, eine recht tüchtige Leistung und erhebt sich turmhoch über die meisten von Schleswig-holsteinischen Geistlichen produzierten Gegenschriften, sowohl durch den Gedankengehalt als durch die vornehme Art der Polemik. Bemerkenswert war es mir, bei diesem Arzte die vor zwei Jahrzehnten so „moderne“ Anschauung zu finden, daß Paulus der Verderber des wahren Christentums sei. Vgl. S. 60: „Paulus unermüdlichem Feuereifer für das Christenthum, unterstützt durch die Waffen Jüdischer Bekehrsamkeit, verdanken wir zwar die festere Begründung und schnellere Verbreitung desselben; aber mit Bedauern müßen wir ihm auch die Entartung der reinen Lehre Christi in eine zum Theil neue Lehre, in ein Paulusthum, zuschreiben: denn das ist es doch eigentlich, was allen heutigen Christlichen Kirchen mehr oder weniger zum Grunde liegt.“ Der psychische Grund dieser Verderbung lag bei Paulus in seiner „früheren, aus Jüdischem Wahne entsprungenen Verbildung seines Geistes und Verunreinigung seines Herzens“ (S. 61).

¹⁾ § 2 der Kandidatenverordnung (Chronolog. Sammlung, S. 43—55).

unter Erwartung einer schon zu seiner Zeit eintretenden anderen Denkart.

ferner versichert die Kirche sich, um den wahren Glauben aufrecht zu erhalten und den falschen abzuwenden, des angehenden Predigers vor dessen Ordination durch den Religionseid. Das aber ist ja notorisch, daß viele Prediger durch die Worte im Religionseid „auch in der ungeänderten Augsb. Confession zusammengefaßt ist“ nicht wollen gehalten seyn, also zu lehren, sondern daß sie folgen wollen ihrer Vernunft, und lehren, was die aus dem Worte Gottes herausbringt, worüber die lauten Erklärungen in gedruckten Schriften zu Tage liegen. Und doch ist dieser Eid allgemein aus Veranlassung eines Schlusses der zu Braunschweig 1538 versammelten protestantischen Regenten eingeführt, nach welchem nur aufrichtige Anhänger der gereinigten Lehre zu geistlichen Aemtern, zur Aufrechterhaltung derselben, befördert werden sollen. S. Wiese Kirchenrecht Thl. 3. S. 154.¹⁾ Scholz Kirchengesch.²⁾ S. 217. 322. 327.

Die Kirche versichert der Prediger sich in deren Amt durch die Verfügung, daß Pröpste und insonderheit der Generalsuperintendent, s. dessen Instruction Corp. Constit. I. 265, die Geistlichen samt und sonders zum fleißigen Studiren und Meditiren ernstlich anmahnen und ermuntern, so oft er es etwa nötig findet, ihre Conceptione abfordern und nachsehen sollen. Ich frage mit guter Zursicht, ob dieses zuweilen, ob dieses jemalen, außer dem Falle mit mir selbst voriges Jahr, gethan worden sey. Ich habe einen Prediger gekannt, der über 50 Jahre im Amt gestanden war, den aber seine Pröpste bei keiner Visitation hatten predigen hören, geschweige daß sie ihm Conceptione abgefordert hätten.

Die Kirche versichert sich in Betracht des katechetischen Unterrichts durch auctorisirte und eingeführte Katechismen und Gesangbücher. Ich werde es beybringen können, daß ein Prediger einem Schullehrer einen von ihrem Propsten gefertigten, durch und durch unchristlichen Katechismus zum Schulgebrauch aufzudringen versucht hat.³⁾ So kann ich jederzeit angeben die Stadt, in welcher ein gewisser von Anfang bis zu Ende mit glaubenswidrigen Lehrsätzen und Sprucherklärungen erfüllter Katechismus, ich möchte

¹⁾ Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts von dem Hofrath Wiese in Gera. Leipzig 1799—1804.

²⁾ P. Chr. H. Scholz, Entwurf einer Kirchengeschichte des Herzogthums Holstein. Schmerin und Wismar. 1791.

³⁾ Harms mag hier gedacht haben an die Katechismen eines Jasper Borsen (Propst in Gottorf, später Pastor in Borsfleth) oder eines Fock (Propst in Kiel). Des ersteren „Abriß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre nach reinen Grundsätzen“, Altona 1797 (Neue, ganz umgearbeitete Auflage unter dem Titel „Abriß der christlichen Lehre“, 1814) ist eine Ausgeburt des wüthendsten Rationalismus. Des anderen „Anleitung zur gründlichen Erkenntnis der christlichen Religion“ (4. Aufl. Wien, 1811) ist bedeutend gemäßigter und gibt der biblischen und symbolischen Lehrüberlieferung noch einen verhältnismäßig großen Raum.

sagen, das ganze jüngere Geschlecht um den rechten Glauben, d. h. um den Glauben gebracht hat, indem derselbe seit mehreren Jahren in den Schulen und bey'm Privatunterrichte und bey Vorbereitung der Confirmanden anstatt Luthers und des Landeskatechismus, letzterer schlechterdings nicht, wie auch unser Gesangbuch nur ab und zu neben dem Leipziger Gesangbuch,¹⁾ gebraucht worden ist.

Des gesammten Religionszustandes im Lande versichert die Kirche sich mittelst der Visitationen. Zehn Jahre bin ich selbst unter einem geistlichen Visitator gewesen, mehrere Male habe ich anderweitigen Visitationen beigewohnt, daher kann ich aus Erfahrung einstimmen in das allgemeine Urtheil: daß die Visitationen, wie sie gehalten werden (nur machen, soviel ich selbst erfahren habe, die Visitationen Eines Propsten eine Ausnahme), ihrem Zwecke gar nicht entsprechen, wenn nämlich die Kirchenbücher und Kirchenrechnungen, sammt was sonst dabei vorfällt, offenbar als die Hauptsache, dagegen das Religionswesen, namentlich die Arbeiten der Prediger und Schullehrer so gleichgültig, so flüchtig, zuweilen gar nicht einmal als Nebensache angesehen werden, daß z. E. der Visitator auch nicht erfährt, wenn in einer Gemeinde das ganze Jahr lang und in einer Reihe von Jahren keine Kirchenkatechisationen gehalten werden.²⁾

Nachdem ich nun im Obigen gewiesen habe, daß wir doch einen Glauben haben, und Einen haben sollen, daß derselbe in seiner Einheit und Reinheit erhalten werden soll, durch welche Mittel das geschehen soll, daß Aufsicht seyn soll, und, da sie nicht ist, wie sie seyn soll, die fehlende Aufsicht eine nachlässige, wie in der Frage steht, mit Fug und Recht zu nennen ist: so glaube ich den ersten und dritten Theil der Frage beantwortet zu haben. Es wäre mir dann noch übrig der zweyte Theil der Frage: Wen dieser Vorwurf treffen solle? Soll ich denn, was mir unnöthig scheint, Namen nennen? Es wird mir hoffentlich der Mut zugetrauet, mit Nathans Wort zu sagen, 2. Sam. 12,7: Du bist der Mann! und noch glaube ich, um nicht in einem Mißverständnisse zu handeln, einen noch bestimmteren Befehl Ew. Königl. Majestät erst erwarten zu müssen, ehe ich auf diese Bahn trete, deren Fortgang und Ende ich nicht absehe. Demnach

¹⁾ Gemeint ist das von Zollikofer und Fel. Chr. Weisse herausgegebene „Neue Gesangbuch oder Sammlung der besten geistlichen Lieder“. Leipzig 1766. Diese erste Auflage wurde wegen scharfer Angriffe auf den alten Glauben konfisziert. Die zweite Auflage erschien 1767 unter dem Titel „Sammlung geistlicher Lieder und Gesänge“. Es ist eine der schlimmsten Ausgeburten des Rationalismus, indem selbst Gellert und Cramer, sogar Klopstock noch umgedichtet sind. (Mittheilung von Herrn Pastor Brederek in Wankendorf.)

²⁾ Wahrscheinlich denkt Harms hier an seinen 1817 verstorbenen Norderdithmarscher Propsten Johann Nicolaus Leithäuser, Pastor in Hennstedt, seit 1784 Propst.

bitte ich allerunterthänigst, wie in Rücksicht der Thesen, so auch selbst in dieser Antwort, die wenigstens den Character einer processualischen Eingabe nicht hat, mich noch anzusehen als einen Schriftsteller, der, wozu ihn die Preßverordnung von 1770 ermuntert, für einen um das gemeine Wohl und Beste beeiferten Patrioten möchte gehalten werden als welcher „durch Ansehen, Befehle und vorgesaßte Meinungen nicht abgeschreckt wird, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung frey zu schreiben, Misbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken.“¹⁾ Hat das meine Thesen lesende Publicum hier zu Lande die bekannte These von den Obercommissarien der Kirche auf den Herrn Generalsuperintendenten Adler²⁾ bezogen, so kann ich doch dieserwegen nichts zu verantworten haben, und nicht für einen Denuntianten gehalten werden,³⁾ wenn ich auf andere Obercommissarien zeigen kann, als z. B. auf den Superintendenten Löffler in Gotha, über dessen Heterodogie, gerade als ich meine Thesen schrieb, in den Litteraturzeitungen Geschrey war.⁴⁾

Ich habe bloß von nachlässiger Aufsicht in Betreff des kirchlichen Lehrbegriffs geschrieben, habe die kirchlichen Personen und die kirchlichen Güter nicht berührt, obwohl hier auch eine äußerst nachlässige Aufsicht, wer denn eine bessere zu führen hat, gewiesen werden kann. Ist ja durch so viele unwürdige Mitglieder der schleswig-holsteinische Predigerstand bey Ausländern in üblen Ruf gekommen, und im Lande, welches Gerücht, welcher Verdacht geht da von Manchem! welches Easter, welches Verbrechen giebt es noch, dessen nicht einer oder mehrere Prediger beschuldigt würden! Ist nicht ein Prediger der Theilnahme an einem Morde verdächtig gewesen, so daß er hat abgesetzt werden müssen? Er lebt freylich bey einer guten Pension mitten in seinem Kirchdorfe fort. Hat nicht die Klage über einen Prediger wegen Brandstiftung vor allen Gerichten geschwebt? Nun, er mag vor Gericht freygesprochen sein, nach dem Urtheil der

¹⁾ Harms zitiert hier das von Struensee inspirierte Reskript wegen Aufhebung der Zensur (Chronolog. Samml. 1770, S. 81).

²⁾ In der Ev. R.-Z. Sp. 638 steht, offenbar von Harms selber statt des ursprünglichen Wortlauts eingesezt: „auf einen bestimmten Mann“.

³⁾ In der That hat Harms hier, wie Adler (s. oben) das voraus sah, „gekniffen“. Aber sicher nicht aus unedlen Gründen. Er hat gewiß auch an Adler gedacht, aber ihn, den er persönlich hoch achtete (vgl. die Widmung seines sogen. Großen Katechismus, „die Religion der Christen“, Kiel und Leipzig 1814, an Adler und seine zur Jubelfeier Adlers am 15. Januar 1833 gehaltene Rede — Vermischte Aufsätze und kleine Schriften. Kiel 1853, S. 218 ff.), mit den Worten seiner Thesen nicht speziell und persönlich treffen wollen.

⁴⁾ Josias Friedr. Chr. Löffler, einer der bekanntesten und radikalsten Rationalisten, war seit 1787 Generalsuperintendent in Gotha, gest. 1816. Ein ausführlicher Bericht über sein Leben und seine Lehren findet sich in der „Allgemeinen Litteraturzeitung“ (Halle und Leipzig) 1817, 3. Bd., (Oktober), Sp. 289—294. Dies Blatt mag Harms gerade in der Zeit der Entstehung seiner Thesen vorgelegen haben.

Leute keineswegs. Wären nie Veruntreuungen öffentlicher Gelder vor den Gerichten zur Sprache gekommen? Von den Patronen, das weiß ich. Und nicht viele Klagen wegen Schwägerung? Giebt es nicht manchen Trunkenbold unter den Predigern? Es kam noch vor einigen Sonntagen ein völlig besoffener Prediger in der Kirche zu mir. Und nicht manchen Kartenspieler, Wildschützen und bunt-scheckigen Weltling? ¹⁾ In Betreff der Kirchengüter will ich nur an jenen bekannten Fall im Schleswigschen erinnern, wo in dem Concurse eines Convisitators mehrere Kirchencapitalien, die derselbe, was bey einer nicht nachlässigen Aufsicht unthunlich ist, zu sich genommen hatte, verloren gegangen sind. Indesß ich hatte bey meinen Thesen, und habe noch, das capitalste Kirchengut, den Glauben, hauptsächlich vor Augen, daß der doch nicht bey der nachlässigen Kirchenaufsicht verloren ginge!

Frage 2 zu den Sätzen 21. 24. 27. 45. 46.

Ob nicht zu besorgen sey, daß durch die darin vorkommenden Ausdrücke und Aeußerungen Veranlassung gegeben werde, über die ehrwürdigsten Gegenstände und über einzelne Religionsätze zu spotten und sie lächerlich zu machen?

Antwort.

Wenn dieses auf Veranlassung der Thesen geschähe, so wäre mir das ganz befremdend. Meine Gegner mögen wohl dergleichen behaupten; das kann aber nur eine fallacia causae seyn.

Weitere Erklärung.

Ich will gar nicht in Abrede stellen, ob nicht durch die angezeichneten Thesen Spott und Lachen erregt worden sey; es ist selbst meine Absicht gewesen bey solchen Ausdrücken und Aeußerungen, gerade Spott und Lachen zu erregen; allein wahrlich nicht über die ehrwürdigsten Gegenstände und über einzelne Religionsätze selbst, wie in der Frage steht, sondern über die Art, über die lächerliche und zu verspottende Art, wie man in Absicht derselben in neuerer Zeit zu Werke gegangen ist. Da scheint mir nun zuerst nachgefragt werden zu müssen, ob man wirklich so thue, als ich es theils in eigentlichen, theils in bildlichen Ausdrücken geschrieben habe. Ich hatte in

¹⁾ Es ist mir nicht möglich, alle die traurigen Fälle sittlicher Unwürdigkeit bei den Predigern unseres Landes im einzelnen nachzuweisen. Daß es schlimm genug stand, bezeugt auch der Herausgeber der Provinzialberichte, P. Petersen-Lensahn (Zillen, Harmsbriefe, S. 157 f.); als Beispiel eines „ausländischen“ Zeugen ist Schleiermacher zu nennen (f. a. d. S. S. 158). Vgl. auch Harms, Briefe zu einer näheren Verständigung, S. 34 f. „Vieler Orten betrügt sich der Prediger, so wie man ihn haben will; kein Priester, kein Pfaffe, nein, weg damit! sondern ein Mann muß er seyn, der mit euch auf die Jagd geht, Karten spielt, Sopja tanzt, trinkt und sich betrinkt.“

meinem Gesichtskreise gefunden, daß man also that, und da sparte ich die Macht des Spottes nicht, möchte gern noch stärker gespottet haben, um diese Menschen und deren Verfahren noch lächerlicher zu machen. Wenn es mir einigermaßen gelungen ist damit, so danke ich das einer Weisung Luthers, der irgendwo sagt dem Sinne nach: Wenn du zum Volke reden willst, so sieh dem Volke auf den Mund, wie es selber redet. Darin liegt's gegründet zur andern Hälfte, wenn meine Schriften und Reden überhaupt einigen Einfluß mehr haben als mancher andern Prediger und Schriftsteller. Meine Kugeln sind geschliffen durch den Sprachgebrauch, daher gehen sie weiter.¹⁾ Nehme ich jetzt die angezeichneten Thesen einzeln vor.

These 21. Ich habe die Beichte nicht lächerlich gemacht; dieses evangelische und symbolische Institut der Kirche, das ich für einen der Grundpfeiler halte, die unserer Kirche tragen, — nehme man die weg, so fällt die Kirche ein, wie man wohl siehet beydes bei den Lutheranern und Reformirten. Vgl. Augsburg. Conf. Art. 11, 25, und in den andern symb. Schriften. Das haben die Rationalisten gethan seit einigen Jahren und haben die neue Agende als eine Insinuation bei dem Volke gebraucht, haben dem Volke, das Gott kennt und ihn mehr fürchtet als sie thun, die Lüge ins Gesicht gesagt: es glaubte mit dem Beichtgelde die Vergebung der Sünden zu kaufen. Auf diesem Wege ist der Irrglaube unter die Leute gekommen, man könne sich selber die Sünde vergeben, wie auch ja einer von meinen Gegnern schreibt: „ad vindicandam²⁾ sibi veniae peccatorum promissionem nullius ope indigent.“ Spotten sie über unser Heiliges, so wollen wir spotten über ihr Unheiliges und sagen demnach: So absolvirt euch selbst, wie ihr euch ja in manchen andern Dingen auch wohl selbst bedient! Ihr sprecht von Präpariren; eure Präparation aber, wenn ihr könnt 60, 70 Menschen zusammenreiben in Ein Zimmer, da die ersten ausgelassen werden, wenn noch die letzten hineinkommen, und kommen doch mit einander heraus (ich weiß, wo), diese Präparation³⁾ verspotten wir, und wollen uns

¹⁾ Darin hat Harms zu einem großen Theile recht. Bei aller Eigenwilligkeit, ja Verschrobenheit im Ausdruck war er ein Meister der Sprache, allerdings weniger einem Luther als einem Rückert vergleichbar.

²⁾ Bei Harms steht: vindicandum. Zitat aus J. Boyesen, 95 Theses, Harmsii Thesibus oppositae, Nr. 21.

³⁾ Die Ablersche Agende (S. 12) empfahl „statt der Privatbeichte, wo sie noch üblich sei, eine allgemeine Vorbereitung auf die Abendmahls-handlung, bei welcher mehr auf den eigentlichen Zweck des Abendmahls, als auf Sündenbekenntnis und Absolution Rücksicht zu nehmen wäre. Sollten aber bei einzelnen Gemeinden der Einführung solcher allgemeinen Vorbereitung statt der Privatbeichte sich noch zu viele Schwierigkeiten entgegen setzen: so wird es den Lehrern billig überlassen, nach ihrer Einsicht und nach den Local-Umständen hierin die nützlichste Einrichtung zu treffen.“ Der Prediger, von dem Harms spricht, — war es etwa sein Kollege Fock? — traf die Einrich-

nicht trösten lassen mit unserm natürlichen Leichtsinn und kurzem Gedächtnisse, wie ein gewisser Rationalist in einer Litteraturzeitung tröstet; sondern wir begehren von dem Prediger als einem Diener Jesu Christi, daß er uns wolle auf unsere Beichte im Namen Gottes die Vergebung aller unserer ernstlich bereuten Sünden verkündigen, wie uns Christus befohlen hat und in seiner wahren Kirche Gebrauch ist. — — Ich wüßte kaum, wohin ich die Aufmerksamkeit Ew. Königl. Majestät mehr leiten möchte als eben auf das Beichtwesen, schon weil die Kirche kein wirksameres Mittel hat, die Christen in der Gottesfurcht zu erhalten, mit der die Furcht und der Gehorsam und die Ergebenheit gegen den Gesalbten des Herrn stehet und fällt. In jener Irrlehre liegen, hoffentlich den Irrlehrern unbewußt, Keime des Chronraubs; Gott verhüte, daß nicht Regen und Sonnenschein dazu kommen! In einem andern Bilde: Zion hatte zwey Spitzen, auf der einen stand die Königsburg, auf der andern der Tempel Gottes; wurde der Berg erschüttert, so bebten beyde; hatte der Feind den Tempel erobert, so war auch die Burg gewonnen; denn der Tempel lag höher.

These 24. „Den Teufel todtgeschlagen u. s. w.“ Das ist eine Phrase, die ich als Kind von meinem seligen Vater gehört habe. Zu einer Zeit, als der Prediger seines Dorfs¹⁾ in einer Predigt über die Versuchung Christi den Teufel in den Hunger verwandelte, der seys gewesen, mithin den Teufel zunichte machte, um welche Zeit derselbe Prediger mit seinem Vicepropsten sich in der Kirche über die Hölle stritt, damals brauchte mein Vater diese Phrase, die daselbst gangbar wurde und sich vielleicht noch erhält als Spottrede auf rationalistische, deutsch naseweise Aufklärer, die noch immer und selbst unter Studirten ihren Gegenstand nicht verloren hat, wie es

tung, daß er zwar scheinbar eine Privatbeichte hielt, indem er die Konfittenten in die Sakristei kommen ließ, tatsächlich aber die Privatbeichte in eine allgemeine „Präparation“ verwandelte, indem er, um schneller fertig zu werden, in dies „Zimmer“ einließ, so viele es fassen konnte, und nur eine allgemeine Beichtrede hielt, statt das Bedürfnis der einzelnen zu berücksichtigen. Vgl. Asmussens Note z. d. St. Nr. 81. Harms' Ideal war die Privatbeichte mit ihrer speziellen Absolution. Vgl. Pastoralthologie, 3. Aufl., S. 212 ff.

¹⁾ Der Prediger ist Pastor Dertling, Harms' Jugendlehrer. Er hatte schon früher in St. Michaelisdonn in einer Predigt über die Versuchung Jesu den Teufel mit dem Hunger gleichgesetzt und dann nach Propst Jochims Tod zu Meldorf in einer Vakanzpredigt die Ewigkeit der Höllestrafen bestritten. Daraufhin gab ihm der interimistische Propst Bof als Visitationspredigttext Matth. 25, 46 auf, und Dertling ließ es bei der Visitation zu einem öffentlichen Skandal kommen. Als dann einmal Müller Harms gefragt wurde, wie es auf dem Donn ginge, sagte er: „Das weiß man ja, den Teufel haben wir längst tot geschlagen und jetzt sind wir dabei die Hölle zuzudämmen“. (Mitteilung von Herrn Propst Lucht in Meldorf.) Näheres in „Drei Jahrhunderte im Zeichen der St. Michaeliskirche auf dem Donn“ von Pastor Schulz, S. 70—82.

ja in den lateinischen Antithesen¹⁾ heißt, Tu vero adhuc diabolum times? Nec te pudet redire ad aniles fabulas jam dudum explosas? So in Meyers Menschenverstand²⁾ in Asmussens³⁾ und in mehreren andern Schriften. Es ist besonders bei dieser These die Bemerkung gemacht worden, die andern sehr auffallend ist, mir jedoch schon mehrere Male vorgekommen ist, daß solche Redensarten und gewissermaßen die Thesen alle von Ungelehrten richtiger verstanden sind als von Gelehrten, welche Letzteren ja zahlreich schreiben und schreyen: Das ist unverständlich, das ist dunkel! Dagegen von den Lutherischen Thesen: Hier ist alles klar! wie Doctor Paulus⁴⁾ 3. B. und Pastor Meyer. Nun was es mit den Lutherischen Thesen auf sich habe, das sagt uns Luther selbst, s. Walch XV. 495: Meine Theses sind finster und dunkel gestellt. So habe ich die Meinigen nicht gestellt, sondern sie so klar als möglich und nöthig gestellt, dafür ich denn auch die Freude habe, daß kein Menschen- und Misverstand sie in die dunkle Nacht schicken kann.

These 27. Es ist einerley, habe ich in meinen Briefen über die Thesen gesagt, ob man sich aus Holz und Elfenbein oder aus seinen Gedanken einen Gott mache, — vgl. Jacobi von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung, nebst der grundklaren Rezension dieser Schrift im Schlegel'schen Deutschen Museum Bd. 1.⁵⁾ — der ist in allen Fällen ein gemachter Gott, also ein Götz, über den zu spotten wie über dessen Schöpfer zu lachen ein Gläubiger nicht allein die Befugnis, sondern die Pflicht sogar hat. Man sage nichts von der Wärme der Rationalisten oder der Idealisten für ihren Gott, es ist das fremde Feuer, von welchem mit der Warnung davor zu lesen steht 3. Mose. 10, es rührt die Wärme her von ihrer Arbeit in die Tiefe und in die Höhe über Kopf, und ihr Eifer, daß wir auch diesen Götz anbeten sollen, ist der Eifer jener ephesinischen Goldschmiede mit dem Geschrey: „Groß ist die Diana der Epheser!“ und

¹⁾ J. Boyesen, 95 Theses, Nr. 24.

²⁾ Pastor J. M. Meyer, Prediger in Hagenberg auf Misen, schrieb „über und gegen die 95 Thesen“ eine ziemlich wüste Schrift unter dem Titel „Menschenverstand“ vgl. unten die witzige Alliteration „Menschen- und Misverstand“. Wo er von der Klarheit der Lutherischen Thesen spricht, kann ich bisher nicht angeben. Spöttische Bemerkungen über Hölle und Teufel finden sich in der gen. Schrift S. 49 und 55.

³⁾ Gemeint ist „Thesen und Antithesen. Harms und Asmussen an der Ost- und Westsee“ — von Bahne Asmussen, Pastor auf Föhr. Dasselbst S. 35 f. sehr üble Witze über den Teufel. Bei Neuber, a. a. O., vgl. S. 34.

⁴⁾ Gemeint ist der bekannte rationalistische Professor in Heidelberg.

⁵⁾ Friedr. Heinr. Jacobi, von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung, Leipzig, 1811. Die von Friedr. Schlegel selbst verfaßte Rezension dieser Schrift (Deutsches Museum, Bd. 1, S. 79—98) ist insofern „grundklar“, als Schlegel dem philosophisch versuchten, unklaren Begriff Jacobis von der göttlichen Offenbarung ganz in Harms Sinne den der positiven, geschichtlichen Offenbarung entgegensetzt.

die Schriften solcher Idealisten, z. B. die von Bergerschen¹⁾ sind wie jene im Alterthum berüchtigten *ἑρπεία γραμματα*, Zauberformeln, die Niemand versteht, obwol, was eben das Unheil ist, welches sie ausrichten, doch immer einige Leser sie durchbuchstabiren und herausbringen: Gott sind eigentlich wir selbst, — der Sohn Gottes ist in allen Menschen ganz innerlich derselbe, — es entzündet sich, durch die eigene ewige Energie der Gedanke, der gottgeborene *λογος*, welcher im Anfang war. Also geht es nach der höhern Philosophie. Zunächst vor Augen gehabt habe ich indeß bei dieser These die katechetischen Arbeiten im Geiste des hausbackenen Rationalismus, wenn ein solcher Katechet, nachdem er von allen Ecken her die Begriffe für das Daseyn Gottes zusammengebracht hat und nun alle Begriffe der Vollkommenheiten in dem Einen, Gott, wie es heißt, von den Kindern glücklich zusammengefaßt sind, zwar müde, doch vergnügt, wenn auch nicht mit demselben Worte, sagt: Hoja!

These 45. Wenn ich von Vernunft und Offenbarung, als die beysammenstehen müßten, höre, so ist mir immer vor Augen als sähe ich die Vernunft bereit stehen, der Offenbarung einen tödtlichen Stich beizubringen. Wenn ich von der ursprünglichen Offenbarung im Gewissen höre, scheint mirs immer als wollten die Menschen Gott ein X für ein V machen. Bin ich ja doch auch der einzige und der erste nicht, der das Gewissen nicht will auf den Stuhl der göttlichen Majestät gesetzt sehen. So las ich in diesen Tagen bey Thomasius, der übrigens einen recht guten Anwalt für die Rationalisten abgeben könnte, in dessen „Auserlesenen und in Deutsch noch nie gedruckten Schriften“, S. 96.: „Man muß gestehen, daß die gemeine Bedeutung des Wortes Gewissen anfänglich von den papistischen Grillenfängern auf die Bahn gebracht sey; S. 94.: „Das Gewissen nichts anders als ein Urtheil des Verstandes im menschlichen Thun und Lassen, insofern solcher eine Wissenschaft der Gesetze hat“ S. 95.: „Dem Gewissen eine sonderbare Kraft, des Menschen Thun und Lassen zu regieren, zuschreiben, das käme eben also heraus, als wenn man eines jeden Menschen Phantasey die Kraft eines Gesetzes zueignen wollte.“ Es wird hoffentlich die Zeit bald kommen, wo jemand das rechte Verhältniß der menschlichen Vernunft

¹⁾ Erich von Berger, Professor der Astronomie und Philosophie in Kiel († 1833), war ein idealistischer Philosoph, bei dem Kant'sches Individualismus mit Schellingschem Pantheismus sich mischte. Sein Hauptwerk sind „Allgemeine Grundzüge zur Wissenschaft“ (4 Bde., 1817—27) (vgl. dazu Harms, Briefe, S. 96 f.). In Anlaß des Thesenstreites, aber vornehm ihn nur von ferne berührend, schrieb er: „Ueber den scheinbaren Streit der Vernunft wider sich selbst, besonders in Religionsjachen“, Altona 1818, 74 S. Dies Schriftchen scheint Harms gerade gelesen zu haben. Auch die biblische Versöhnungslehre deutet von Berger hier philosophisch um.

und was man das Gewissen nennet zur Religion, d. h. zur geoffenbarten Religion aufdeckt, wo ein neuer Aristophanes neue Wolken schreibt oder ein gläubigerer Bako die ungebührliche Philosophie mit Riemen aus ihrem eigenen Leder geschnitten bindet. Ich thue derweilen, so viel ich vermag, welches hauptsächlich im Hervorziehen und Bloßstellen der Irrlehrer besteht. — Die ordinären Rationalisten stiegen den Idealisten nicht nach, sondern die bleiben an der Erde, ziehen den heiligen Glauben in den Kreis gemeiner Erfahrung herab, und sprechen, wie These 45 ihnen in den Mund legt. Ich nenne drei Aeußerungen, schreckliche, in dieser Sache, auf welche Aeußerungen es mir gewiß Jeder zu Gute halten wird, wenn ich auf solche Veranlassung so stark mich ausgelassen habe. Die eine: Vorigen Sommer sagte mir ein schon bejahrter Prediger¹⁾ auf meinem Zimmer: „Ich glaube, hol mich d. T. (das Papier wills nicht annehmen), nicht, daß Christus Gottes Sohn gewesen ist.“ Die andere: Ein Advocat durfte vor einem Consistorio, in welchem ich mit saß, in seinem gerichtlichen Vortrage eine H. mit der Jungfrau Maria vergleichen, und auf eine nachherige verweisende Vorstellung des praesidis erklärte er, seine Behauptung ezegetisch darthun zu wollen. Die dritte, die ich aus einer glaubhaften Erzählung weiß: Ein Lehrer an einer Stadtschule bedauert vor den Ohren seiner Schüler eine Person, die wegen Ausschweifungen an der Schule vorbeý ins Gefängniß geführt wird mit den Worten, daß eine Andere, die dasselbe gethan, um deswillen eine Heilige geworden sey. Ich habe dieses noch mildernd hier nacherzählt. Scheuflischeres aber dürfte nirgends gehört noch gelesen worden seyn, als was in einem Gedichte des Freiherrn von Steigentesch,²⁾ betitelt An meinen Pfarrer, in dessen Gedichten S. 28. steht, was für uns, in unserm Lande, eine furchtbare Bedeutsamkeit hat, wegen eines gleich nachher aufzuweisenden Zusammenhangs:

„Der Geist, der flügte von den dreyen, Läßt oft die andern zwey
allein,
Und kehrt auf seinen Streifereyen Bei einer frommen Jungfrau
ein.“ — —

¹⁾ Das war nach einer Note Asmussens Sp. 644 derselbe Gegner, der noch auf dem Totenbette sich zu Christo kehrte (vgl. S. 503).

²⁾ Aug. Ernst Frhr. von Steigentesch, geb. 1774, gest. 1826, war ein ungemein begabter Mann, katholisch, Günstling Metternichs. Während des Wiener Kongresses war er Adjutant des Königs von Dänemark und später kaiserlich-königlicher Gesandter in Kopenhagen, Er schrieb Gedichte, Schauspiele, Erzählungen und Romane, die nach Menzels Urtheil „alle den an die leichtesten Sitten gewöhnten Weltmann verraten“. Vgl. Allg. Deutsche Biogr. 35, 577—580. In der mir allein vorliegenden 4. Auflage seiner „Gedichte“ von 1823 findet sich das von Harms zitierte nicht. Es ist wohl wegen seiner Anstößigkeit in den späteren Auflagen getilgt worden.

— — „Der Cannibal, der christlich betet, Gießt Gottesblut in seinen
Wein,
Kaut seinen Gott aus Mehl geknetet, und schlürft sein Blut mit
Wollust ein.

Und dieser Märchen dunkle Sage, Den trüben Bildern dieser Nacht
Hat noch kein Morgenroth gelacht?“ —

O ja, dieses Morgenroth ging auf in der Natürlichen Geschichte des großen Propheten von Nazareth,¹⁾ doch das will noch nicht viel sagen, — herrlicher ging es auf in der neuen Altonaer Bibel, wo die Erzählung von Christi Empfängniß eine fast dichterische Darstellung genennet und dem heiligen Geist die Persönlichkeit genommen wird; s. Luc. 1,35. Note: Gottes Kraft wird auf dich wirken; wo dem Worte: „Das ist mein Leib“ der Sinn einer bloßen Vergleichung gegeben wird. s. Matth. 26. 26. Note: Sinn: Sehet in diesem zerbrochenen Brote das Schicksal meines bald zerfleischten Leibes. Das war allerdings ein Morgenroth, welches jenen sogenannten dunklen Sagen, Märchen und trüben Nachtbildern lachte, es begann schon das Volk sehen zu lassen, was daran sey. Allein da kamen — daß ich fortrede in der Sprache der Aufklärer — da kamen Dieck, Scheibel, Kanne, Kleucker²⁾ und jener andere Erzobscurant in Kiel Claus Harms und verscheuchten das nach dem ächten Geist des thätigen Christenthums von aufgeklärt denkenden evangelischen Lehrern heraufgebrachte Morgenroth und suchten der Vernunft zu Trotz das Volk wieder in die alte Nacht der Vorurtheile, Irrthümer und des Aberglaubens zurück zu stürzen, der letztere stellt unsere lichte, den ewigen Denkgesetzen der gesunden Vernunft gemäße Lehre spottend vor dem Volke aus und läßt uns Nachsprecher Muhameds seyn, den das Volk immer einen Lügenpropheten hat nennen hören, des Türken, vor dem in der alten Litanei gebetet wurde. — — Das wäre die Veranlassung, die Verpflichtung, die Wirkung und, wie ich glaube annehmen zu dürfen, die völlige Rechtfertigung dieser 45. These nach Inhalt und Ausdruck.

¹⁾ Von Karl Venturini († 1849). Dieser bekannte Theologe hat auch mit unserm Lande zu thun gehabt. Er war 1795 Mitarbeiter an dem von Staatsrat von Schirach in Altona herausgegebenen „Politischen Journal“, 1797 Lehrer an dem Erziehungsinstitut seines Schwagers, des Hofpredigers Christiani in Kopenhagen und gab mit Nic. Funk und J. W. Olshausen zusammen „Predigten über die ganze christliche Pflichtenlehre“ heraus (8 Bde. Altona, 1798—1805).

²⁾ Mit ihren Schriften gegen die Altonaer Bibel: Dieck, Pastor in Witzwort: Belehrende Warnungen usw. Kiel 1816. — Kleucker, Prof. in Kiel, in den Kieler Blättern und der Schrift: Ueber die neue Altonaer Bibelausgabe, Kiel 1818. — Scheibel, Prof. in Breslau (der 1832 wegen seines Widerstandes gegen die Union seines Amtes entlassen wurde): Einige Bemerkungen usw. 1817. — Kanne, Prof. in Nürnberg: Worte der Warnung usw. 1817.

These 46. Derjenige erzeugte wirklich den Rationalisten einen Dienst, der ihnen einige Vokabeln gäbe zu bezeichnen des Christenthums Wesen, Wollen und Wirkung, da sie jetzt nur mit zweyen umgehen und hinter einander her rufen: Wahrheit und Tugend. Wem wäre dies nicht oftmalen auffallend gewesen besonders bey der rationalistischen Erklärung des Begriffes vom Reiche Gottes im Vater-unser z. B. als eines Reiches, wie sie es immer nennen, der Wahrheit und Tugend.¹⁾ Allein es soll doch Abwechslung seyn, da drücken sie denn gleich einem Schwamme die liebe Sonne, Licht und Wärme heraus und bringen, wie sie wähen hierin, beydes Licht und Wärme wohlvertheilt zu dem Verstande und zu dem Herzen des Menschen, den sie vorstellen,²⁾ den erbsündigen, schnurstracks der Augsb. Confession entgegen, als ein Saatsfeld herrlicher Keime, die schon durch die leibliche Geburt in ihn gelegt seyen, und zum Aufgehen nur des Beytrittes vernünftiger Lehrer und Erzieher bedürfen. Wenn dann aber doch keine Tugenden hervorkommen und keine Aeußerungen eines wirklich religiösen Sinnes, wie ja die Erfahrung lehrt, daß die nach einem strengrationalistischen System auf die beste Weise in der Religion unterrichteten Kinder am wenigsten Religion haben, so müssen in Absicht der Kinder die abergläubischen Eltern, in Absicht der Erwachsenen die frühern abergläubischen Schullehrer und Prediger die Schuld haben, als welche noch immer die Menschen hielten unter den Wolken des Aberglaubens — welches Aberglaubens? — des positiven Christentums. Da scheiden sich nun in der Praxis die Neologen. Einige von der strictern Observanz enthalten sich durchaus der biblischen und symbolischen Sprache, Heiland und Erlöser z. B. sind Ausdrücke, die man von ihren Lippen nicht hört außer wenn sie ihnen von einem Spruch oder Formular in den Mund gelegt werden, — nun so mögen sie gehen, schreibt man ja nach ebenfalls hergebrachter Sitte unter Briefen Freund und Diener, wenn man es auch nicht so meint im Wortverstande. Andre, die Latitudinärer unter ihnen, die vielleicht der Meinung sind, man müßte interimistisch (im kirchengeschichtlichen Sinn) doch wol etwas nachgeben theils um nicht so sehr abzustößen die schwachen Menschen, theils um sich in Credit zu halten bey dem Volk, bedienen sich noch der

¹⁾ Man vergleiche für diese stets wiederkehrende Wendung z. B. die oben (S. 498) mitgetheilte Umschreibung des Vaterunsers in dem Anhang zum Gesangbuch und Adlers Agende S. 137, 139, 141, 145.

²⁾ Ein etwas ungeschickter Satz. Zunächst sprachlich. Harms ist immer Prediger, er schreibt, wie er auf der Kanzel sprechen würde. Richtig müßte es heißen: Sie drücken die liebe Sonne wie einen Schwamm, sodasß Licht und Wärme heraus fließen. Sachlich: sie entleeren die göttliche Offenbarung, die beides in einem, Licht für den Geist und Wärme fürs Gemüt spendet, und legen diese göttlichen Wirkungen wohl vertheilt dem Verstande und dem Herzen des natürlichen Menschen bei.

biblischen und symbolischen Redensarten; jedoch wer näher auf den Inhalt der Rede Acht giebt und seinen Mann ins Auge fasset, der merkt bald, wie sie es meinen, nämlich nicht so wie sie sagen und die Worte bedeutet haben von jeher, sondern, um bei den Worten Heiland und Erlöser zu bleiben, sie meinen damit den Stifter einer philosophischen Religionslehre, einen Mann, der Wahrheiten offenbaret hat, die nicht verborgen waren, und zu einer Tugend aufgefordert hat, in welcher selbst ein mittelmäßiger Stoiker den besten Christen überstrahlt. Ich habe zwey vor nicht langer Zeit in unserm Herzogthum gehaltene Predigten vor mir liegen, mit welcher allein ich These 46 und diese weitere Erklärung belegen kann, nach deren Lesung jeder offenbarungsgläubige Christ mit mir übereinstimmen würde: Nun, wenn das ein lutherisches Christenthum heißen soll, was darin aufgestellt ist, und Jesus Christus in keinem anderen Sinne unser Heiland und Erlöser ist, so wahrlich darf sich vor ihm kein Knie beugen und keine Zunge bekennen, daß Er der Herr sey! so hat Julian in manchen Stücken ihm noch eine größere Ehre bewiesen, s. Schrökh Kirchengesch. VI. 364 unten, so bestände Luthers Verdienst hauptsächlich darin, daß er uns die Freyheit verschafft hat, Alles zu essen! Vgl. das. S. 370.

Frage 3, zum 55. Satz u. ff.

Ob die darin ausgesprochene leidenschaftliche Mißbilligung der Altonaer Bibel in geziemenden, den bekannten Umständen und Verhältnissen angemessenen Ausdrücken abgefaßt sey?

Antwort.

Bey meyner Ueberzeugung, die ich bekanntlich mit vielen Theologen und Nichttheologen, mit vielen Predigern und Laien theile, daß diese Bibelausgabe nicht allein literarisch schlecht sondern, was viel mehr sagen will, durch und durch glaubenswidrig ist, da wüßte ich keine Umstände und Verhältnisse auf der ganzen Welt, die mich abhalten könnten, meine Mißbilligung in möglichst starken Worten auszudrücken.

Weitere Erklärung.

Ich bin so glücklich, auf ein Beispiel mich berufen zu können, wie vor Ew. Königlichen Majestät ich mich über die Altonaer Bibel ausgedrückt habe, daß ich alsdann freylich mich anders ausdrücke, als in den Thesen geschehen ist. Dieses Beyspiel ist die allerunterthänigste Vorstellung, welche ich im Sommer voriges Jahres wegen dieser Bibelausgabe bei der Höchstpreisl. Canzley einzureichen mich gedrungen fühlte, auf welche ich mich, was den in Frage stehenden Punkt (betrifft) getrost berufen kann. Ob es eine Maxime der Höchstpreisl. Canzley sey, die ihren Grund in Prinzipien des Regimentes hat, oder ob der Geschäfte daselbst so viele seyen, daß

auf Supplikten der Art nicht resolvirt werden kann: bey meinem Homagialeide, ich ehre das Schweigen und nehme an, daß Grund dazu vorhanden gewesen sey, wiewol ich bedaure, wenn in Sachen der Art nicht immer resolvirt wird. So im vorliegenden Falle; ich wäre dann vielleicht nicht veranlaßt worden, wider die Alt. Bibel besondere Thesen zu richten, als welchen Weg ich einschlug, da ich jenen andern vergebens betreten hatte.¹⁾ Und es schien mir, worin ich freylich mich irren kann, in dem Schweigen der Höchstpreisl. Canzley zu liegen, die Sache sollte nicht vor ihr sondern vor dem Publico, nicht juristisch sondern literarisch ausgemacht werden. Da gölte es denn, ob einer beweisen könne, was er von dem Buche sagt. Hier ist der Ort denn nicht, das zu beweisen, was ich von dem Buche gesagt habe, wie ich ja auch nicht in obiger Frage dazu aufgefordert bin, ich halte es aber schon bewiesen in mehreren Schriften oder eigentlich, das war dieser Thesen Macht und Gewalt bey den Menschen, daß sie keines Beweises bedurften. Indes, weil ja noch immer und überall sich Stimmen hören lassen für dieses Buch, schwache freylich, wie solche Schüsse nach einer geschlagenen Schlacht fallen, so sey mir eine kurze Belegung meiner Sätze auch an diesem Orte verstattet, und ich wähle diejenige Behauptung, die noch am stärksten ist angefochten worden von Freund wie von Feind, diese in These 57.: daß durch die Altonaer Bibelausgabe die Bibel als das aller-schlechteste Buch dargestellt worden sey.

Beweis.

1. Wenn Luthers Uebersetzung so schlecht ist, daß kaum ein Vers passiren kann, in welchem nicht andere Worte müßten gesetzt werden, ei, so verdient sie nicht beygehalten zu werden. Allein, wie man nirgends die große, gleichsam in den Fingern kribbelnde Lust Worte zu erklären übersehen kann, so tritt sie nach meiner Wahrnehmung besonders Dan. 3, 19. und Dan. 5, 6. am stärksten vor Augen, da nämlich, was in der ersten Stelle als ein erklärendes Wort gesetzt ist, in der andern wieder als ein der Erklärung bedürftiges Wort angesehen wird.²⁾

2. Wenn der heilige Geist, unter dessen Antrieb und Mittheilung die heiligen Männer Gottes geredet haben, jeden Augenblick ein verkehrtes Wort nimmt, Christus anstatt Christenthum, Sünde vergeben anstatt Christ werden lassen, zu Vergebung der Sünden anstatt zum Opfer für die vollkommene Religionsanstalt; wenn besonders der heilige Geist sich selbst immer setzt, der doch nach dieser Bibel-

¹⁾ Dieser und der vorhergehende Satz sind in dem Abdruck von 1823 (wie in dem von 1829) ausgelassen worden. Dort ist auch S. 11—18 die hier erwähnte „Supplik“ vom 4. Juli 1817 zu lesen.

²⁾ Dan. 3, 19: Luther: „stellte sich scheußlich“, Zunk: „entfärbete sich“; Dan. 5, 6: Luther: „entfärbte sich“, Zunk: „erbleichte“.

ausgabe persönlich gar nichts ist, sich setzet bald anstatt Gottes Schöpferkraft, bald und vornämlich im Neuen Testamente anstatt moralische Wirkungen des Christenthums, — wie das hundert und tausend Notizen lehren: so ist die Bibel ein sehr fehlerhaftes, höchst unzuverlässiges Buch.

3. Wenn die Religion des patriarchalischen Zeitalters oft zu nahe an die Roheit des Naturstandes stößt, s. Einl. § 13; wenn die Religionsgebräuche des Mosaischen Zeitalters nicht selten ein mächtiges Hinderniß echter Verehrung Gottes im Geiste und in der Wahrheit waren, s. Einl. § 14; wenn des prophetischen Zeitalters Aussichten in die Zukunft theils zu allgemein und zu wenig bestimmt, theils zu beschränkt und zu sinnlich sind, s. Einl. § 15.: — so mag noch ein Gelehrter vielleicht einigen Nutzen aus dem Buche dieser Zeitalter ziehen können, allein dem Volke es in die Hand zu geben, das wäre nicht nur unnütz sondern äußerst gefährlich, es verwirrt ihm den Kopf.

4. Wenn im Alterthum (der Bibel) Manches für Recht und Pflicht galt, was uns bey helleren Religionseinsichten nicht mehr so erscheint, s. Einl. § 28; wenn überhaupt solche Rathschläge wie §. 27. 28. 29 enthalten sind, befolgt werden sollen: so taugt die Bibel schlechterdings nicht fürs Volk oder zum Schulgebrauch, wozu doch die Exemplare auf gewöhnlichem Druckpapier ausdrücklich bestimmt sind, s. Vorrede S. XXI, solche Rathschläge und Warnungen, mit anderem Worte, ein solches Buch verwirrt die Gewissen.

5. Wenn Christus selbst so ungenau und misleitend redet, daß man gleichsam ihn beständig in Acht nehmen muß, wenn nicht bald Aberglauben bald eine verkehrte Moral von ihm vorgetragen werden soll, wie z. B. im Evangelio des 15. Trinitatis vier bis fünfmal ein berichtigendes näher bestimmendes Wort ihm in die Rede gerufen wird¹⁾: so verwirrt auch er Kopf und Gewissen.

6. Wenn die Evangelisten abergläubischer waren als der gemeine Mann in unserer Zeit ist, s. Matth. 4, 24 Note²⁾ und wenn die Apostel so elende Scribenten sind, daß der Herausgeber sie sammt und sonders unter die Censur nimmt, s. die Einleitungen und Inhaltsanzeigen zu jedem Brief, da er zwar nicht austreicht, was ihm zu misfallen scheint, aber doch unterstreicht, was ihm gefällt, Vieles erbaulich für alle Zeiten zwar seyn läßet, aber doch was eben seinen rationalistischen Grundsätzen besser zusagt (wie der Mann denn durchaus keine Idee hat von einer Darstellung der ewigen Wahrheit im

¹⁾ Matth. 6, 29 und 31 wird zu „sorgen“ der Zusatz „ängstlich“ gemacht, ebenso v. 32 zu „trachten“, v. 34 zu „sorget nicht“ „allzusehr“.

²⁾ „Krankheiten, deren Ursache man sich nicht zu erklären wußte, besonders Wahnsinn, Melancholie u. s. w. schrieb man der Einwirkung böser Geister zu, wie es der Aberglaube auch noch wol thut.“

zeitgemäßen Ausdruck!) das hervorhebt, anzeichnet, empfiehlt, auf die Art einen Bibelauszug macht mitten in der Bibel, — Einen apostolischen Brief, den Luther, was freylich ein jeder Christ mit Misbilligung liest, eine stroherne Epistel nennt, denselben gerade über alle andern Briefe setzt,¹⁾ daß der im echten Geist des Christenthums abgefaßt (wären denn die andern spuriae?) und nie genug zu lesen sey, — wenn Evangelisten und Apostel also geschrieben haben, daß auf diese Art mit ihnen vor dem Gebrauch verfahren werden muß; ehe man sie der Christenheit in die Hände geben will: weg damit! dann ist die Bibel das allerschlechteste Buch. Und ich behaupte das gegen die Rationalisten auf Ehr und Gewissen: Im Falle wir gekommen wären zu unsern gegenwärtigen „helleren Religionseinsichten“, ohne die Bibel gehabt zu haben, und es würde jetzt der Christenheit gerade ein solches Buch angeboten, wie die Bibel ist, ob sie dann nicht mit Hand und Fuß sich dagegen sträubeten? ein solches Buch verwürfen in totum als die Glaubenslehre verderbend mit überspannten, schiefen, übel ausgedrückten Begriffen? ob sie nicht, ich setze den Fall, eins sollte angenommen werden, die Bibel oder der Koran, den Koran vorzögen als doch aus Einem Stück gemacht und der Vernunft weniger widersprechend und nicht so vieler Notensinne bedürftig? ob nicht die Moderaten unter ihnen sagten von den biblischen Büchern ungefähr wie jener Chalif²⁾ von den alexandrinischen: Was Gutes darin seyn mag, das wissen wir ja aus Vernunft und Gewissen, und was wir etwa nicht wissen, das kann auch nicht gut, für unsere helleren Zeiten nicht mehr brauchbar seyn? — Indem das rationalistische Zeitalter sich von der Bibel gewendet hat, damit hat es faktisch wirklich also gesprochen, und wie wohlgemeint auch die Absicht der Altonaer Bibelausgabe gewesen ist, was niemand bezweifelt, ist doch diese Ausgabe unglücklich und unselig gerathen, was, selbst bei den verschiedensten Ansichten, nachgerade ich glaube niemand bezweifelt. Die Vernunft, wenn sie in göttlichen Dingen spricht, ist immer und seit Eva des Teufels Mund.

Man hat sie³⁾ nach unsern symbolischen Büchern beurtheilt und allgemein sie, ungeachtet des Schröterschen Rettungsversuches,⁴⁾

¹⁾ Einleitung zum Jacobusbrief: . . . „dieses vortrefflichen, im echten Geiste des Christenthums abgefaßten und daher nie genug zu lesenden Briefes.“

²⁾ Amru, der 641 Alexandrien eroberte und die berühmte Bibliothek in Flammen aufgehen ließ.

³⁾ Die Altonaer Bibel. Der vorhergehende Satz ist von Harms nachträglich eingefügt worden, daher die Inkonzinnität. In den Abdrucken von 1823 und 1829 ist diese durch den Zwischensatz: „Durch die Altonaer Bibelausgabe ist aber diese Erklärung auch in Worten ausgestellt“ ausgeglichen.

⁴⁾ „Die Uebereinstimmung der neuesten Altonaer Bibelausgabe mit dem Geiste nicht nur der Heiligen Schrift selbst, sondern auch des protestantisch-kirchlichen Lehrbegriffs usw.“ von Wilhelm Schröter, Leipzig 1819.

mit denselben in mannigfachem Widerspruch gefunden; das ist zu wenig, man beurtheile sie nach dem christlichen Glauben überhaupt, nach dem ältesten, dem apostolischen Glaubensbekenntnisse nur, welches wir doch mit allen Christen gemeinschaftlich haben, so zeigt es sich schon daraus, daß schlechterdings kein Christenthum, was so heißen kann und den unterschiedlichen Namen verdient, in derselben stehen bleibt. Sie nimmt sich in meinen Augen aus wie Bretschneiders Buch Luther an unsere Zeit,¹⁾ wo der Verfasser unter manche Aufsätze Luthers die Note setzt: Luther unterschied noch nicht, — Hier ging Luther zu weit, — Darin kann ich seiner Meinung nicht seyn — Der Sinn ist bloß etc. — Hier spricht er in Leidenschaft, — Luther spricht hier einen sehr wahren Gedanken aus. — Das geht wohl in Absicht Luthers an, nur Christus und die Apostel vertragen es nicht, müssen es gleichwohl in der Alt. Bibel und sollten wohl noch danken dafür. Ich zweifle, ob es überhaupt zulässig sey, mit Glossen, sie seyen welches Glaubens sie seyen, eine Volks- und Schulbibel herauszugeben; die Heiligkeit dieses Buches, seine Göttlichkeit leidet nach meinem Gefühl solche Menschlichkeit nicht, dann finde ich eine Anmaßung darin, diese, daß man durch das Buch der ewigen Wahrheit einer Jahrzehends-Weisheit gleichen Credit giebt bei allen Angelehrten, und durch solche Auslegung noch über das Symbol der Kirche hinausgeht, mit einer glossirten Bibel, wenn sie auctorisirt wird, ein symbolisches Buch mehr giebt. Allein, das stehe dahin, jetzt findet sich nur zu schaffen mit der glaubenswidrig glossirten Altonaer Bibel. „Wovon handelt der andere Artikel? Von der Erlösung; ich gläube an Jesum Christum, Gottes einigen Sohn, der empfangen ist von dem heiligen Geist etc.“ Aber keinen Sohn Gottes im symbolischen Verstande lassen die Noten zu, sondern überall, wo sie sich rühren dürfen (Matth 16,16 z. B. nicht) da reden sie von einem Gottgesandten, Messias, göttlichem Lehrer, der nach einem travestirten in Joh. 1,10 sich verratenden Gnosticismus in einer Würde (Hoheit) lebte, die ihn sichtbar als den durch seine Lehre zum Heil der Menschheit gesandten Liebling bezeichnete.²⁾ Wovon handelt der dritte Artikel? Von der Heiligung: Ich gläube an den heiligen Geist etc.“ Aber keinen heiligen Geist im symbolischen Verstande lassen die Noten zu, sondern nur in dem Verstande, wie Montesquieu

¹⁾ Karl Gottlieb Bretschneider, „Luther an unsere Zeit, oder Worte Luthers, welche von unserem Zeitalter besonders beherzigt zu werden verdienen“. Erfurt 1809, 272 S.

²⁾ Hierhinter hat Harms für den Druck 1823 folgenden Zusatz gemacht: „Und wie ist Christus mitten unter denen, die in seinem Namen versammelt sind? Wie ist er bey uns alle Tage bis an der Welt Ende? Antwort, Note zu Matth. a. l. „in dem stärkenden Geiste meiner Religion“. Von dem Empfängnis durch den heiligen Geist, Matth. 1, 18: Sie besand sich durch Gottes Kraft schwanger, und Luc. 1, 35: Gottes Kraft wird auf dich wirken, mit Hülfe seiner Allmacht wirst du gebären.“

vom Geist der Gesetze schreibt, s. die lächerliche Note zu Matth. 3, 16¹⁾ und die ganz ins Ordinäre sinkende Note Apostelgesch. 2, 4.²⁾ Mit- hin kein Sacrament im symbolischen Verstande lassen die Noten zu, denn wo kein heiliger Geist ist, da ist keine Taufe, und wo kein Christus Gottes Sohn ist, da ist kein Abendmahl, s. Matth. 28, 19. Matth. 26, 26, 28 Noten, und wo sie sich nur rühren dürfen wie bey der reformirten Darreichungsformel 1 Cor 10, 16.³⁾ Ich habe gesagt, daß kein Christenthum in dieser Bibel sey, das diesen unterschiedlichen Namen verdient. Man nehme, welchen Spruch des N. T. man will, in dem die Absicht der Sendung Jesu ausgedrückt ist, und vergleiche damit Einl. S. 18. „daß uns keinen Augenblick zweifelhaft bleiben könne, der erhabene Endzweck seiner gesammten Wirksamkeit auf Erden sey gewesen die Menschheit durch Religion, durch innere thätige Verehrung des höchsten Wesens zu veredeln und durch diese Veredlung zum wahren dauernden Seelenfrieden zu erheben etc.“ Nun, da kann einer denn zusehen, wo er es besser finde, bei Christo oder bey Confucius, ob er sich nicht eben so gut veredele durch die Weisheit der Sinesen. Wolf sagt von ihnen in Pomum Eridis, Romae 1727: Nil de actionibus hominum preceperunt neque de virtutum ac morum exercitiis constituerunt, nisi quod menti humanae apprime convenire intelligerent. Allein, wo steht von den⁴⁾ hohlen Sachen im N. T. auch ein Wort nur? Wo keine Offenbarung gilt, da ist kein Christenthum. In den Noten wird sie völlig zunicht, zu Nichts gemacht,⁵⁾ doch in der Einleitung findet sich

¹⁾ (Und Johannes sahe) „alle höhere Kräfte, womit der Messias begabt seyn mußte, sanft wie eine Taube (das Sinnbild der Reinheit) auf Jesum sich herabsenken.“

²⁾ „Jetzt fühlten sie sich von Gottes heiligem Geiste (mit einer ihnen bis dahin unbekanntem Einsicht, Entschlossenheit und Kraft, Lehrer des Christenthums zu werden erfüllt (sie waren wie begeistert), und sprachen mit ungewöhnlicher Beredsamkeit, was sie in ihrer Begeisterung vorbrachten.“

³⁾ „Jenen Dankesgungskelch trinken . . . ist das nicht so viel als in Verbindung mit Christo treten, der auch für uns sein Blut vergoß (oder sich für einen Verehrer Jesu erklären)?“

⁴⁾ Im Konzept stand: den obigen hohlen Sachen.

⁵⁾ Hier folgt im Abdruck 1823 wieder ein Zusatz: „Moses denkt über die Mittel nach etc., dieß wird als Rede und Befehl Gottes an Mose vorgestellt, 2. Mos. 4, und Mose wählt.“ Der Prophet Jonas ist „eine moralische Dichtung“, eben wie Doctor Haffners „allgemein gerühmte“ wiewol zurückgenommene, Einleitung in die biblischen Schriften das Buch Judith, laut Recension, einen Roman nennt. Lucas, der Evangelist giebt eine „fast dichterische Darstellung der Kindheits- und Jugendgeschichte Jesu“, und die apostolischen Briefe sind „Belehrungen über Gegenstände des Christenthums, wie sie für die Leser am Meisten nützlich seyn konnten, an welche sie gerichtet wurden“, s. Einleitung S. 41. Bezieht es sich, von einer Offenbarung Gottes im N. T., von dem Evangelio, das keiner Engelspredigt jemals weichen soll, Gal. 1, 18, also geringschätzig zu schreiben?“

schon das wohlverständliche Vorspiel dazu.¹⁾ Nämlich von der Offenbarung ist nicht, sondern §. 2. von dem Glauben an Offenbarung die Rede, nach welchem „man sich überzeugt hält, daß etc.“ § 3. „Die Entstehung dieses Glaubens läßt sich sehr leicht aus der Denk- und Empfindungsweise der menschlichen Seele erklären.“ Ich frage Philosophen und Theologen, ob ein Glaube, der sich daher erklären läßt, nicht Aberglaube sey. § 3. Nr. 4. ist das der offenbare Sinn: Was man gerne hörte, das glaubte man leicht — den Männern und Völkern, die auf wirkliche göttliche Offenbarungen hingewiesen wurden. Welchen Männern? Moses, der die Leute betrügt, 2 Mos. 4. P.²⁾ oder Abraham, der sich selbst betrügt, 1 Mos. 22 P.³⁾ den Wahrsagern bey jedem Volke des Alterthums, den Hebräischen Propheten, die „nach den Begriffen ihrer Zeit“ Gott vertraute Männer waren, s. die Propheten, Einleitung? Christo, der sich für Gottes Sohn ausgab, und war es nicht? den abergläubischen Evangelisten und den Aposteln, welche waren „wie begeistert“? Aber selbst bei unseren bessern würdigen Begriffen, bei helleren Einsichten, — nicht wahr? — datur haec venia antiquitati, ut primordia augustiora faciat, Liv. in praef. Das ist die Vorrede und das ist die als so gläubig als so fromm beschriebene Einleitung dieser Bibel! Andersdenkende haben sie in ihrem Verhältniß zur Bibel einen Judastuß genannt,⁴⁾ ich möchte sie nennen das Nest einer Schlangensbrut, die nachher in der Bibel selbst auskriecht und mit ihrer Schalkheit die Sinne der Leute verrückt, 2. Cor. 11, 3. von der Einfältigkeit in Christo, der Schulmeister größtentheils und auch vieler Pastoren. Ich bin umständlich gewesen in Beantwortung dieser Frage, und habe nicht verschmäht, was vor mir gesagt ist, das wieder zu sagen, weil es wiederholt werden muß, bis von dieser Burg der Rationalisten kein Stein, kein Blatt mehr auf dem andern liegt, und ich habe hiedurch meine Erklärung erklären wollen, diese: Als ein Gebundener Jesu Christi, oder wie es verständlicher lautet, als ein berufener und beedigter Diener des göttlichen Wortes werde ich nach dem Maße, wie Gott mir Einsicht und Kraft dazu gegeben hat und ferner geben wird, meine Einsicht und Kraft aufbieten, auch niemand

¹⁾ Im Entwurf hieß es verständlicher: „zu dem, was in den Notizen weiter und breiter geschieht“.

²⁾ Inhaltsangabe zum Kapitel: „Moses denkt — dies wird als Rede und Befehl Gottes an Mose vorgestellt — über die Mittel nach, den Israeliten sowol als dem Pharao seinen göttlichen Ruf glaubwürdig zu machen. Er wählt hiezu neben der noch jetzt in Egypten üblichen Kunst, eine Schlange nach Ableitung ihres Gifts in einen Stab zu verwandeln, die Heilung der gefährlichen Krankheit, des weißen Auszuges“ usw.

³⁾ Inhaltsangabe: „Abraham in Kampfe mit der vermeintlichen Pflicht, Gott seinen Sohn, Isaak, opfern zu müssen, und mit seinem Vatergefühl.“

⁴⁾ Ranne in der oben genannten Schrift.

und nichts scheuen, der Altonaer Bibel und allen Liebhabern ihrer rationalistischen Grundsätze entgegen zu arbeiten, wie ich gethan bisher, seit ich diese Bibel genauer kenne, also fortan und immerfort in Gottes Namen Amen! und

wähle zum irdischen Hauptmann und Rathgeber und Warner unseren Luther, welcher gesagt hat: *Cavete jam a propriis vestris cogitationibus atque prudentia. Accendit diabolus lumen rationis et a fide vos abducat, et certe plures haereseon architecti in procinctu sunt.* (Majors cimbrische Alterthümer, eine Handschrift der hiesigen Universitätsbibliothek.¹⁾

Ich muß besorgen, daß diese meine Erklärung ebenfalls für leidenschaftlich werde gehalten werden, wie denn ja in unsern Tagen Glaube Schwärmerei und Glaubenseifer Fanatismus gescholten wird, daher sey mir verstattet (das Obige erwarte sein Urtheil!) mein Bedauern zu äußern, daß der Concipient dieser Frage meine Mißbilligung der Altonaer Bibel eine „leidenschaftliche“ nennt und dadurch gewissermaßen im Voraus mißbilligt, worüber ich doch erst befragt werde und was ich doch erst rechtfertigen soll. Auf diesen Vorwurf muß ich erwiedern und bitte, daß mir geglaubt werde, der ich selbst ja mein Gemüth am besten kennen muß: Ich bin dabey gar nicht leidenschaftlich gewesen. Nein, in so wohlzubedenkenden, in so heiligen Dingen gehe ich nicht auf gemeine Art leidenschaftlich zu Werke. Die Redensart „zum Teufel führen“ wäre die vielleicht als gemeiner Fluch genommen, so muß ich bemerklich machen, daß schon die nachfolgende These zeige, es sey mit diesem Ausdrucke theologisch, biblisch gemeint.

Frage 4. zum 61. Satz.

Woher Pastor Harms sich zu einer solchen bestimmten Verheißung befugt halten könne?

Antwort.

1. Aus wissenschaftlichem Grunde. Also ein Buch erklären wie hier die Bibel erklärt worden, das ist gegen alle Hermeneutik. Eine Regel derselben heißt nach den Worten, wie sie mich gelehret ist: *Sensus verborum non pendet e rebus, imo res ex verborum sensu sunt constituendae.* Darnach muß der Erklärer nicht seine Philosophie, seine Dogmatik in die Bibel tragen. Nun gehen bekannt-

¹⁾ Unter dem angegebenen Titel findet sich in der hiesigen Universitätsbibliothek keine Handschrift. Vorhanden ist ein dicker Folioband: Major, *Adversaria, Cimbrica, suis quaeque locis cum tempore congrue inserenda* (Cod. MS. S. H. 21). Die wahrscheinlich vergebliche Mühe, darin die von Harms zitierte Stelle zu finden, habe ich mir ohne sachlichen Schaden ersparen zu können geglaubt.

lich die Neologen darauf aus, die Bibel vernünftig zu machen, von der Luther freylich gesagt hat, daß alles, was in ihr stände, vor der Vernunft erlogen sey. Wo die Bibel denn einmal der Vernunft gedent nicht mit Unehre, diese Stellen zieht man aus und hebt sie hoch empor und schreyet laut dazu. Röm. 12,2 steht vom vernünftigen Gottesdienst. Gut, der Gottesdienst mag vernünftig seyn sollen auch im Sinne der Vernunftgläubigen, allein in dieser Stelle hat das Wort *λογικη* doch wahrlich den Sinn nicht, wohin die Note steuert, „auf eine vernünftige Art Gott verehren.“ Es wäre verdienstlich, den ganzen Brief an die Römer, der am meisten von dem rationalistischen Systeme insicirt worden ist, durch eine eigends ihm gewidmete Schrift zu reinigen. Eine andere hermeneutische Regel: *Dictio tropica agnoscatur et a propria discernatur*. Nun haben bekanntlich die Rationalisten eine Wunderscheu; wenn also Christus sagt: das Mägdlein ist nicht gestorben, sondern es schläft, Marc. 5,39, — so muß das Capitel die Ueberschrift haben: ruft die für todt gehaltene Tochter des Jairus ins Leben zurück. — Dergleichen kann wol eine Weil gehen, doch nicht auf die Länge bestehen.

2. aus bibliotheknischem Grunde. Die Noten also drucken lassen, daß sie ihrer Stelle und Schrift nach leicht mit dem Text zusammen laufen, das ist bey einer Bibel, welche, wie die gegenwärtige, zum Volks- und Schulgebrauch bestimmt ist, durchaus gegen alle Raison. Freylich, man hat uns zu lesen gegeben, die passenden Lettern seyen nicht vorhanden gewesen: warum wartete man nicht? Hatte man auch ein Absehen auf die entstehenden Bibelgesellschaften und wollte in der Hoffnung, diese Bibel schneller unter die Leute zu bringen durch sie, keine Zeit versäumen? ¹⁾

3. aus dogmatischem Grunde. Das Wort Gottes ist an sich, in sich lebendig und kräftig, und läßt also nicht mit sich umgehen, läßt sich zu einem schlechten Menschenwort nicht machen.

4. aus kirchenrechtlichem Grunde. In einer mit einem königlichen Privilegio versehenen, unter Zustimmung eines General-

¹⁾ Hierzu hat Harms sowohl 1823 wie 1829 den loyalen Zusatz gemacht: „Darin habe ich gefehlt. Wie ich jetzt sehe, hat Herr Pastor Funk schon im März 1811 die Voranstalten zu seinem Bibelwerk angefangen, und damals meine ich, ist hiesigen Landes noch keine Anstalt zu Bibelgesellschaften gemacht worden. Das ist später geschehen, daß man namentlich der Rendsburger Bibelgesellschaft einen Antrag: die Altonaer Bibel auszutheilen gemacht hat. Obige Aeußerung bitte ich hier ab.“ In der That wurde die erste Bibelgesellschaft unseres Landes erst 1815 gegründet und zwar unter Mitwirkung Ablers, der ja vielleicht von vornherein an eine Verteilung auch seiner Altonaer Bibel gedacht haben mag. Aber die Gesellschaften folgten strenge dem englischen Vorbilde, nur das „reine Gotteswort“, d. h. reine Textbibeln zu verteilen. — Die Rechtfertigung des allerdings sehr auffallenden Verfahrens, daß Text und Noten mit den gleichen Lettern gedruckt waren, gibt Funk in der Geschichte seiner Bibelausgabe S. 9.

superintendenten herausgegebenen Bibel darf ja nicht der Landesreligion entgegen gelehrt werden. Die Kirche kann sich selbst nicht widersprechen.

5. aus althistorischem Grunde. Dreyimal ist in unserem Lande, wie ich näher angeführt habe in meiner oben erwähnten Supplik,¹⁾ eine glaubenswidrige Bibelausgabe verboten und zurückgedrängt worden. Die Werthheimer Bibel,²⁾ (die fünf Bücher Moses nur) ist golden in Vergleich mit der Altonaer Bibel, s. Acta Hist. Eccles. X, 608 ff. u. gleichwohl mußte sie weichen, s. Corpus Const. Bd. I, S. 290. so die beyden andern, wovon die eine³⁾ nur einige calvinistische Irrthümer, errores Bezae, enthielt.

6. Aus neuhistorischem Grunde. Sie haben nimmer gefehlt, doch zahlreicher haben sich in den letzten Jahren, durch Gott und seinen Ruf in den Weltbegebenheiten geweckt, die an sein Wort Glaubenden gezeigt, deren Arbeit und Gebet ich vertrauete bey meiner so bestimmten Verheißung.

7. aus staatsrechtlichem Grunde. Es steht bekanntlich der Thron der dänischen souverainen Könige zum Theil auf dem Fundament der von ihnen beschworenen Augsburgischen Confession.⁴⁾ Da konnte

¹⁾ Vgl. „Zu Hrn. Compastor Funk's Gesch. der neuesten Bibelausgabe“ S. 17.

²⁾ Das Kaiserliche Mandat wegen Konfiskation der sogen. Werthheimer Bibel vom 15. Januar 1737 wurde auf königlichen Befehl vom 13. Mai 1737 am zweiten Pfingsttage d. J. von allen Kanzeln des Königlichen Holstein publiziert. Die Konfiskation geschah, weil durch diese Bibelausgabe „mittelft höchsttraffmeßiger Verfälschung des Grund-Textes, und demselben aufgetrungener ganz verkehrter Auslegung die vornehmste Grund-Sätze der Christlichen Lehre auf eine fast nie erhörte und recht erstaunliche weiß untergraben werden wollen.“ Vgl. die Akten im hiesigen Staatsarchiv (A III. Kirchensachen).

³⁾ Die erste in jener Supplik erwähnte Bibelausgabe war die sogen. Biblia trilingua, welche von Herzog Johann Adolf allen Kirchen seines Landes anzuschaffen befohlen wurde, wogegen nach Scholz, Kirchengeschichte, S. 315, die Synode dithmarscher Prediger protestierte (vgl. Schriften des B. für Schl.-Holst. R.-G. dieses Bandes, S. 351). — Die andere war die bei Scholz, S. 378, erwähnte Wandsbeker Bibel, deren Abdruck auf Befehl eines königlichen Superintendenten unterbleiben mußte.

⁴⁾ Vgl. den ersten Paragraphen des am 14. November 1665 publizierten sogen. „Königsgesetzes“, in welchem der König befiehlt, daß alle seine Nachkommen „Gott dienen sollen auf die Art und Weise, wie er sich in seinem heiligen und gewissen Worte offenbaret hat, und unser christlicher Glaube und Bekenntnis es klärllich bezeugt hat nach der Form und Art, wie er rein und unverfälscht in der Augsb. Conf. vom Jahre 1530 dargestellt ist, und die Einwohner des Landes bei selbigem reinen und unverfälschten christlichen Glauben zu erhalten und denselben in diesen Landen und Reichen gegen alle Ketzer, Schwärmer und Spötter mächtiglich zu behaupten und zu beschirmen.“ (Dänischer Wortlaut bei Callisen, Anleitung, S. 2.)

eine Bibelausgabe, die von dieser Confession abweicht, sobald sie als abweichend würde erkannt seyn, in der ihr gegebenen Gestalt nicht geltend bleiben.

8. aus dem Grunde glaubhafter Erzählungen von Ew. Königl. Majestät persönlicher Religiosität und Gläubigkeit. Was wirds seyn? dachte ich bey mir. Sa religion a été surprise, Se. Majestät sind inducirt worden durch Rationalisten, deren Werk wird an den Tag kommen, und es ist vielleicht schon aufgedeckt, — da verhiess ich in Gottes Namen auf Glauben zu unserm Könige: Sie wird bald verworfen. Was denn ja auch geschehen ist.¹⁾

Es war bey der These selbst nicht an der Stelle, diese Gründe anzuführen, sonst, glaube ich, würde mir obige Frage nicht vorgelegt seyn. Ich darf wol annehmen, daß meine Befugniß zu einer so bestimmten Verheißung jetzt hinlänglich dargelegt worden, daß wo jemand bisher geflüstert hätte, es wäre doch wol in dieser so bestimmten Verheißung auf gewisse Weise eine feinere Unterthanspflicht der Schicklichkeit verlegt, jedweder Jemand stille schweigen wird. Wenn ich mir aber nun eine Frage erlauben dürfte, so wäre es die: Wie sich wol diejenigen vertheidigen möchten, die in Druckschriften behauptet haben, die Regierung compromittire sich, wenn sie etwas wider die Altonaer Bibel vornähme; und diejenigen, welche Ausländern das Schreiben der Regierung wegen Einziehung oder Ankauf dieser Bibel communiciret haben, von welchem Schreiben man sonst im Lande nichts wußte, aus welchem ein Pfarrer bey Jena eine Protestation gegen diesen Schritt der Regierung formirt und dasselbe einem ehrenrührigen Sendschreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung zum Grunde gelegt hat. (s. das neueste Stück der Zeitschrift für Theologie und Gottesgelahrtheit von Klein und Schröter.²⁾)

Ich schließe denn die Beantwortung dieser Frage, und füge nur noch eine litterarische Notiz bey, die Ew. Königl. Majestät allergnädigst beachten wollen, wie es einmal anderswo mit einer neuen

¹⁾ Siehe oben S. 497.

²⁾ In dieser Zeitschrift, die sich mit einem Untertitel „Eine Oppositionschrift“ nannte und in Jena herauskam, findet sich im 1. Bande (1818), S. 643—701, das sehr empörte „Sendschreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung usm.“ von der Hand des einen Schriftleiters, des lic. Wilhelm Schröter, Pfarrers zu Gr.-Schwabhausen. Dieser hatte um so mehr Grund, empört zu sein, da er eben vorher in seiner Schrift „Die Uebereinstimmung der neuesten Altonaer Bibelausgabe usm.“ (Leipzig 1817, 367 S.) eine, wie er meinte, überzeugende Apologie der Altonaer Bibel gegeben hatte. Die Mitteilung von dem bis dahin öffentlich nicht bekannten Regierungsschreiben wird ihm wohl sein Freund Junk gemacht haben. — Jene „Oppositionschrift“, die bis 1828 bestand, ist in ihren ersten Jahrgängen auch für unsere heimische Kirchengeschichte sehr bedeutungsvoll: Harms' Thesen bilden eine ständige Rubrik in ihr und werden aufs heftigste befehdet; auch finden sich in ihr allerlei Artikel von der Hand holsteinischer rationalistischer Theologen.

Bibelausgabe gehalten worden ist. Nicht als wenn ich fürchtete, es möchte dem Verfasser jenes Sendschreibens gelingen und denen, die ihm an die Hand gegangen sind, die gefangenen Exemplare, wie man sich ausdrückt, wieder zu ihren freyen Brüdern zu führen, und diese Ausgabe, das einseitig abgefaßte und übereilt herausgegebene Werk wieder in den freyen Buchhandel eingeführt zu sehen, d. h. in Kirchen und Schulen, — sondern weil ich die Ueberzeugung habe, eine revidirte, d. h. eine von Uebersetzungsfehlern und von Fehlern der Sprache befreyte lutherische Bibel sey wünschenswerth, und sie werde gewiß früher oder später besorgt werden, — deswegen erinnere ich, nach Bentheims Holländ. Kirchen- und Schulentaat, an die Besorgung der früher sehr geachteten Staatenbibel:¹⁾ wie nämlich zuerst in mehrern Synodalsessionen die Sache besprochen, darnach sechs geschickte Theologen zu Uebersetzern, aus jeder Provinz zwei Gelehrte zu Recognitoren erwählt worden sind, deren so vollbrachte Arbeit zwei Jahre, nachdem sie vollbracht war, von den Herrn Staaten durch den Druck ans Licht gegeben ist.

Frage 5. zum 64. und 65. Satz.

daß hierin anscheinend eine Aufforderung an das Volk liege zur Uebernahme des Richteramtes über seine Prediger und zur Selbsthülfe gegen vermeintliche Irrlehrer.

Antwort.

Wenn wirklich eine solche Aufforderung, als die Frage annimmt, eine Aufforderung von revolutionärer Art läge in den Sätzen, so wäre sie doch eine kraftlose gewesen, indem Aufstände des Volkes wider die Prediger, wie z. B. bey der Agende der Fall war, nirgends Statt gefunden haben, — in welchem Nichterfolg zugleich die Rechtfertigung der Offizialen liegt, denen Feuer und Licht befohlen ist, wenn sie in einem nun bald verflossenen ganzen Jahre gar keinen Erlaß wider die Thesen zu Wege gebracht haben. Was aber mich betrifft, den Aussteller dieser einigen Menschen, vgl. die meisten Gegenschriften, revolutionär scheinenden, freylich in der Erfahrung sich nicht also beweisenden Thesen, so, dünkt mich, müßte ich keineswegs zur Ausmittelung, ob sie auch rechtswidrig seyen, gezogen werden, indem die Sätze ja gleich einem factum vor aller Welt Augen dastehen. Dann dieses noch: Ich verstehe und fasse diese Aufgabe in der Form einer Frage, den früheren gleich, und nicht in der Form einer Behauptung, um mich nicht zu betrüben darum, daß mir eine illegale That ohne Erweis zur Last gelegt worden sey.

¹⁾ Heinr. Ludolff Bentheim, „Holländischer Kirchen- und Schulentaat“, Frankfurt und Leipzig 1698. Ueber die von der Dordrechter Synode veranlaßte neue Bibelübersetzung S. 233 ff.

Weitere Erklärung.

Wenn im täglichen Leben bey Verletzungen der Ehre oder des Eigenthums einer zum andern sagt: Leide das nicht! — so ist damit gar nicht gemeint, daß der andere solle Gewalt brauchen, sondern, da wir in einem Lande wohnen, wo Recht herrschet und nicht Gewalt, kann der eine als guter Bürger nur gemeint haben: Leide das nicht, suche dein Recht bey der Obrigkeit! Haben wir denn nicht Prediger, bey denen die Schullehrer — Pröpste, bey denen die Prediger — einen Generalsuperintendenten, ein Oberconsistorium, eine Canzley, einen obersten Bischof, wo geklagt und jeder verklagt werden kann? Wenn Klagen über Irrlehren in unsern Tagen vermuthlich seltener angebracht sind, als man bey der starken Abweichung von dem Glauben unsrer Kirche annehmen sollte, so liegt nach meiner Beobachtung der Grund dessen weniger darin, daß nicht aller Orten sich Gläubige gefunden hätten, die solche Abweichungen mit Kummer und Zorn ansah, als vielmehr darin, weil man Prediger, Propst¹⁾ und Generalsuperintendent selber als vom richtigen Glauben Abgewichene ansah und daher die Hoffnung nicht fassen konnte, mit einer Klage durchzudringen vor den Thron Jhro Königl. Majestät. Man konnte sich irren, allein wie konnte doch auch jemand in Absicht des letzteren Vertrauen haben, wenn über denselben als den Herausgeber der neuen Agende, ohne daß Untersuchung, Klage und Spruch erfolgt ist darauf, dem Lande und allem Volk gesagt worden, s. Schreiben eines Holsteinischen Kirchspielvogts über die neueste Kirchen-Agende, Hamburg 1798,²⁾ S. 28.: „Der Herr Verfasser erscheint immer als wachsam auf der Hut, daß er sich und der neuen Lehre ja nichts vergebe.“ S. 42: „Ich habe gehört, daß dem Verfasser der Vorwurf gemacht worden, als schiebe er den calvinischen Begriff vom heiligen Abendmahl demjenigen unter, zu welchem sich die augsburgischen Confessionsverwandten bekennen. Man thut Unrecht! Wem? Den Calvinisten usw.“ Daher, so lange noch diese Agende, des Calvinismus und des Rationalismus voll, wie sie denn auch bekanntlich aus Schriften fremder Religionsverwandten zum Theil genommen ist, so lange noch ein Prediger sie in der Hand haben darf, erscheinet sie als ein mächtiger Anwalt alles Neuen und Glaubenswidrigen, den billig fürchtet, wer seine Ruhe lieb hat, mit dem sich Niemand einläßt, außer wer des Herrn Wort als ein brennend Feuer in sich gefühlt hat, daß er es nicht leiden konnte und schier vergangen wäre. Jerem. 20,9. Darnach die Altonaer unter seiner Zustimmung bearbeitete und herausgegebene

¹⁾ Die einzigen Nichtrationalisten unter den Pröpsten der Zeit waren, so viel ich weiß, die beiden Callisen in Rendsburg und Schleswig.

²⁾ Bekanntlich von Graf Friedrich Leopold von Stolberg, damals Regierungspräsident in Cutin, verfaßt.

Bibel, deren Noten jedwede Irrlehre, die im Schwange geht, zu einer richtigen Lehre stempelten, so wie jedem Irrlehrer für seine willkürlichen Meinungen einen freyen Paß gaben in Kirchen und Schulen hinein, diese mußte vollends einem Rechtgläubigen den Muth zu einer förmlichen Klage benehmen. Nun, da schien mir eine solche Anregung, Aufmunterung, öffentliche Aufforderung, sein Recht zu suchen gegen die Irrlehrer, an der Zeit zu sein; ich erwartete von einer solchen Form, wie ich dieser Aufforderung in meinen Thesen gegeben habe, eine gute Wirkung, die sich denn auch zu meiner und aller Rechtgläubigen Freude bereits in dem Maße eingestellt hat, daß, wenn mich nicht alle Nachrichten trügen, die Irrlehrer von selbst einlenken hie und da, vielleicht aus Furcht vor einer Klage und bey zu erwartender Untersuchung alle dem Lehrbegriff der Kirche treu werden befunden werden, ich aber mit Schanden dastände, hätte ich nicht glücklicherweise das Erforderliche noch in der Hand.

Die Frage enthält das Wort „Richteramt“. Ich erinnere, daß die These das Wort nicht enthält. Das Richteramt im juristischen Sinne hat freylich das Volk, d. h. der gesammte Layenstand, nicht, so wenig als ihm Selbsthülfe gestattet werden kann; jedoch in einem solchen Verstande, als These 64 das Wort zu nehmen berechnet, nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens hat das Volk, der Layenstand, allerdings das Richteramt, nämlich Beurtheilung und Urtheil, ob und daß eine Lehre christlich und lutherisch sey oder nicht. Apostolische Aeußerungen darüber zieht man vielleicht nicht in Betracht und drängt vielleicht die Stelle I Cor. 10, 15. mit I Cor. 4, 4 zurück. In jener sagt Paulus zu der Gemeinde: „Richtet ihr, was ich sage“, und es ist da wirklich nicht von einer civilen sondern von einer dogmatischen Sache, von keiner leichten, sondern von einer tiefer gehenden Lehre des Christenthums die Rede. Dawider sagt man denn wohl mit der letzten Stelle: „Der Herr ist's, der mich richtet“ ich folge meiner eigenen innigsten Ueberzeugung, wie ich nach richtiger, grammatisch-historischer Interpretation die Bibel verstehe und meine gesunde Vernunft mich lehrt. Da wäre denn mit der Bibel nicht auszulangen, wie denn in solchen Punkten die Bibel nie hinlänglich ist, sonst hätten wir auch ja keine symbolischen Bücher und landeskirchliche Verfügungen. Auf diese beziehe ich mich also. Es heißt in Epitome Form. C.¹⁾: *Et quia haec Religionis causa etiam ad Laicos, quos vocant, spectat eorumque perpetua salus agitur, profitemur publice, nos etiam amplecti Minorem et Majorem D. Lutheri Catechismos, quod eos quasi Laicorum biblia censeamus — — ad has rationes — omnis doctrina conformanda est, et si quid iis contrarium esse deprehenditur, id rejiciendum atque damnandum est.* Da lehrt nun ein Prediger oder eine Bibelnote

¹⁾ Vorrede Abs. 5, cf. Müller, S. 518.

3. B. „An Jesum glauben heißt seine Lehre für wahr halten, und zwar aus Vernunftgründen, weil sonst der Glaube ein Köhlerglaube wäre“ — das ist falsche Lehre, kann jedweder sagen, der den kleinen Katechismus weiß, wo im dritten Artikel steht: Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesum Christum glauben kann. Im Recurs auf landeskirchliche Verfügungen: Wenn bey Visitationen die Gemeinde befragt werden soll, was freylich aus sogenannter Humanität, wofür man solche Schlassheit in der Rechtsform ausgeben möchte, vielleicht nirgends mehr geschieht, ob sie auch etwas wider ihren Prediger habe in Lehr und Leben, so liegt ja offenbar das zugestandne Recht darin, daß das Volk nichts Unchristliches und Unlutherisches leiden dürfe. Und im Grunde, wer soll und wer kann auch eine bessere Aufsicht führen als eben die Gemeinde selbst? Für den Visitationstag mag der Prediger orthodox genug predigen und katechisiren, entweder heucheln, wosern er das nöthig findet, oder diejenigen Glaubenssätze, über welche er heterodoxe Meinungen hegt, an dem Tage vermeiden (Ich weiß nicht, ob noch Texte ausgegeben werden; allenthalben geschieht es nicht), dagegen sonst der ärgste Vernunftprediger und Apostat seyn: wer erfährt, wenn nicht die Gemeinde ihn beurtheilt und ihr Recht wider ihn sucht? Es ist auch keineswegs in allen Fällen diese Beurtheilung zu schwer für die Gemeinde und sie wird selten einmal (da ist denn auch ja die untersuchende und entscheidende Behörde zur Stelle) vermeinen, daß ein Prediger oder ein Schullehrer ein Irrlehrer sey, der es nicht ist; denn es wird durch die Confirmation¹⁾ über jeden Christen die Erklärung abgegeben, daß er seinen Glauben kenne, mithin zu beurtheilen im Stande sey, was und was nicht mit demselben übereinstimmt. Freylich, hie und da ist bei der fehlenden Macht die Unwissenheit so groß geworden, eine solche Unkenntniß des wahren Christenthums eingetreten, bey der ein Prediger alles, was er will, für Christenthum ausgeben kann, und niemand merkt den Unterschleif. Nun, diese armen Leute können allerdings keinen Schritt thun zu ihrer Hülfe, denen muß die Hülfe von Außen kommen, oder sie verfallen in's Heidenthum, wie z. B. ganze Schaaeren von protestantischen Christen auf Ceylon in's Heidenthum ge-

¹⁾ An dieser Stelle findet sich bei Asmussen, Ev. KZ., Nr. 88, eine Anmerkung, welche, wenn wir sie als von Harms inspiriert, mindestens gebilligt annehmen dürfen, doch zeigt, daß dieser, vermutlich in Folge seiner längeren Amtserfahrung in Kiel, von jener idealistischen Ansicht über den Erfolg der Confirmation abgekommen ist. Wir finden hier genau dieselben Klagen über die religiöse Unwissenheit der Konfirmanden und die äußerliche Auffassung der Eltern vom Konfirmationsakte, die wir heute erheben. Geschichtlich bemerkenswert ist die Angabe, daß junge Leute bis zum 20. Lebensjahr oder gar bis zu ihrer Verheirathung hingingen, ohne konfirmiert zu sein.

fallen sind, s. Baseler Magazin 1817 H. 2. S. 18. Das hätte doch in Europa nicht Noth? Man kann nicht wissen; Winkelmann war ja, wenn gleich von neuer Confession, ein Heide. s. Goethe's Winkelmann S. 397.

Uebrigens erfahre ich, was ich bisher nicht habe glauben können, daß die 65. These ganz wider meine Erwartung und meiner Absicht völlig entgegen mir ausgelegt wird. Die Warnung vor Unruh soll ein Aufruf zu Unruh seyn. Ist denn der Beysatz übersehen: „welches freilich nicht Maaß noch Ziel hat?“ Ich erkläre mich darüber. Es ist in der That so weit gekommen, daß, nun hin und wider gezeigt zu werden anfängt, was unser Glaube sey, die Gemeinden um ihrer und ihrer Kinder Seel und Seligkeit willen, nicht länger mehr zu dem rationalistischen Anwesen in der Kirche stille schweigen. Wenn ihnen denn in der Nacht, dahinein sie geführt sind, ein Licht aufgeht, und sie erhalten dann nicht Beystand von ihren Behörden, sie machen es dann wie zur Zeit der Reformation, jagen die falschen Lehrer fort, und setzen ein, wen sie für einen treuen Lehrer ihres Glaubens halten, und eine Gemeinde steckt die andere an. Denn der Glaube geht nicht, wie der Rationalisten Wissenschaft, einen gewiesenen naturgemäßen Weg, läßt nach Herkunft und Ziel sich nicht bestimmen, nicht begreifen und ergreifen auf seinem Weg' und fluge, auch ist er kühn, heißt freudig das Leben einsetzen, um zu gewinnen das Leben, und macht jeden geschickt, Vornann zu sein, wo es gilt. Zeigt die Kirchengeschichte, wo er jemals durch Gewalt sich habe dämpfen lassen? Ich erinnere an die Vorgänge bei dem Agendenstreite, an diese Vorspiele, welcher Dinge das Volk auch in unsern Tagen noch fähig sey, und an die Pacifikationen, die durch das Abstimmen in den Gemeinden mit den Gemeinden eingegangen sind; s. Wiese Th. 3. S. 358. Das ist meine Ansicht von dem jetzigen Religionszustande. Da bin ich angewandt gewesen, die Irrlehrer durch Schriften zu bekämpfen, und sie zu schrecken mit Gewalt der Wahrheit, auf diesem literärischem Wege den alten Glauben wieder einzuführen, auf daß nicht früher oder später Aufruhr entstände. Alles ist ruhig und meine Absicht wird erreicht. Gleichwohl werde ich als ein Aufwiegler in Anspruch genommen. Das ist hart, Ew. Majestät, doch ich kann es leiden.

Zum 90. Satz

wird nachzuweisen sein, daß es ein in Eil und Unordnung gemachter Fehler sey, daß die oberste Leitung und letzte Entscheidung auch in eigentlich geistlichen Sachen bey dem Landesherrn stehe.

Es ist meine Meinung nicht gewesen, wie das auch zeigen die beyden Beywörter „oberste“ und „letzte“, daß der Landesherr keinen Antheil an der Leitung und Entscheidung in eigentlich geistlichen

Sachen haben müßte, welche ungegründete Meinung mir von einigen Gegenschriststellern aufgebürdet wird¹⁾

Was sind eigentlich = geistliche Sachen? Gleichwie bey dem Menschen nicht genau unterschieden werden kann, wo das Körperliche aufhört und das Geistige anfängt, so ist es auch mit der Kirche, die ebenfalls aus Zweyen besteht, aus Weltlichem und Geistlichen. Nur mehr oder weniger von der gedachten Scheidungslinie entfernt nach den Enden hin läßt sich ohne Widerspruch sagen: das ist Körperliches, das ist Geistiges; das ist Weltliches, das ist Geistliches. Die Pfarrländereyen z. B. sind unbestritten etwas Weltliches, das zur Kirche gehört; der Lehrbegriff z. B. ist eben so unbestritten etwas Geistliches, das zur Kirche gehört. In der Mitte liegts wie ein neu-

¹⁾ Zu dieser Stelle gibt Asmussen Nr. 89 der Ev. KZ. eine äußerst wertvolle Anmerkung: Da der Verfasser jetzt, nach Verlauf von zwölf Jahren und nach längerem Nachdenken über die hier vorgelegte und beantwortete kirchenrechtliche Frage, nicht mehr ganz derselben Ansicht ist: so hat der Einsender für nöthig erachtet, ihn um Mittheilung seiner gegenwärtigen Ansicht über Episcopalhoheit und Kirchenregiment zu ersuchen, und das Mitgetheilte hier mit den Worten des Verfassers beizufügen: „Bei der höchsten Gewalt in einem Staate, er sei monarchisch oder republikanisch, muß die oberste Leitung und letzte Entscheidung auch in rein-geistlichen Sachen sein. Aber dieses nicht aus landesherrlichem Grunde, wegen der Territorialhoheit, noch aus Grund einer Uebertragung, die so oder anders geschehen oder nicht geschehen sey und nur gedacht werden müsse, sondern 1) weil keine andere Rechtsform für die geistlichen Angelegenheiten besonders gefunden werden kann, die nicht entweder die Kirche und den Staat völlig von einander trennte, wie in America, oder die Kirche dem Staate am Ende doch unterwürfe, mittelst Verträge, wie wenn die Kirche eine geduldete wäre, gleich der Katholischen in unsern Ländern; 2) weil allein in dieser Form, da die oberste Leitung und letzte Entscheidung bei der höchsten Gewalt ist, die Verschiedenheit zwischen Staat und Kirche verschwindet, sodas freilich alles als Staat erscheint aber ebensowohl alles als Kirche, in Einerleheit und Verschiedenheit, gleichwie Leib und Seele. In dieser Rechtsform wird auch das Recht, Glaubenssachen zu leiten und in ihnen zu entscheiden, gar nicht von seiner ursprünglichen Stelle weggerückt, nämlich es bleibt bei Allen, in der Weise, wie mit andern, ob auch minder wichtigen Angelegenheiten verfahren wird: des Volkes Wille ist, was seine höchste Obrigkeit will, wolle sie nun nach erkanntem Volkswillen oder Gründen des Rechts, welche sie dafür hält.“ Harms exemplifiziert dann insbesondere auf das republikanische Hamburg, zeigt, wie bei dem damals gerade sehr lebendigen Streite zwischen den rationalistischen und orthodoxen Geistlichen die letzte Entscheidung gar nicht anders möglich sei als durch die höchste Obrigkeit, und schließt: „Im Nachtheile (bei solcher Entscheidung durch die Obrigkeit) sind aber nur die Neugläubigen; denn wie von der höchsten Obrigkeit, so von jedem Landesherrn in der Luther'schen Kirche, ist es bekannt, daß sie nach der gesetzlichen Verfassung der Kirche und des Staates gehalten sind, das Glaubensbekenntniß der Luther'schen Kirche aufrecht zu erhalten, und so werden sie auch mit Gebräuchen und Büchern, die Religion betreffend, es lieber bei dem Herkömmlichen lassen, als Neues einführen oder aufkommen lassen auf die Gefahr des Friedens. Wie übrigens die höchste Behörde verfare, um sich ihr Urtheil zu be-

trales Gebiet, genannt in früheren lebhaften Streitigkeiten: Mittel- dinge, Adiaphora, Cärimonien, auf welches Gebiet von beiden Seiten her immer vorgedrungen ist so, daß die Weltlichen alles verweltlichen, die Geistliche alles vergeistlichen wollten. Der Ersteren Anführer könnte man Thomasius nennen, der nach seinen Grundsätzen ein Kirchenrecht aufstellte, das Mosheim irgendwo unwillig ein Kirchenrecht für den Sultan nennt. Aber der Sultan lästet doch noch den Griechen ihren Glauben unverstümmelt, was, nach Thomasius, ein protestantischer Fürst nicht einmal schuldig ist zu thun, sobald die Beschränkung des Glaubens und der Predigt des Glaubens als zur Erhaltung des Endzwecks der Republicq erforderlich scheint. Derselbe Kirchenrechtslehrer siehet den, der für die Religion streitet als einen an, der wider die Religion handelt (Solche schiefe Urtheile kommen auch bei einigen von meinen Gegnern vor), und erklärt ihn für unwürdig des privilegii Religionis; s. Thomasius auserlesene Schriften, Bd. 1. S. 108—110. Indes es will sich hier und für mich nicht ziemen, Lesefrüchte aus kirchenrechtlichen Schriften darzubringen; die vorliegende Sache betrifft aber auch den Glauben allein, und da scheint es mir gar keinem Zweifel unterworfen, daß der Glaube, der Lehrbegriff, wie er in den symbolischen Büchern befaßt ist, eine eigentlich geistliche Sache genannt werden müsse.

Was ist die oberste Leitung und letzte Entscheidung? Der Glaube, der Lehrbegriff, soll nicht müßig und todt in den symbolischen Büchern vorhanden seyn, sondern, getragen in andre Formen des Ausdrucks, zum Unterricht und zur Erbauung angewendet werden. Diese Formen sind für den Unterricht die Katechismen und für die Erbauung die Agende und das Gesangbuch, beydes zugleich für den Unterricht und für die Erbauung die Bibel. Diese Formen nun zur Anwendung bringen, so oder anders diese Leitmittel des Glaubens

reiten, das steht bei ihr, und daß es zu erwarten sey, sie höre gern die zu einem Urtheil vor Anderen Befähigten, höre gern in geistlichen Sachen geistliche Männer, gleichwie in Bausachen Bausachverständige, in Medicinalsachen Aerzte, — das liegt in dem Vertrauen zu ihr, welches jeder Untergebene haben soll.“ — Bei dieser konservativen Ansicht über das Verhältnis von Staat und Kirche ist Harms geblieben; wie er denn, als 1848 Versmann und Genossen auf Trennung beider dachten, entschieden dem entgegentrat. Vgl. seinen Artikel „In Sachen der Trennung der Kirche und des Staats von einander“ (Vermischte Aufsätze und kleine Schriften, S. 166—172). Vor dem Thesenstreit, noch in der „Religion der Christen“ (1814), S. 182, hatte Harms gelehrt, daß „zur Verhütung geistlicher Willkühr und Tyranny die höchste Gewalt auch in allen kirchlichen Dingen“ bei dem Fürsten stehe. Die andersartige Anschauung über das Verhältnis von Kirche und Staat, wie sie in den Thesen und hier hervortritt, ist also eine vorübergehende Abschwenkung von seiner ursprünglichen und seinem politischen Konservatismus gemäßen Idee. Nach eigenem Zeugnis (vgl. Zillen, a. a. O., S. 140) ist diese Abschwenkung durch das Studium der kirchenrechtlichen Schriften des Superintendenten Jonathan Schuderoff verursacht. Vgl. weiter unten.

gestalten, aus eigener Bewegung: das verstehe ich unter der obersten Leitung in eigentlich geistlichen Sachen. Die Entscheidung ferner — tritt ein, wann das, was keine Form im obigen Sinne des Wortes zuläßt, doch ebenfalls seiner Bestimmung nach ein Leitmittel des Glaubens seyn soll, die Predigt, wann die sich verdächtig macht, daß sie nicht glaubensgemäß, sondern glaubens widrig sey. Als ein lebendiger Vortrag, der von dem äußern Leben, dem wissenschaftlichen, dem moralischen, dem bürgerlichen Leben mehr oder weniger in sich aufnimmt und mithin zu anderen Zeiten sich seiner Natur nach anders gestaltet, in jedem andern Prediger anders, kann die Predigt leicht von dem symbolischen Glauben, auf dem die Kirche und jede Gemeinde steht, zu dessen Verkündigung der Prediger berufen ist, dazu er auch mittelst eines Eides sich verbunden hat, sich Abweichungen zu Schulden kommen lassen. Den offenbaren Widerspruch, wie z. B. wenn ein Prediger sagte dem 2. Artikel der Augsb. Confession entgegen: daß der Mensch von Natur gut sey und fromm würde durch natürliche Kräfte, — oder dem 20. Artikel entgegen: daß wir durch unsere Werke Gott versöhnen und Gnade erwerben könnten: — einen solchen offenbaren Widerspruch wird auf Denuntiation und Beweis jede Gemeinde durch Beystand der nächsten Instanz verurtheilen machen. Davon war die Rede bey der vorigen Frage. Hingegen, wenn die Abweichung nicht allzu klar zu Tage liegt, wenn falsche principia cognoscendi, z. B. die Vernunft, oder trügliche formulae loquendi, z. B. daß das Christenthum uns durch Veredelung zum Seelenfrieden führe, oder voces fallendi gebraucht werden, z. B. Sohn Gottes in dem Verstande, daß Gottes Sohn ein ausgezeichnete Mensch sey, Erlöser in dem Verstande, daß Christus uns von Unwissenheit, Vorurtheilen und Aberglauben erlöset hat: — in solchen Fällen ist eine tiefere Einsicht und genauere Erwägung nöthig und in solchen Fällen erklären: das ist Abweichung vom Glauben oder das ist es nicht, dabey es bleibt, sodas diese Erklärung für die ganze Landeskirche gilt und weder Kläger noch Beklagter weiter gehen kann, — das nenne ich die letzte Entscheidung.

Diese oberste Leitung und diese letzte Entscheidung steht in allen lutherischen Ländern, soviel ich weiß, bey dem Landesherrn, außer da, wo der Landesherr wegen Veränderung seiner Religion sogenannte Religions-Affecurationen für die Landeskirche ausgestellt hat. Vom Lehrbegriff der Kirche ist hier die Rede, daß den der Landesherr abändern, mehren, mindern könne; freylich ist bey uns die Concordienformel resp. 1647. und 1734 auf landesherrlichen Befehl eingeführt, welches man als einen einmaligen Eingriff in die Rechte der Landeskirche anzusehen und zu vergessen hat. Von einer Leitung und Entscheidung nur, wie ich oben beschrieben habe, kann bloß die Rede seyn; dieselbe legen unter mehreren und wenigern Beschränkungen die Lehrer des Kirchenrechts, der eine aus diesem, der andere

aus einem anderen Grunde, den Landesherrn bey. Ich habe diese Verfassung mit anderen Schriftstellern, mit Schuderoff z. B., der seit Jahren wider dieselbe schreibt, in einer thesi einen Fehler genannt. Ob und inwieweit in Friedensschlüssen und ausdrücklichen gegenseitigen Verhandlungen zwischen dem Landesherrn und der Kirche in seinem Lande dieses Recht begründet sey oder nicht, ob es in dem Umfange, wie die Landesherrn es ausüben, begründet sey oder nicht, das liegt mir für meine Absicht, auf meinem Wege nicht nahe genug, sondern ich beziehe mich bloß auf nachstehende Punkte, um darzutun, daß ich nicht Unrecht gehabt habe, eine solche Verfassung unserer lutherischen Kirche in diesem Betracht eine fehlerhafte zu nennen. Ich lasse meinem eigenen Räsonnement einige Auctoritäten vorangehen.

Das weltliche Regiment wird als von Gott geschaffen und eingesetzt in der Augsb. Confession Art. 16 dargestellt, allein ebenso stark wird von ihr Art. 28. gelehrt, daß man die zwey Regimente, das geistliche und das weltliche nicht in einander mengen und werfen soll. Nun ist freylich in diesem Artikel alle Macht der Gründe dawider gerichtet, daß ein geistlicher Herr ein weltliches Regiment führe; denn der Riß war noch nicht geschehen, die Bekenner der Augsb. Confession wollten noch keine besondere Kirche machen, und den fürsten fiel es damals noch nicht ein, die oberste Leitung und letzte Entscheidung in geistlichen Sachen sich zuzueignen. Aber es liegt doch zu Tage in jener Erklärung, daß die Regimente nicht sollen vermengt werden: Wenn die Bischöffe nicht weltlich, so sollen die fürsten nicht geistlich regieren, — und wer denn haben solle das geistliche Regiment, das liegt in diesen Worten des Artikels: Die Unseren geben diese Antwort, daß die Bischöffe oder Pfarrherrn mögen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirche zugehe.

Ich knüpfe hieran die Auctorität Luthers. Luther hatte zu seiner Zeit schon Wahrzeichen genug, wohin es kommen würde mit dem fürstenregiment in der Kirche, daher er schon 1530 an Melancthon schrieb: „Una persona non potest esse Episcopus et Princeps. Potius moriendum, quam haec impietas et iniquitas committenda.“ Wie er sich beschwerte über die damals schon einreisende Verwirrung der kirchlichen Verhältnisse, s. Plancks Gesch. des prot. Lehrb. Bd. 2. S. 336. Mehrere Stellen beyammen aus Luthers Schriften, zum klaren Beleg, daß er durchaus wollte die beiden Regimente geschieden wissen, stehen in Bretschneiders Luther an unsere Zeit, S. 54: daselbst z. B. S. 123: denn alsbald wenn der fürste sagt: „hörest du, Prediger, lehre mir so und so! schilt und strafe nicht also.“ — dann ist's gemenet.

Es folge die Auctorität eines anerkannt großen Kirchenhistorikers der neueren Zeit. Spittler sagt in seinem Grundriß der Kirchengesch. S. 393: Fast alle Reformation in Deutschland war nur —

vom Regenten erhörte Bitte des Volks; der Regent hat also dem Volk nicht die Religion gegeben, sondern er hat sie ihm nur nicht genommen, und freylich hat die unvorsichtige Freude über den gnädigen Schuß des Regenten manche solche Ausdrücke abgelockt, die sich mit den Grundsätzen eines nachher aufgeklärten Kirchenrechts nicht vereinigen lassen.

Daß auch hier zu Lande frey über das Verhältnis des Landesherrn zu der Kirche sey geurtheilt worden und mißbilligend, zeigt Scholz in seiner Kirchengeschichte, wenn derselbe, ein inländischer Prediger, S. 180. gesagt hat: Die Landesherrn eigneten sich auch hier das bischöfliche Recht zu. An einer anderen Stelle nennt er die Ergreifung dieses Rechts eine Anmaßung. Der sel. Pastor West sagt in seiner Schrift über die Agende¹⁾ S. 17.: Ein Amtmann ist in casibus conscientiae kein kompetenter Richter; die letzte Entscheidung kann nur einem Collegio theologico zukommen.

Die letzte Entscheidung und die oberste Leitung auch in eigentlich geistlichen Sachen habe auch ich, der Augsb. Confession gemäß und jenen Auctoritäten und Vorgängern zufolge in einer These, die als solche eine Untersuchung und Verhandlung anregen sollte, einen in Eil und Unordnung gemachten Fehler genannt, der auf ordentlichem Wege wieder gut zu machen sey. Dies sind die Gründe der Behauptung, daß es, zuvörderst, ein Fehler sey.

I. Das ist der bekannteste, aber auch der erste Grundcharakter der lutherischen Kirche, daß sie schlechterdings in Glaubens- und Gewissenssachen kein sichtbares Oberhaupt anerkennt, bey dem die oberste Leitung und letzte Entscheidung stehe, wie ein solches Oberhaupt die katholische Kirche an dem Papste hat. So läßt unsere Kirche auch keine Concilien im dogmatischen Verstande zu, wie die gallikanische thut; sie glaubt, bei ihrem Besiß der heiligen Schrift nach der Vereinbarung über den rechten Verstand derselben, weder Concilien noch Papst zu bedürfen. Kann nun aber ein Fürst, wovon ich ein Beispiel angeführt habe, eigenmächtig ein neues symbolisches Buch einführen; kann ein Fürst, wie Herzog Ludwig von Württemberg und Markgraf Georg von Ansbach gethan, s. Planck Bd. 6. S. 588 Note, Befehl zur Unterschrift geben und zwar ohne weitläufige Anhänge, Vorbehalt, Erklärung und Auszug, simpliciter, an alle Kirchen- und Schuldienere; kann ein Fürst neue Katechismen, neue Gesangbücher, neue Agenden, neue Bibelausgaben zum Volks- und Schulgebrauch ausgehen lassen, ohne weder mit den Gemeinden selbst noch mit den Geistlichen, welches System man denn vorzieht, darüber vorher zu verhandeln: dann stände die lutherische Kirche sowol unter einem Papste, wie die katholische; und noch schlimmer wäre ihre Verfassung, indem sie bey

¹⁾ „Auch etwas über die neue Kirchenagende“, von Nik. West, Pastor zu Neukirchen, in Angeln. Flensburg 1798.

solcher Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht den Schutz der weltlichen Macht gegen geistliche Ungebühr entbehrete. Die lutherische hätte dann einen Papst, wäre keine lutherische.

2. Das ist der bekannteste aber auch der erste Grundcharakter eines Staats, daß er einen allgemeinen Willen, dessen Anspruch die höchste Regierung hat, dem Willen der Einzelnen in ihrer Einzelheit oder in Corporationen, wo es erforderlich ist, entgegen stellt und Unterwerfung fordert, weshalb der Staat erklärt: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich“ und seine Beamten läßt schrecken gehn mit dem Worte: Kein Staat im Staate! Allein die Kirche sagt ebenfalls: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich“, und lehret nicht ihre Beamten allein, sondern jedwedes Mitglied sagen: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, aber gebet ihm nicht, was Gottes ist, der Glaube und das Gewissen sind Gottes und vor Menschen frey. Gleichwol aber dem Landesherrn die oberste Leitung und letzte Entscheidung in geistlichen Sachen einräumen, das heißt die Kirche in Dienstbarkeit des Staates geben als seine Magd, für eine Sclavin des Landesherrn sie erklären. So ließe sich jetzt wieder ein Buch schreiben, wie Luther geschrieben hat zu seiner Zeit: Von der babylonischen Gefangenschaft. (Ich verstehe hier nicht gerade die Landeskirche, sondern die lutherische Kirche überhaupt.) In einer solchen Schrift ließe sich aufführen, außer was unter Nr. 1 aufgeführt ist, wie je weiter nach oben je mehr der Beytritt der Kirche in Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten verschwinde, gleichsam als präcipitare das Geistliche und sublimire¹⁾ das Weltliche, wie das doch sollte der umgekehrte Fall seyn. Die erste Instanz bilden Amtmann oder Landvogt und Propst, früher hieß es Propst und Landvogt; zur Hälfte, da auch ja die Kirche eine weltliche und geistliche Seite hat. Das Rendsburgische Consistorium hatte bis vor wenigen Jahren noch bloß geistliche Mitglieder; nun hat dasselbe auch, nach dem Fort- und Vorschritt des weltlichen Princips, ein weltliches Mitglied nicht bloß sondern ein weltliches Mitglied als praeses bekommen.²⁾ Die zweyte Instanz, das Oberconsistorium, enthält schon acht oder neun weltliche Mitglieder, dagegen nur drey oder vier geistliche. Wenn ich auch persönlich zu dem in dieser Instanz weit überwiegenden weltlichen Personale das beste Vertrauen haben kann, so kann es mir als einem Geistlichen in gegenwärtiger geistlichen Sache doch auch nicht angenehm seyn, in der Unterschrift der mir vorgelegten Fragen zwey Namen weltlicher Herren und keinen Namen eines geistlichen Herren zu lesen. Die dritte, höchste, Instanz, dasjenige Collegium,

¹⁾ praecipitare = herabstürzen, sich zu Ende neigen; sublimare = sich emporheben, emporsteigen.

²⁾ Regulativ für das Rendsburgische Consistorium vom 11. September 1815, Chronolog. Sammlung 1815, S. 77 ff.

von welchem alle kirchlichen Gesetze, Bücher, Bewilligungen etc. ausgehen, in welchem über alle kirchlichen Angelegenheiten entschieden wird, die Kanzley, enthält nicht ein einziges geistliches Mitglied. So wird die Kirche regiert von Männern, die sie nicht weiter kennt als daß sie die Predigt hören und die Sacramente empfangen in ihr, übrigens Diener des Staats, demselben ausschließlich eigen sind, daher ich wohl sagen kann, die Kirche sey in Gefangenschaft, sey ein Instituts des Staates geworden, sey keine freye, keine Kirche mehr.¹⁾

Ich bin aufgefordert, meinen Satz zu beweisen, darum würde ich treulos handeln gegen die Kirche, deren Diener ich bin, und gegen Ew. Königl. Majestät mich mißtrauisch zeigen, wenn ich nicht meine Gründe freymüthig vorbrächte, oder wenn ich sie mit dem gewöhnlichen Firniß, aus Furcht und Habsucht bereitet, überzöge.

3. Der Erfolg hat in gedoppelter Hinsicht bewiesen, daß die qu. Einrichtung ein Fehler sey:

A. In Hinsicht der Kirche. Diese, soweit sie eine sichtbare ist, befindet sich in tiefem Verfall, was überall gesagt und beklagt wird. Woher? Weil der Glaube gewichen ist. Wovor ist der Glaube gewichen? Vor den glaubenswidrigen Predigten, Kirchen- und Schulbüchern. Wie kamen diese Predigten und Bücher in die Kirche, das Unkraut unter den Weizen? Das hat der Feind gethan, während die Leute schliefen, die die Wache hatten, oder weil die Wächter zu ihrem Dienst nicht geschickt waren. Wer hatte diese Leute bestellt? Eine weltliche Behörde, die nur den Namen einer geistlichen hatte, die ihrem Stande nach eine solche Wahl nicht versteht, und ebenfalls ihrem Stande nach sich weniger für die geistlichen Sachen interessiert.²⁾

B. In Hinsicht des Staates. Nur in der Freyheit kann die Kirche dem Staate nützlich werden, worauf der Staat es absieht. Wie wenn der Soldat aus eigenem Trieb und aus Liebe für König und Vaterland ein zuverlässiger und tapferer Soldat ist, so leistet die Kirche auch nur in freyem Trieb ihren Dienst, macht die Sitten mild, den Sinn fromm, das Herz froh, in der Gefangenschaft aber hängt sie ihre Harfe an die Weiden und seufzt: Wie könnt ich! Ps. 137. Man fürchtet die Priesterherrschaft; gut, dazu hat man Ursache, doch auch Gegenmittel. Es bleiben die Geistlichen aber doch diejenigen,

¹⁾ Sowohl die Darlegung des damaligen Rechtszustandes wie die historische Anschauung ist durchaus richtig: in der That ist die ganze kirchenrechtliche Entwicklung, vor allem im 18. Jahrhundert dahin gegangen, das geistliche Element in der Kirchenleitung immer weiter in den Hintergrund und das juristische in den Vordergrund zu schieben.

²⁾ In dieser Argumentation ist gewiß sehr viel Richtiges. Jedoch ist zu bedenken, daß eine aus „Geistlichen“ zusammengesetzte Kirchenbehörde in der Zeit des Rationalismus wahrscheinlich noch schlimmer gewirkt hätte als eine juristische, die schließlich doch nach dem geltenden Recht entscheiden mußte. Eine Synode hätte damals auch keine andere Wahl getroffen.

durch welche die Kirche ihr Werk thut und ohne welche sie nichts thut (ich rede von der lutherischen und nicht von einer Quäkerkirche): da nun — die Geistlichen so heruntersetzen, daß sie jedem weltlichen Beamten müssen links gehen oder nachtreten;¹⁾ etwa Einen hervorheben von sieben oder acht hundert und den also schmücken und erhöhen, daß niemand seines Standes auch nur die Lücke auszufüllen für würdig gehalten wird,²⁾ und auf die Art alle andern, die doch iisdem auspiciis creati et collegae, non ministri sunt, v. Liv. VI, 2 in den Augen der Menschen noch tiefer herabsetzen; durch Auszeichnungen für bürgerliche Verdienste dem Streben derer, die sich der Kirche gewidmet haben, eine fremde von der Kirche abgewandte Richtung geben, welches nach der Natur des menschlichen Herzens durch solche Auszeichnungen nur gar zu leicht geschieht; den Geistlichen nicht ein eigenes aus Mitgliedern ihres Standes bestehendes Gericht zu geben, dessen sich doch der gemeine Soldat tröstet und freut; die Geistlichen klein machen, von denen doch Großes erwartet wird, und sie schwach machen, indem durch allerley Vorkehrungen und Bewilligungen ihnen das Mittel entzogen wird, durch welches sie stark waren früher, nämlich bei den Laien der Glaube an Offenbarung, den die Alt. Bibel zunichte macht, mithin den Predigern den Charakter solcher Männer [nehmen], denen Gottes Wort anvertrauet ist, die, wo sie kommen in ihrem Amt, mit Gottes Wort in Gottes Namen kommen; — was können so herabgesetzte und tiefstehende, so schwache Männer leisten! was werden sie, die solches erfahren und erkennen, zu leisten geneigt seyn! Daher steht denn auch das Predigamt, nach seinem Einfluß betrachtet, so gut wie still; Selbstmorde aber und Hurerey und Brandstiften und Banquerotte und Diebstähle werden zahlreicher in demselben Verhältnisse, wie die Kirche in den Dienst, d. h. in den Undienst des Staates tritt.

(Ich schreibe dieses innerhalb einer Kirche, die keinen König hat wie keinen Unterthan, wo die Begriffe eines solchen Verhältnisses nicht angewendet werden.)³⁾

¹⁾ Das ist doch übertrieben. Vgl. Calliens Anleitung, 2. Aufl., S. 77.

²⁾ Der Generalsuperintendent hatte keinen dem katholischen Weihbischof entsprechenden Stellvertreter.

³⁾ Also als Mitglied der ecclesia sanctorum. Diese wahre Kirche, mit der die Rationalisten nichts anzufangen wußten, war für Harms ein sehr lebendiger Begriff geworden: das erhebende Bewußtsein, zu der Kirche der Gläubigen zu gehören, gab ihm Mut und Kraft, so frei den „Obercommissarien“ der äußeren Kirche gegenüber zu treten. Im übrigen ist auch der vorhergehende Absatz sehr bemerkenswert: wie es sicher ist, daß nur ein in geistlichem Sinne hoch geehrter und geachteter Predigerstand eine Kirche tragen kann, so ist es auch eine historisch durchaus zutreffende Beobachtung, daß die Zeit der Aufklärung je länger desto mehr den Prediger nicht als Geistlichen (Priester, um mit Harms zu reden), sondern nach seiner Tätigkeit für das „Gemeinwohl“ und als (den Ober-

Da braucht einer kein Oedipus zu seyn, ein Davus kann das vermerken,¹⁾ daß bey solcher Verfassung, wenn sie genau gehalten wird, am Ende beyde, Kirche und Staat, zu Grunde gehen. Aber tiefer scheint mir die Bemerkung zu liegen und ich weiß kaum, ob ich mit klaren Augen sehe, wenn es mir scheint, als würde nach den Perioden der Weltgeschichte das Heilige einmal wieder das Hegemonikon werden, und der Staat in die Kirche aufgehen, wie es vergeblich versucht ist in der katholischen Kirche, weil es falsch angelegt oder überhaupt weil es angelegt war, wie es vorschweben mag den Fürsten, die in den heiligen Bund getreten sind. Indes ich muß fürchten, für einen Anhänger der Frau von Krüdener gehalten zu werden,²⁾ besser ich führe noch einen Grund dafür an, daß die bei den Landesfürsten stehende oberste Leitung und letzte Entscheidung ein Fehler sey, nämlich,

4. bey dieser Einrichtung entbehrt derjenige Prediger, der eine eigentlich geistliche Sache mit dem Oberconsistorio hat oder wider dasselbe, des Gerichtsstandes, von welchem er ein competentes Urtheil erwarten kann. Jede Appellation wäre schon eine solche Sache. Der Landesherr oder an seiner Statt das höchste Collegium, der geistlichen Sachen von Standes wegen nicht kundig, würde ja wieder zurückgehen müssen an das nur zum Theil aus geistlichen Mitgliedern bestehende Oberconsistorium, zu dem *judicio a quo* selber, wobey doch der Appellant keine Gewähr hätte, wie wer in *secularibus* appellirt die höchste Gewähr findet.³⁾ Was bliebe also einem Prediger in solchem

beamten untergeordneten) Diener des Staates wertete. Auch in unserem Lande wurde Predigern der Danebrogorden und der Titel „Consistorialrat“ meistens für Verdienste gegeben, die auf „bürgerlichem“, weltlichem Gebiete lagen.

¹⁾ Davus sum, non Oedipus, sprichwörtliche Wendung aus Terenz's Lustspiel *Andria*: Davus der dumme Sklave, Oedipus der Weise, der das Rätsel der Sphinx löste.

²⁾ Hier hat Harms mit seinem Zweifel, ob er mit klaren Augen sehe, doch sehr recht. Der religiöse Glanz, den der von der schwärmerischen Frau von Krüdener geleitete Kaiser Alexander über seine „Heilige Allianz“ gebreitet hatte, muß Harms, der ja für alles Religiöse so empfänglich war, für einen Augenblick die Augen verblendet haben, sodaß er in diesem angeblich auf Christum gegründeten Völker- oder vielmehr Monarchenbund den Anfang einer neuen und besseren Ordnung der Welt, einer Leitung der Völkergeschichte nach religiösen Prinzipien, einer Hegemonie des Heiligen über das Weltliche sah. Das widerspricht einigermaßen dem klaren und realistischen Urtheil, dem gesunden dithmarsischen Bauernverstand, mit dem er sonst die weltlichen Dinge betrachtete. Aber er war ja eine komplizierte Natur, die mancherlei Gegensätze unausgeglichen in sich vereinigte.

³⁾ Vom Obergericht, aber auch vom Oberkonsistorium konnte man *ad thronum* appellieren. In beiden Fällen ging das Urtheil an Obergericht, bezw. Oberkonsistorium zurück: die Kanzlei war sozusagen nur Revisionsinstanz, keine Gerichtsbehörde. Aber in weltlichen Sachen hatte man — das ist Harms' Gedanke — für eine Revision des Prozesses doch

falle zu thun übrig anders, als bei dem Oberconsistorial-Ausspruch sich zu beruhigen und wenn er's nicht könnte, zu thun, wie Pastor Wattenbach in Barst, der vom Oberconsistorio an den Richter aller Richter appellirte.¹⁾ Nach einer Handschrift, die ich davon habe, auch hauptsächlich in Scholz S. 371 ff. Hierauf ist noch zu zeigen, daß es ein in Eil und Unordnung gemachter Fehler sey, wenn in lutherischen Ländern die oberste Leitung und letzte Entscheidung bey dem Landesherrn steht.

Sollte es denn von gar keinem Belange seyn in Beurtheilung geistlicher Sachen, daß die Geistlichen unter Gebet und Auflegung der Hand geweiht werden? Und wenn auch diejenigen hierauf gar nichts geben, die nicht einmal an unsere beyden Sacramente glauben, so, dünkt mich, räumt doch der nüchternste Rationalist soviel ein: der tägliche Umgang mit Gott, die tägliche Forschung in göttlichen Dingen, die tägliche Beschäftigung mit geistlichen Angelegenheiten lasse etwas zurück, flöße einen Sinn ein, bilde ein Urtheil oder doch den Tact eines Urtheils, sodasß der Landesherr wol Ursache habe, das Urtheil der Geistlichen nicht zu verachten sondern es einzuziehen von thunlichst vielen und von den geistlichsten unter ihnen, ehe er eine geistliche Sache zur Entscheidung kommen läßt. Also verfahren die Landesherrn zur Zeit der Reformation. Im allerersten Anfang bekümmerten sie sich thätlich gar nicht um die neue Predigt, wie sie es denn auch nicht gewohnt waren unter dem Paps, kirchliche Sorgen zu haben, sondern sie ließen alles frey geschehen. Der erste in unserm Lande ausgegebene Religionserlaß ist völlig indifferent, der Erlaß König Friederich des Ersten 1524: daß niemand um der Religion willen, päpstischer oder lutherischer, einem anderen an Leib, Ehre und zeitlichen Gütern Gefahr und Unheil zufügen sollte, doch die evangelische Lehre dem Volke vorzukhalten und dasselbe zu ermahnen, des Papses Gräuel und Abgötterey zu verlassen. Unruh und Unordnung entstanden wie von selbst, indem das päpstliche Joch abgeschüttelt und noch kein anderes Regiment eingerichtet war. Es war ein Zustand damals, wo Jedermann seinem Privat-Glauben nachging und demselben gemäß zu Werke ging, ungefähr wie es jetzt wieder angefangen hat seit einigen Jahren und wohin es

den Vorteil, daß in der Kanzlei bessere Juristen saßen als im Oberconsistorium. In geistlichen Sachen dagegen gab es in der Kanzlei keine bessere Einsicht, weil hier die geistlichen Mitglieder völlig fehlten.. So richtig diese Argumentation in der Theorie war, so hat doch gerade die vorliegende Verhandlung gezeigt, daß Harms bei der rein juristischen Kanzlei besseres Verständnis und gerechteren Spruch fand als bei dem Oberconsistorium und gerade den geistlichen Mitgliedern desselben.

¹⁾ Worauf nach zwölf Wochen der Propst und nach 14 Wochen der Landvogt tatsächlich, wie Wattenbach in seiner Appellation an den himmlischen Richter erbeten hatte, des Todes starben, um mit ihm vor Gottes Thron ihr Urtheil zu empfangen. Scholz, Kirchengeschichte, S. 371—75.

völlig wieder kommen wird durch die neuen Enthusiasten,¹⁾ wenn ihnen nicht Einhalt geschieht, welche wollen zwischen Buchstaben und Geist scharfe Richter seyn s. Schmalk. Art. 8., und alle symbolischen Bücher abschaffen möchten. In Sachsen war natürlich die Unordnung und Unruhe am größten. Den sächsischen Kirchen verfertigte Luther 1526 eine Kirchenordnung,²⁾ die fast von allen Kirchen angenommen wurde auf des Churfürsten Empfehlung, welche Empfehlung bald, da bey steigender Unruh äußere Gewalt erforderlich ward, in eine Befehlung sich verwandelte. In Kiel entstanden die Hoffmannschen Unruhen, zu deren Beylegung das flensburger Colloquium unter dem Directorio und Präsidio des Kronprinzen, Herzogs, 1529 ausgeschrieben und gehalten wurde. Hoffmann hatte außer Irrlehren über das Abendmahl Schmähungen über die rechtgläubigen Prediger ausgehen lassen.³⁾ Der fürstliche Antheil an dieser kirchlichen Handlung war schon mehr als inspectorisch und executiv, fing schon an judicirlich und definitiv zu werden. s. Krafft Jubel-Gedächtniß S. 118 ff. Das wäre der erste historische Anfang der obersten Leitung und letzten Entscheidung unsrer Landesherrn auch in eigentlich geistlichen Sachen zu nennen. Wiederholt, es war kein Regiment in der Kirche, als man das päpstliche Joch abgeschüttelt hatte. Die Geistlichen waren mit dem Lehrbegriff zu sehr beschäftigt, als daß sie auf Formen des geistlichen neuen Regiments wären bedacht gewesen, auch schien während des frischen Andenkens an die päpstliche Tyranny die Gründung eines aus Geistlichen bestehenden Regiments ihnen selbst gewiß nicht rathsam, vielleicht gar überflüssig bei der jungen Macht des Glaubens über die Gemüther: da langten die Fürsten zu. 1527 ordnete Johann der Beständige, 1533 Johann Friedrich der Großmüthige Kirchenvisitationen an, Landgraf Philipp hatte schon früher durch die That die bischöfliche Gerichtsbarkeit aufgehoben. Und in der Freude über das gesichertere und schnellere Gelingen ihres theuren Werks sahen die Geistlichen nicht allein gerne die Fürsten beytreten, sondern erbaten den Beytritt selbst und forderten sogar dazu auf. Waren und blieben sie es doch immer, wie sie nicht anders dachten und denken konnten, die, wenn gleich unter Fürstennamen, doch im Grunde die Leitung und Entscheidung hatten. Indeß sie wurden mit den Gemeinden schon immer mehr davon entfernt. Gemäß der damaligen politischen Verfassung in unserm Lande kam im

¹⁾ Wie den oben genannten Dr. Reuber und den Philosophen von Berger.

²⁾ Harms scheint an die „Deutsche Messe und Ordnung Gottesdiensts“ von 1526 zu denken. Der „Unterricht an die Visitatoren“ erschien erst 1528.

³⁾ z. B. in der von Professor Ficker in getreuem Nachdruck wiedergegebenen Schrift „Das Nielas Amsdorff der Magdeburger Pastor ein lügenhaftiger falscher nasen geist sey“ (Schriften des B. f. Schl.-Holtst. R.-G., 4. Sonderheft).

Jahre 1542, gleich irgend einer anderen politischen Einrichtung, an welcher Prediger und Gemeinden weder stimm- noch rathgebend Antheil hatten, durch Rath und Hülfe eines verschriebenen fremden Geistlichen die Kirchenordnung für Schleswig und Holstein zu Stande, auf einem Landtage zu Rendsburg gegeben, s. den Schluß, vom Könige, mit den Räten, Prälaten, Ritterschaft, Mannen und Städten. Allein kein Fürst unternahm es noch, in Absicht der Lehre eigenmächtig etwas, geschweige Neues vorzunehmen, „dar behöde vns Godt vor“, sagt unsere Kirchenordnung.¹⁾ Dieser und jener in theologischen Sachen nicht unkundige Fürst entwarf zwar Gutachten und irenische Vorschläge, doch wurde den Geistlichen noch immer (die Gemeinden kamen schon nicht mehr in Betracht) die freye Erklärung, Annahme, Verwerfung zugestanden, ihnen einzeln und in corporibus auf Conventen. Die Bewegungen der beyden Interims, des Kryptocalvinismus wurden immer bedenklicher, es herrschte Verbitterung und Verwirrung unter den Theologen, und man ward besorgt, die reine Lehre wieder zu verlieren: das bethätigte die Fürsten besonders, Friede und gut Regiment herzustellen. Churfürst August machte einen Vorschlag und brauchte als Grund, „weil kein Papst unter ihnen sey“, sonst müßte wol, wie er sagte, jede Obrigkeit sich billig scheuen, unter die verwirrten Gemüther der Theologen sich zu vermengen. Die Concordienformel war im Werk. Es wurden Stimmen gesammelt der Professoren, Prediger und Schulmänner, nebenbey aber auch schon Fürstenbefehle zur Unterschrift gegeben, s. wie oben angeführt, Planck VI. Cap. 4. Die Holsteinische Geistlichkeit erhob sich einige Male wider die Concordienvorschläge, in Uebereinstimmung mit den Herzögen. Der Westphälische Friede bestimmte zunächst die Verhältnisse der lutherischen Kirche zur katholischen und reformierten, s. Boehmeri Inst. L. Tit. I §. 29—34.; ratione internorum war eben nichts mehr zu bestimmen und konnte zu Osnabrück auch nichts, der Natur der Sache nach, bestimmt werden. Es war dermalen in den eigentlich geistlichen Sachen wie ein gemeinschaftliches Regiment der Landesherrn und der Theologen. So änderte hierin unseres Landes die 1660 eingetretene Souveränität des Landesherrn nichts, denn es konnte nicht Mehreres übertragen werden, als zu übertragen war beydes nach der Natur der Sache und nach dem Rechte derer, die übertrugen. Mosheim, s. dessen Kirchenr. S. 589., erinnert an Art. V. des Westph. Friedens, nach welchem den Gemeinden ihre unabtretlichen Rechte vorbehalten bleiben, vgl. Wiese, Kirchenrecht. Th. 3, § 386. S. 194, §. 365, S. 81. A; des Glaubens Herren waren die dänischen Bischöffe und die Schleswig-Holsteinischen Prälaten nicht, konnten mithin auch kein jus reformandi übertragen.

¹⁾ In der Vorrede (Micheisen, S. 2): Nicht wat nyes tho makende (dar behöde vns Godt vor).

Allein, was den Glauben betrifft, so wurde der bey dieser Veränderung mittelst des Königsgesetz[es] noch fester gestellt:¹⁾ so waren auch damals schon in Absicht des Liturgischen feste, wie man vielleicht glaubte, ewige Formen. Demnach wurde es für unnöthig gehalten, — wie es denn auch unpassend und unschicklich ist, da wo ein volles Vertrauen gegründet werden soll, mißtrauische Haken einzuschlagen — die Kirche noch besonders wahrzunehmen auf den möglichen Fall, daß der souveraine Landesherr könnte vermocht werden, etwas zu erlassen zum Nachtheil des Glaubens und zur Verletzung der Gewissensfreiheit. Die Gemeinden sind auch in ihrer Gewissensfreyheit immerfort unbeeinträchtigt geblieben, wie das zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Verfügung wegen des Exorcismus und Ende des vorigen Jahrhunderts die Verfügung wegen der neuen Agende²⁾ lehrt; die Geistlichkeit indeß hat zu bedauern, daß ihr unmittelbarer Einfluß auf die Leitung und Entscheidung in kirchlichen Sachen mit dem Jahre 1737 aufgehört hat. In dem Jahre nämlich schnitt der Landesherrliche Befehl, daß über die Nothwendigkeit eines zu haltenden Synodi von den Superintendenten einberichtet und die Propositions-Stücke vorher eingesandt werden sollten, den Synoden, die bis dahin in der Ordnung gewesen waren,³⁾ den letzten Nerv ihres Lebens, das sie von Anbeginn der Kirche gehabt, ab.

Ob und inwieweit neben dem, freylich toten, Symbol ein lebendes Organ, eine besondre fortlebende Repräsentation der Kirche nöthig sey, um das Symbol im Leben zu halten, dasselbe in die Zeit oder die Zeit in dasselbe zu fügen,⁴⁾ darüber habe ich kein Urtheil bereit, ist auch keins gefordert von mir. Das liegt am Tage, mit der Schriftstellerei ist nicht gethan. Da schreiben ich und meinesgleichen; vielleicht gerade die Einsichtsvollsten schweigen still. „Wir sind zu weit gegangen“, „ja zu weit gegangen sind wir“ alle Geistlichen im Lande sprechen so, und wenn denn ich und meinesgleichen uns gleichsam als verlorene Posten schicken lassen nach der anderen Seite hin, — geht es gut, so sind wir doch auf jeden Fall zu kühne Leute gewesen und hätten wohl auf sanfteren Wegen dasselbe Ziel

¹⁾ s. oben S. 528.

²⁾ Vor seinem Erlaß vom 23. Dezember 1737 wegen Abschaffung des Exorcismus gab König Christian VI. den Predigern auf, die Sache mit den Gemeinden zu besprechen, und der Erlaß selber befahl, sich keinem zu widersetzen, der allenfalls nach der vorigen Art sein Kind getauft haben wollte. Die Verfügung, welche den Gemeinden die Einführung oder Ablehnung der Ablerschen Agende freistellte (Januar 1798), erschien allerdings erst, nachdem wegen der allgemein befohlenen Einführung Unruhen entstanden waren.

³⁾ Die im Königlichen Anteil üblichen Synoden, die seit 1737 nicht mehr gehalten wurden, bestanden allerdings nur aus den unter Vorßiß des Generalsuperintendenten tagenden Pröpstern.

⁴⁾ Auch diese Stelle zeigt, wie wenig Harms ein Orthodoxer im traditionalistischen Sinne gewesen ist.

erreicht; — geht es nicht gut, so sind wir unvernünftige tolle Leute gewesen, sie aber die Weisen und Moderanten. Sie gehaben sich.¹⁾ Daß übrigens Synoden noch immerfort einen Gegenstand ihrer Tätigkeit gefunden hätten, das zeigt aufs Klarste die Erscheinung in unserer Landeskirche, daß während eines Menschenlebens eine Anzahl Festtage abgeschafft,²⁾ ein neues Gesangbuch, ein neuer Katechismus, eine neue Agende auf landesherrlichen Befehl und eine Bibelausgabe mit Anmerkungen zum Volks- und Schulgebrauch unter der Empfehlung eines landesherrlichen Privilegii ausgegeben sind mit chronologisch zunehmender Entfernung der kirchlichen Concurrenz dabey. Jedoch wer erkannte nicht und pries nicht unfres Landesherrn und obersten Bischofs wahrhaft über Glauben und Recht haltende Gesinnung, bei welcher Prediger und Layen dürfen ihr Urtheil frey ausgehen lassen und, soweit es gegründet befunden wird, der Einschränkung oder Einziehung solcher Schriften dürfen gewärtig seyn, daß auf solche Art der Fehler des Regiments die Tugend des Regenten offenbart.³⁾

7tens zum 91sten Satz.

daß die darin mißbilligend erwähnte Besetzung erledigter Predigerstellen mit den protestantischen Grundsätzen unsrer Kirche sich nicht vereinigen lasse.

Mir gehe dabei Mosheim voran. In seinem Kirchenrecht der Protestanten sagt er S. 603.: Die Rechte der Kirche werden an einigen Orten zu sehr unterdrückt, und es fehlet nicht viel, daß man das jus circa sacra auf die Gewissen ausdehnet und von dem System abgehet, das unsere Reformatores hatten, z. B. es ist unstreitig, daß die Gemeinde ein Recht bey der Setzung der Lehrer habe. Wir gestehen dieses Recht in anderen Fällen zu,⁴⁾ und bei einigen Gemeinden ist sogar das Wahlrecht wieder eingeführt. (In unsern Herzogthümern ist aber umgekehrt der Fall, daß bis in die neuesten Zeiten her Gemeinden ihr Wahlrecht genommen und bei keiner wieder eingeführt ist, daher es auch keinem Zweifel unterworfen sein kann, die Regierung habe die Maxime, alles Wahlrecht allmählig und den Rest vielleicht auf einmal aufzuheben.⁵⁾ Mosheim weiter: Allein bei eini-

¹⁾ Habeant sibi.

²⁾ Verordnungen vom Jahre 1770 und 71 schafften die dritten Feiertage an den hohen Festen, das Fest der heiligen drei Könige, der Reinigung Mariä, Johannes des Täufers, der Heimsuchung Mariä, Michaelis und Allerheiligen, die von der Kirchenordnung (S. 39) noch beibehalten waren, ab.

³⁾ Eine sehr feine, eines guten Sinnes nicht entbehrende Schmeichelei!

⁴⁾ Die vier vorhergehenden Worte sind im Manuskript versehenlich ausgelassen.

⁵⁾ Hierzu bemerkt Asmussen, Sp. 724: „Diese Vermutung hat sich bis jetzt (1829) nicht bestätigt“. Immerhin scheint auch mir in der

gen Gemeinden ist kaum der Name eines Rechts übrig gelassen worden. Solche Prediger, die gleichsam wider den Willen der Gemeinde gesetzt werden, finden wenig Liebe und Hochachtung. Man siehet sie für Creaturen der Fürsten an, denen man keine Liebe schuldig sey. Oftmals werden sogar den Gemeinden Lehrer aufgedrungen, bey denen sie vieles zu erinnern haben, und denen sie sich mit gutem Gewissen nicht anvertrauen können. Dieses Recht bey Besetzung der Lehrer, sollte billig in unsrer Kirche erweitert und besser eingerichtet werden: denn das sind Gewissenssachen, worüber kein König, kein Monarch, kein Landesherr herrschen kann, sondern allein der große Gott.

Auf diese Erklärung des berühmten Kirchenrechtslehrers, Kirchenhistorikers und Theologen, und nach der Bemerkung, daß von mir in thesi nicht allein die Besetzung durch den Landesherrn, sondern eben sowol die Besetzung, die Präsentation und Wahl durch Magistrate, Kirchenkollegien, Gutsherrn etc. gemeint sey, führe ich meine Gründe in nachstehenden Punkten an:

1. Man lasse den Anhang zu den Schmalck. Artikeln überscriben: *De potestate et jurisdictione Episcoporum* für eine auch bey uns gültige Schrift gelten oder nicht, so gilt es doch als eine Kirchen-Auctorität, so gelten doch die Gründe, auf welche ich verweise, wie sie in dieser Schrift angegeben sind für den Satz, s. *Concordia ed. Reineccii*, p. 546.: „*Ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros. Et hoc jus est proprie datum Ecclesiae, quod nulla humana auctoritas Ecclesiae eripere potest. — Olim populus eligebat Pastores et Episcopos.* Und im vorhergehenden Tractat: *De potestate Papae*, wo nach der Beschreibung einer Bischoffswahl gesagt wird, p. 531.: *Hunc morem Cyprianus vocat divinam traditionem et apostolicam observationem.*

2. Die Gemeinden waren meistens früher reformirt als Fürsten und Obrigkeiten, und da nach Aufhebung der päpstlich-bischöflichen Gewalt noch kein anderes Regiment an die Stelle getreten war, so nahmen die Gemeinden Pfarrer an und setzten sie ab. Noch 1536 schreibt Luther: *Wie wir denn allhier zu Wittenberg laut der Visitation auch den Pfarrherrn wol lassen ohne Wissen und Rath des weltlichen Regiments annehmen und urlauben.* Dergleichen zeigt auch die dithmarsische Kirchengeschichte.

3. Im Reinen muß doch wohl die Sache nicht seyn. In einigen lutherischen Ländern ist das Besetzungsrecht ausschließlich bei dem Landesherrn, in andern wieder gar nicht. Ferner, in demselben

rationalistischen Zeit die Tendenz geherrscht zu haben, die unmittelbare Besetzung zu begünstigen. Eine nähere Untersuchung darüber wäre erwünscht.

Lande werden einige Stellen vom Landesherrn, andere Stellen von Patronen, von Delegirten unter willkürlicher Zuziehung der Angeesehensten des Kirchspiels, andere Stellen von allen Hauseigenthümern, andere auch mit von Häuersleuten, wenn sie Kirchen-Pflugschefel geben, besetzt, wie das in Holstein alles der Fall ist.¹⁾

4. Hie und da mag ein urkundliches Recht vorhanden seyn, auf welches sich gründet die Wahl per privatos, aber daß jeder ein Recht hat zu urtheilen, ob der ihm recht predige oder nicht, ob er dem seine und seiner Kinder Seel und Seligkeit könne anvertrauen im Confirmandenunterricht, vor der Kanzel, im Beichtstuhl, zur speciellen vertrauten Seelsorge und daß jeder darüber mitspreche, ohne Bevormundung des Episcopats oder des Patronats, und seines Theiles beitrage dazu, daß derjenige, den er für sich und für die Gemeinde in der er wohnt, als den Würdigsten erkennt, das liegt gegründet in einer ältern Urkunde, in derselben, die der ganzen lutherischen Kirche zum Grunde liegt, das heißt im Gewissen, aufbewahrt, wohin nicht Motten und Mäuse kommen, in dem Archiv des Menschenbusens. — Ein neuer Prediger ist wie eine neue Agende, wie ein neuer Katechismus und ein neues Gesangbuch.²⁾

5. Davor sollten billig weichen alle auch unter dem rechtmäßigsten Titel erworbenen Rechte. Hätte auch Jemand, wie Luc. 7. der Hauptmann, aus Liebe zu dem Volke demselben eine Schule, eine Kirche gebauet, müßte er doch, wie der Hauptmann, das Besetzungsrecht sich nicht zueignen, oder er hätte mehr genommen als gegeben. Denn eine Kirche kann die Gemeinde schlimmenfalls entbehren, aber eines Predigers, zu welchem sie Vertrauen hat, kaum ein Gnadenjahr lang.

6. Wie ein Papst, Pius II., s. Augsb. Conf. Art. 23. geurtheilt hat über den Coelibat der Geistlichen: „daß wichtige Gründe dafür seyen, doch wichtigere dagegen“, — eben so verhält es sich mit der Besetzung der Predigerstellen per privatos et peregrinos. Es muß zugestanden werden, daß die wählenden Gemeinden sich zuweilen von fremdartigen Rücksichten leiten und gewinnen lassen. Allein, wo hätte doch wohl eine Gemeinde also schlecht für sich zugesehen, als zuweilen durch Besetzung von draußen herein für sie zugesehen wird. Es geschahen vor wenigen Jahren solcher Besetzungen viere nach einander. Ein wahrwütiger, wirklich toller Prediger von einer Gemeinde weg, wo er einen Collegen hatte, zu

¹⁾ Ueber das bunte Besetzungsrecht in Schleswig-Holstein vgl. Calisen, Anleitung § 11. Auch Chalzbäus, Sammlung, 2. Aufl., S. 233 ff.

²⁾ Dieser Satz ist nachträglich eingefügt worden. Er will sagen: jeder neue Prediger wirkt symbolisch, ist maßgebend für den Glauben seiner Gemeindeglieder.

einer andern, wo er allein steht; ein Prediger, der, wo ich nicht irre, in vier Jahren keine Zuhörer mehr gehabt hatte, der außerdem in dem Verdacht der Hurerey stand, zu einer andern, da ohnehin das Kirchenwesen in Verfall war; ein Candidat, der nicht besonders gut durchs Examen gekommen war, nach einer der besten Stellen, um welche Prediger gesucht hatten, die 16, 20 Jahre ihrem Amte treu und rühmlich vorgestanden; ein Landprediger ohne Kanzelgaben und ohne feinere Lebensart nach einer ansehnlichen feinen Stadt, dahin er nach allgemeinem Urtheil durchaus nicht passet. So wird die Besetzungsbehörde gemißleitet! Keine dieser Gemeinden hätte solche Subjecte gewählt!

7. Ich behaupte: Es reise jemand durchs Land und höre die Prediger nach einander, so wird ers an ihnen auf der Kanzel hören, wie er es aus den Urtheilen über sie auch im Dorfe hören wird, ob er in einem Districte sey, wo die Gemeinden Gast- oder Wahlpredigten halten lassen, oder wo ihnen Prediger in die Pfarre geschickt werden. Ausnahmen freylich finden hier Statt, wie bey jeder Regel.

8. Es wird zur Begründung des landesherrlichen Besetzungsrechtes gesagt, die fürsten hätten das Schwerdt gezogen für den gereinigten Glauben. Nun, wo das geschehen ist, das ist dankenswerth. Allein wer hat, was doch mehr sagen will, Blut gelassen dafür? Das haben die Gemeinden gethan und damit zugleich in Brechung des päpstlichen Joches den fürsten einen dankenswerthen Dienst gethan. Lösen wir die Meinung der Reformation auf, so finden wir diesen Gedanken mit darin liegen: Wir wollen uns nicht ferner wie bisher Lehrer zuschicken und aufbürden lassen, sondern wie die Lehre nach dem Evangelio, also auch den Mann prüfen, selbst prüfen, der uns die Lehre predigen soll. Ferner, ich setze den fall, eine Gemeinde hätte sich vereinbart, von ihrem mit großen Kosten und schwerer Arbeit gewonnenen Lande recht viel zu Pfarrland zu machen, daneben wären von einzelnen Vermögenden, die ihre Gemeinde lieb hatten, reiche Stiftungen für die Predigerstelle gemacht, um bey dem ansehnlichen ausgezeichneten Ertrag auch allezeit einen angesehenen ausgezeichneten Prediger zu haben, und sie müßte sich nachher gefallen lassen, den anzunehmen, den eine Behörde beliebig ihr zuschickte, wäre das nicht unrecht? — Daß eine Gemeinde keinen Unwürdigen wählen könne, davor ist ja durch die Examina gesorgt. Was die Gastpredigten insonderheit betrifft, so kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, es möchte aufgedeckt werden einmal zur Beruhigung vieler Gemeinden: wie die Gastpredigten doch haben durch einen Allerhöchsten Befehl abgeschafft werden können vor 5, 6 Jahren, ungeachtet die Gemeinden darum vorher befragt wurden und viele Gemeinden sich für die Beybehaltung derselben erklärten, wie ich das

von Lunden in Norderdithmarschen bestimmt weiß und von der ganzen Propstey Norderdithmarschen.¹⁾

Indem ich hier meine Erklärung schließe, muß ich um Allergründigste Genehmhaltung bitten, wenn ich in diesem mehr scienti-
fischen als forensischen, mehr kirchlichen als civilen Aufsatz den sonst wohl gebührliehen supplicatorischen Styl und Ton nicht immer gehalten habe; will man nicht zu knechtisch-tief gehen, was ein gewöhnlicher Fehler der Prediger seyn mag, so fährt man leicht zu herrlich-hoch hinaus; — muß ich noch die feyerliche Versicherung aussprechen, daß ich nach gegenwärtiger Kirchenverfassung dem höchsten Episcopat und den verordneten geistlichen Gerichten allen gebührenden schuldigen Respect und Gehorsam leisten werde, es trete ein anderes Verhältnis zu der Kirche ein oder nicht; — und schließlich schließen mit der unterthänigsten Bitte: nun Ew. Königl. Majestät einmal in die Thesensache eingegangen sind, daß Allerhöchstdieselben nicht stille stehen, sondern weitre Untersuchungen anstellen und Urtheile sprechen, es thue mir weh oder wem, denn die Irrlehren wachsen nicht auf den Bäumen, sondern kommen aus der Menschen Mund und Feder, und in gegenwärtiger so allgemein wichtiger Angelegenheit muß jeder gern seine geringe Persönlichkeit bloßstellen.

Allerunterthänigst:

H a r m s.

4 e. Votum des Generalsuperintendenten.

Nach Eingang der zweiten Erklärung erforderte das Oberkonsistorium zunächst am 5. Oktober über sie und die erste ein Votum des Generalsuperintendenten, das dieser sub dato Glückstadt, den 7. Oktober, erstattete. Adler schreibt:

„Unerwartet war es mir nicht, daß der Arch. Harms in seiner fernerer Erklärung . . . mich als einen der Gegner nennt, die er bei der Verfassung seiner Thesen im Auge gehabt habe. Ertragen kann ich es auch leicht, daß er mich der Abweichung vom Glauben verdächtig hält, indem er nur von seinem Glauben spricht, zu welchem ich mich nicht bekennen kann, aber geschmerzt hat es mich, wenn er mir auch vernachlässigte Aufsicht über die Lehre und das Leben der Prediger, über den Zustand der Kirchen und Schulen vormirft, von nutzlosen Kirchenvisitationen redet und mich (S. 4²⁾) auf die Instruction für den Generalsuperinten-

¹⁾ Da, wo die Kirchenkollegien präsentierten, wurden früher Gastpredigten gehalten; dieselben wurden durch Verfügungen vom 16. April, bezw. 13. April und 14. September 1811 (Chronol. Sammlung, S. 48) abgeschafft.

²⁾ Hier S. 508.

dentem hinweist. Sicherlich würde ich mir mein Amt unendlich leichter machen können, wenn ich nichts mehr thun wollte, als was der Buchstabe jener Instruction oder des Gesetzes fordert, und Pastor Harms hätte es wissen, oder, wenn er es nicht weiß, schweigen sollen, daß bei jeder Generalkirchenvisitation der Prediger entweder vor mir predigt oder catechisirt, darauf von mir selbst öffentlich catechisirt und geredet wird, daß der innere Zustand der Gemeinen einen wichtigen Gegenstand der Untersuchung ausmacht, daß jedesmal mehrere Schulen besucht und Prüfungen angestellt werden, und daß ich die 1500 Districtschulen der beiden Herzogthümer alle ohne Ausnahme einmal, mehrere zehn bis zwölfmal visitirt habe. Da er indessen sich namentlich wider mich erklärt hat, so bin ich jetzt Parthei, und bescheide mich, daß mir über den Hauptinhalt seiner Erklärung keine Stimme zukommen könne.“

Adler äußert sich daher nur über die (angeblichen) Angriffe auf die Landesregierung und meint, daß diese mit dem Homagialeide nicht vereinbar seien. Er schließt:

„Allerdings verdiente seine Arroganz eine schärfere Ahndung. Allein es scheint sein Streben dahin zu gehen, als Märtyrer für seine Sache zu erscheinen, um sich dadurch noch mehr Anhang zu verschaffen, und diese Absicht muß ihm meines Erachtens nicht gelingen. Ohnehin möchte es jetzt, nachdem schon ein Jahr seit Publicirung der Thesen verflossen ist, zu spät seyn, die Sache ernstlich zu nehmen¹⁾. Ein bloßer schriftlicher Verweis scheint mir aber eben so wenig zweckmäßig, weil er den Unbedachteten bei sich hinlegen würde. Ich möchte es daher für das rathsamste halten, daß er vor das Consistorium civicum in Kiel, oder noch besser, da in jenem einer seiner Gegner, der Consistorialrath Fock sitzt²⁾, vor das Königliche Oberconsistorium gefordert und ihm vor demselben³⁾ seine Unbesonnenheit und Anmaßung ernstlich und bei Vermeidung unangenehmer Verfügung bei ferneren Versuchen der Art, Namens Sr. Königl. Majestät verwiesen werde“⁴⁾.

¹⁾ Eine sehr treffende Bemerkung!

²⁾ Joh. Georg Fock, geb. 1757 zu Neumünster, ward 1782 Prediger bei der dänischen Gesandtschaft in Wien, 1784 Pfarrer der evangelischen Gemeinde daselbst, Superintendent und geistlicher Rat, 1795 zum Hauptpastor in Kiel mit dem Titel Consistorialrath ernannt, 1811 Propst der neu errichteten Propstei Kiel, † 1835, galt als „gemäßigter“ Rationalist.

³⁾ Solches galt als Verschärfung des Verweises.

⁴⁾ Es war also doch eine ziemlich scharfe Strafe, welche Adler befürwortete. Daß er dies that, obwohl er sich zuerst als „Parthei“ bezeichnet, erscheint mir als wenig korrekt. Fühlte er sich selber als parteiisch beeinflusst, so durfte er auch in keiner Weise als Richter auftreten

4 f. Bericht und Bedenken des Oberkonsistoriums.

Mit diesem Bedenken Adlers übersandte das Oberkonsistorium die beiden Harms'schen Erklärungen unter dem 23. November 1818 an die Kanzlei und fügte ein ausführliches „weiteres Bedenken“ bei.

Dies Bedenken ist zum größten Theile eine Wiedergabe der markantesten Stellen in Harms zweiter Verantwortung. Ich beschränke mich deswegen in der Mittheilung, soweit angängig, auf die Urtheile, die das Oberkonsistorium über diese Stellen ausspricht:

Die erste Erklärung ist zu allgemein gehalten. „Was . . . die seinem Verlangen gemäß ihm vorgelegten bestimmten Fragen . . . betrifft, so haben wir bei Entwerfung derselben annehmen zu dürfen geglaubt, daß es die höhere Absicht nicht sey, auf den in so vielen Druckschriften erörterten Thesenstreit einzutreten, und insofern ist die Protestation des Verfassers, daß darüber weder in Copenhagen, noch in Glückstadt, entschieden werden könne, völlig überflüssig, so wie seine schließliche Schlußbitte, nun man einmal in die Thesensache eingegangen, nicht stille zu stehen, sondern weitere Untersuchungen anzustellen und Urtheil zu sprechen, unbestimmt und unangemessen. Den scientifischen Werth oder Unwerth der Thesen näher nachweisen zu wollen, würde um so zweckloser seyn, da Pastor Harms von keinen bestimmten Begriffen ausgeht, diese vielmehr anscheinend absichtlich verwirrt, Vernunftgründe nicht gegen sich gelten läßt und selbst die ersten und geachtetsten Theologen, sobald sie eine verschiedene¹⁾ Ansicht haben, nicht als competente Beurtheiler anerkennt. Ohne sich auf die Sache näher einzulassen, hat daher auch selbst der Generalsuperintendent, der sich ißt als Partei ansieht, bloß aus der Harms'schen Erklärung einige Stellen ausgehoben, welche neue Angriffe auf die Landesregierung enthalten und wir werden desto eher bei den in dieser letzten Eingabe so wohl als in den Streitfäßen vorkommenden ahndungswürdigen oder ungeziemenden Aeußerungen stehen bleiben können.

Was Pastor Harms in Beantwortung der ersten Frage (inbetreff der mangelnden Wacht in der Kirche) ausführt, „rechtfertigt unsers Erachtens die den Aufsichtsbehörden gemachte Beschuldigung nicht. Eine erfolgte wesentliche Verän-

und das Maß der Strafe bestimmen wollen. Daß er wegen der (sehr berechtigten) Anzweiflung seiner Orthodogie Harms böse war, ist menschlich verständlich. Immerhin entspricht sein Verfahren in diesem Falle nicht der von seinen Freunden so überaus hoch gepriesenen „humanen“, edlen, gütigen Gesinnung.

¹⁾ Es müßte heißen: „eine von der seinigen verschiedene“. Denselben Sprachfehler s. oben S. 469, Sp. 7.

derung des Lehrbegriffs der lutherischen Kirche hat er nicht nachgewiesen, vielmehr, daß sie von den geistlichen Behörden verschuldet sey oder wie diese solche durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel hätten verhindern können. Einen auffallenden Beweis, wie Harms alles was er will deduciren kann, liefert sein Urtheil über die von den Candidaten der Gottesgelahrtheit dem Examinationscollegium vorzulegenden Glaubensbekenntnisse . . . Höchst ungerecht und unverschuldet finden wir besonders den Vorwurf, daß der Generalsuperintendent seine Amtspflichten nicht instructionsmäßig erfülle ¹⁾. Das namentlich erwähnte Abfodern der Predigten im Concepte setzt doch allemal eine nähere Veranlassung voraus. Die Beschuldigung S. 5 muß wohl auf den verstorbenen Probst Leithäuser in Norderdithmarschen ²⁾ gehen, welcher sich nicht mehr verteidigen kann. Der Aufforderung, anzugeben, wenn der Vorwurf einer nachlässigen Aufsicht treffen solle, weicht Pastor Harms . . . aus.“

Zu der Beantwortung der zweiten Frage wird gesagt: „Von dem Verfasser der Thesen darf man zwar nicht erwarten, daß er bei seiner Ansicht von den biblischen Religionsurkunden andern Theologen, die sich die erforderlichen Kenntnisse im gleichen oder größeren Maaße erworben haben, die Befugniß zugestehe, nach redlicher gewissenhafter Forschung und Prüfung auch das Resultat ihrer Untersuchung vorzulegen, und sich davon zu überzeugen suche, daß eine völlige Glaubenseinheit nie zu erwarten, vielleicht nicht einmal wünschenswerth, wenigstens bei dem abgeschlossenen Lehrbegriff des Handelns ³⁾, nicht durchaus notwendig sey; daß es notwendig auf Abwege führe,

¹⁾ Eine gleich „ahndungswürdige“ Aeußerung über die mangelnde Wacht in der Kirche finde ich bei Joh. Friedr. Leonh. Callisen, Propst in Rendsburg, im Anhang zu der „Ehrenrettung seines Vaters“ (Schleswig 1820), S. 44: . . . „und die Wacht in der Kirche ist so schläfrig geworden, daß, wenn von der einen Kanzel der Supranaturalismus redet, von der zweiten der Rationalismus, und von der dritten ein jämmerliches Gemisch von beiden gepredigt wird, so daß man sich in der That nicht darüber wundern kann, daß das arme Volk bald ganz verwirret werden, und im Ende nicht mehr wissen muß, woran es sich halten soll.“

²⁾ Vgl. oben S. 509.

³⁾ Der Sinn scheint zu sein: Der Inbegriff der christlichen Moral stehe jetzt (nach den rationalistischen Bemühungen um sie) fest. Da die Moral das Wesentliche sei, komme es auf Uebereinstimmung in der Glaubenslehre nicht an. Eine merkwürdige Auffassung für eine kirchliche Behörde! Die Alten dachten anders: sie meinten, daß auch das rechte Handeln durch die „reine Lehre“ bedingt sei. Und wir Heutigen werden mit Grund daran zweifeln, daß die rationalistische Herabdrückung der christlichen Moral auf gemeine bürgerliche Tugend, welche übrigens schon in der lutherischen Orthodogie angebahnt worden war, die Erkenntnis des wirklich neutestamentlichen „Lehrbegriffs des Handelns“ abgeschlossen oder auch nur gefördert habe.

als Feind aller religiösen Denk- und Glaubensfreiheit, seine subjective Meinung für die allein richtige zu erklären und andern aufdringen zu wollen¹⁾; daß auch die Vernunft nicht die durch das Gefühl bewirkte lebendige Auffassung des an sich Unbegreiflichen aber Denkbaren in der Religion verwerfe und in so ferne die wahre Religion nicht von der Vernunft, sondern nur von der Unvernunft etwas zu besorgen habe. Allein unmöglich können wir mit Pastor Harms glauben, daß durch wechselseitige Spötereien selbst dann, wenn sie von den Gegnern veranlaßt wären und er, aufgefordert dazu, die Anderen vorgeblich nachgesagten, dem Gegenstande höchst unangemessenen Aeußerungen nachweisen könnte, der religiöse Sinn angeregt, Ehrfurcht vor dem göttlichen Wesen befördert und nicht vielmehr der guten Sache sehr geschadet werde.“

Zur Beantwortung der dritten Frage wird bemerkt:

„Es steht hier nicht zur Entscheidung, in wie ferne die Atonaer Bibel mit dem Geist der heiligen Schrift und des protestantisch kirchlichen Lehrbegriffs übereinstimmt. Eben so wenig wird man dem Pastor Harms die Befugniß streitig machen, sich über die nach seiner Ueberzeugung darin enthaltenen Irthümer freimüthig zu äußern. So wie aber hiemit die Beobachtung des Anstandes sich füglich vereinigen läßt und der so gehäßig ausgelegte Umstand, daß Text und Noten mit einerlei Lettern gedruckt sind, in dem damaligen Mangel an gehörigen Lettern und in der Handelsperre seinen Grund haben soll, so ist hier nur davon die Rede, ob Pastor Harms sich über eine vom Landesherrn privilegirte, von dem Generalsuperintendenten und ersten geistlichen Mitgliede des holsteinischen Oberconsistoriums empfohlene, von einem ausgezeichneten, im Amte stehenden Prediger verfaßte, als Volks- und Schulbuch eingeführte und von vielen gelehrten Theologen im In- und Auslande gerühmte Bibelübersetzung in solchen Ausdrücken seinen Tadel aussprechen dürfe. Durch das, was er zu seiner vermeintlichen Rechtfertigung in dieser Hinsicht anführt, finden wir ihn mehr gravirt als entschuldigt.“

In der Beantwortung der 4. Frage dürfte am wenigsten Punct 7 und 8 zu billigen sein.

¹⁾ Dieser immer wieder (siehe sogar oben bei dem Theologen Adler) gegen Harms erhobene Vorwurf ist durchaus abwegig: es ist Harms nie eingefallen, seine subjective Meinung für die allein richtige zu erklären, sondern wie er seine Meinung der objektiv feststehenden Kirchenlehre unterworfen hat, so hat er diese als auch für die anderen Kirchendiener verbindlich erklärt. Diese Stellungnahme war den Rationalisten, welche — durchaus unhistorisch — das Wesen des Protestantismus in der „religiösen Denk- und Glaubensfreiheit“ sahen, natürlich völlig unverständlich.

Zu der Beantwortung der 5. Frage wird bemerkt, daß der mangelnde Erfolg keinesweges gegen die revolutionäre Absicht des Verfassers beweise.

Inbezug auf den 90. Satz (6. Frage) bezieht sich das Oberconsistorium auf seine frühere Erklärung und bemerkt nur, der Landesherr habe in eigentlichen geistlichen Sachen keine Entscheidung; ungeziemend und unangemessen seien die Aeußerungen über die Knechtung der Kirche und die Herabsetzung der Geistlichen.

Zum 91. Satze (7. Frage) endlich hat Pastor Harms eben so wenig nachgewiesen, daß die darin misbilligend erwähnte Besetzung erledigter Predigerstellen mit den protestantischen Grundsätzen unserer Kirche unvereinbarlich sei, und kommt hier gleichfalls unter Einmischung neuer Vorwürfe auf andere zum Teil ganz fremdartige Materien.

Das Schlußurteil lautet:

„Wie wenig die ganze Erklärung geeignet ist, den Thesen einen milderen Sinn unterzulegen, leuchtet von selbst ein. Manche Stellen im Gegentheil verdienen eine ernstliche Rüge und könnten zu weiteren Erörterungen, die Pastor Harms zu wünschen scheint, Anlaß geben. Indeß glauben wir pflichtmäßig vorstellen zu müssen, ob es nicht geraten seyn dürfte, bei dem in unserem ersten Bericht vorgeschlagenen Verweis, der sich aber ißt auf die vorliegende Erklärung mit erstrecken mußte, nebst angemessener Warnung, stehen zu bleiben, und ob dem Pastor Harms diese nach dem Antrag des Generalsuperintendenten vor dem Kieler Stadtconsistorium oder hiesigem Oberconsistorium mündlich oder nicht vielmehr schriftlich zu erteilen und das Decret, oder, welches noch angemessener seyn dürfte, ein allerhöchstes Rescript¹⁾, gewöhnlicher maßen durch das Consistorium civicum zu insinuiren wäre, indem wir nur noch die einzige Bemerkung beizufügen uns erlauben, daß Pastor Harms seine vermeintlich bloß freimüthigen Aeußerungen durch die am Ende ausgesprochene feierliche Versicherung zu mildern sucht, daß er, es trete ein anderes Verhältniß zu der Kirche ein oder nicht, nach gegenwärtiger Kirchenverfassung, dem höchsten Episcopat und den verordneten geistlichen Gerichten allen gebührenden schuldigen Respect und Gehorsam leisten werde.“

¹⁾ Der Unterschied zwischen „Decret“ und „allerhöchstem Rescript“ ist, wenn ich recht sehe, der, daß ein „Decret“ im Namen der Majestät von der Kanzlei erlassen, ein „allerhöchstes Rescript“ aber vom König selbst unterschrieben war. Immerhin ist Brockdorff etwas milder als Adler, insofern er eine Citation des Inkulpaten vor das Oberconsistorium nicht zu wünschen scheint. Harms' Schlußerklärung scheint ihn verfühnllicher gestimmt zu haben.

5. Zweite alleruntertänigste Vorstellung der Kanzlei.

Wenn die Kanzlei zweimal das Oberkonsistorium zu „erinnern“ für nötig gehalten hatte, so hat sie im letzten Stadium der Verhandlungen sich selber einer noch viel schlimmeren Verzögerung schuldig gemacht, indem sie volle vier Monate gebrauchte, ehe sie ihre „Vorstellung“ fertig hatte. Denkbar wäre es allerdings, daß diese Verzögerung mit vollem Bewußtsein geschehen ist, in der Absicht, nämlich, auch in dem Zuspatkommen ein Argument für ihre schließliche Meinung, daß nichts zu machen sei, zu gewinnen. Jedenfalls: erst am 6. April 1819, also fast anderthalb Jahre nach dem Zeitpunkt des zu ahndenden „Verbrechens“ war die „allerunterthänigste Vorstellung“ fertig.

Sie bringt, wie das in diesen „Vorstellungen“ üblich war, zunächst auf 25 Foliobalbsseiten eine ausführliche und treffende Rekapitulation über die gesamten Vorgänge und dann auf neun Halbsseiten das eigene Urteil¹⁾. Dies lautet wörtlich:

„Mit Rücksicht auf die vorangeführten Umstände würde nach dem Ermessen der Kanzlei, selbst wenn es angenommen werden könnte, daß der Archidiaconus Harms nicht habe voraussehen können und müssen, daß die Bekanntmachung der von ihm verfaßten Thesen ein bedenkliches Streiten über religiöse und politische Gegenstände erregen würde, dennoch die Bekanntmachung dieser Thesen ein Unternehmen sein, das, welche auch die Beweggründe des Archidiaconus Harms gewesen sein mögen, auf jeden Fall als unangemessen, und den Pflichten eines Religionslehrers nicht entsprechend erscheint, indem mehrere der aufgestellten Sätze und Aeußerungen in einem so unverständlichen und mehrsinnigen Vortrage dargestellt werden, daß selbige der verschiedensten Deutungen fähig sind, und Auslegungen verstatten, die nicht allein schismatische und unruhige Auftritte in der christlichen Kirche erregen, sondern zugleich unpassende Streitigkeiten über die in das Kirchenwesen einschlagenden weltlichen Gegenstände herbeiführen könnten.

Die von dem Archidiaconus Harms später bekanntgemachte Schrift: „Briefe zu einer näheren Verständigung über verschiedene meine Thesen betreffenden Punkte“ ist zwar im Ganzen in

¹⁾ Hierüber scheinen schriftliche Verhandlungen zwischen den verschiedenen Herren der Kanzlei nicht gepflogen zu sein: man war sich wohl im allgemeinen von vornherein einig. Nur in dem Konzept des Schlusurteils sind verschiedene Hände bemerkbar: dessen Wortlaut also machte noch einige Schwierigkeiten. Wer das Schlusurteil ursprünglich konzipiert hat, ist nicht mehr zu ersehen. — Die außerordentliche Feinheit, mit der es abgefaßt ist, scheint auf den klugen R o t h e zu deuten, der ja auch der erste Referent gewesen war.

einem angemessenen Tone verfaßt, hat aber doch an mehreren Stellen Zweideutigkeiten, die dazu geeignet sind, ein ferneres Polemisiren zu veranlassen.

Was demnächst die Beantwortung des Archidiaconus Harms auf die ihm vom Oberconsistorium vorgelegten Fragen betrifft, so ist zu bemerken, daß selbst die Art, auf welche er seine früheren Aeußerungen zu rechtfertigen gesucht hat, noch immer dieselben Zweifel über den wahren Sinn der Ausdrücke zurückläßt, und daß an mehreren Stellen derselben sogar neue Zweideutigkeiten vorkommen.

Wegen der Frage im allgemeinen, ob der Archidiaconus Harms wegen der von ihm gethanen Aeußerungen in Anspruch zu nehmen sei, hat die Kanzlei in ihrer über diesen Gegenstand, vor geschehener Vernehmung des Harms, unterm 24. April 1818 eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung sich in Hinsicht der Thesen dahin geäußert, daß wie sehr auch selbige schlimmeren Deutungen ausgesetzt sind, und wie sehr sie Anstand und Schicklichkeit verletzen, doch bei der großen Allgemeinheit und Unbestimmtheit, mit welcher sie abgefaßt sind, die Verhandlung auf dem Wege des Rechts sehr zweifelhaft sein würde.

Späterhin ist die gedruckte Schrift des Archidiaconus Harms erschienen, und die Beantwortung der ihm vom Oberconsistorium vorgelegten Fragen ist eingegangen.

Diese haben aber, wie bereits allerunterthänigst bemerkt worden, die früher obwaltende Ungewißheit über den wahren Sinn der Harms'schen Sätze und Aeußerungen nicht vermindert; die Lage der Sache ist mithin wesentlich nicht verändert, und da steht es demnach anoch zur Frage, welches Verfahren in dieser, ihrer möglichen Folgen wegen wichtigen und so viel Aufsehen erregenden Angelegenheit, jetzt anzuwenden sein möchten.

Sollte der allerhöchste Entschluß Ew. Königl. Majestät dahin gehen, daß das Verfahren des Archidiaconus Harms gerügt werden müsse, so würde nach dem allerunterthänigsten Dafürhalten der Kanzlei nur unter folgenden zwei Mitteln die Wahl sein können:

Entweder daß ihm mittelst allerhöchster Resolution ein Verweis und eine Warnung wegen seines künftigen Betragens ertheilt, oder daß er gerichtlich in Anspruch genommen, und der Fiscal gegen ihn excitirt werde; denn einer etwaigen Entfernung des Archidiaconus Harms vom Lehramte, würde nach dem Erachten der Kanzlei, der bedenklichen Folgen wegen, die ein solcher Schritt haben könnte, die wichtigsten Gründe entgegenstehen; auch würde solches ein unter der milden Regierung Ew. Königl. Majestät bisher in Fällen wie der vorliegende nicht stattgehabtes Ereigniß sein.

Was die Ertheilung einer Weisung mittelst allerhöchster Resolution betrifft, so hat die Kanzlei sogleich, nachdem diese Gelegenheit in Anrede gekommen und zwar bevor Harms vernommen worden, in ihrer oben erwähnten allerunterthänigsten Vorstellung die Meinung geäußert, daß die Sache auf solche Weise erledigt werden könne; der von der Kanzlei geschehene Antrag erhielt aber nicht die allerhöchste Genehmigung Ew. Königl. Majt., und nach dem, was späterhin sich zugetragen hat, kann die Kanzlei jetzt die Erledigung der Sache durch einen Verweis nicht anrathen; der Archidiaconus Harms hat nämlich in seiner letzten, ans Holsteinische Oberconsistorium eingereichten Vertheidigungsschrift, eine Untersuchung und ein Urtheil in seiner Sache ausdrücklich verlangt, und es würde demnach offenbar den Rechtsgrundsätzen, und dem Begriff von Zuerkennung bürgerlichen Strafen widerstreiten, daß ein so bedeutendes Strafübel, als der Ausspruch des Königl. Misfallens, und ein damit verbundener Verweis, in einem Falle Statt finden sollte, wo der Angeeschuldigte ein förmliches gerichtliches Verfahren verlangt.

Die Entscheidung der Sache durch Anlegung eines fiscalischen Processus, und richterlichen Spruch, nach vorhergegangener Untersuchung ist zwar in Fällen, wie der gegenwärtige, wo selbst der Angeeschuldigte auf richterliches Urtheil provocirt, das Gewöhnliche, und stimmt mit den allgemeinen Vorschriften des Criminalprocesses überein. Die Kanzlei erlaubt sich indessen die Aufmerksamkeit Ew. Majestät auf einige ihrer Ansicht nach hierbei in Betracht kommende Umstände allerunterthänigst zu erbitten.

Diejenigen von dem Archidiaconus Harms in den Thesen, und in der obenerwähnten Schrift dargestellten Sätze und Aeußerungen, welche zu einem gerichtlichen Verfahren Anlaß geben möchten, sind, wie bereits allerunterthänigst bemerkt worden, sowohl in Rücksicht des denselben beizulegenden Sinnes selbst, als ihrer Form nach, von einer so zweideutigen Beschaffenheit, daß es ohne eine vorhergehende, nur auf Schlüsse gebaute Interpretation nicht möglich ist, selbige zu beurtheilen, und die von Harms selbst in seiner Beantwortung gegebenen Erklärungen lassen es noch immer zweifelhaft, was der eigentliche, in den Worten, wie sie da stehen, liegende Sinn sei. Es wird demnach auf jeden Fall von den Gerichten in Zweifel gezogen werden können, ob die Aeußerungen überhaupt und in welchem Grade strafbar sind, und es ist folglich nicht vorauszusehen, ob das Gericht, welches zur Befolgung der gesetzlichen Regeln wegen Beweisführung und Strafbarkeit unabläßlich gebunden ist, und das durch keine Nebenbetrachtung oder Berücksichtigung der außer den Acten liegenden Umstände auf sich einwirken lassen darf, dem Archidiaconus Harms eine Strafe zuerkennen würde, und auf jeden Fall, welche.

Würde aber der Fall eintreten, daß das Gericht den Archidiaconus Harms entweder von aller Strafe loszusprechen, oder doch nur eine geringe Strafe zuerkennen zu müssen glaubte, dann würde es nicht allein als sehr auffallend erscheinen, daß ein fiscalischer Proceß gegen einen Staatsbeamten angelegt worden, dessen Verhalten bei endlicher richterlicher Entscheidung der Sache für gänzlich straflos, oder doch nur zu einer geringeren Ahndung qualificirt angesehen würde; auch würde alsdann ohne Zweifel der als unschuldig Verfolgter erscheinende Archidiaconus Harms eine noch größere Parthei, und hiedurch einen mehr verbreiteten Einfluß gewinnen; so wie es auch in dem Fall zu befürchten sein dürfte, daß andere mit Harms Gleichgesinnte in der gerichtlichen Freisprechung desselben einen Beweggrund zu gleichartigen Unternehmungen finden, und unangemessene Streitigkeiten von neuem entstehen würden.

Noch wichtiger aber ist die Rücksicht, daß wenn der Archidiaconus Harms gerichtlich belangt, und ihm mithin eine weitere Vertheidigung, und die damit verbundene Beweisführung über die von ihm, jedoch bisher ohne Namhaftmachung von Individuen angezeigten Thatsachen gestattet würde, es unumgänglich nothwendig sein wird, officiële Untersuchungen in dieser Hinsicht zugleich eintreten zu lassen, zumal da Harms sich anheischig gemacht hat, wenn eine fernere Untersuchung eingeleitet würde, diejenigen Personen namhaft zu machen, die sich der von ihm angedeuteten Handlungen schuldig gemacht haben, und eine solche Untersuchung, so sehr es auch zu wünschen ist, daß Unregelmäßigkeiten und Uebertretungen der rechtlichen Ordnung entdeckt und abgeschafft werden, doch im gegenwärtigen Fall leicht zu bedenklichen Weitläufigkeiten führen, und unangenehme zum Theil längst in Vergessenheit gerathene Thatsachen von neuem in Erinnerung bringen würden. So würde z. B. die in der gedruckten Schrift des Archidiaconus Harms pag. 55 erwähnte Abweichung von der vorgeschriebenen Formel des Religionseides nothwendigerweise einer genaueren Aufklärung bedürfen ¹⁾.

¹⁾ Hier heißt es: „Es ist ein Zeichen eines tiefen Verfalls, wenn ein solches Kirchengesetz wie die augsburgische Confession, das zugleich ein Landesgesetz ist, so willkürlich gedeutet, so verächtlich besprochen und so offenbar übertreten wird, wie geschieht, ohne daß bisher, wie man zu sagen pflegt, ein Hahn darnach kräht im Lande. „Nach Anleitung der augsburgischen Confession“ soll jetzt gewöhnlich der Religionseid lauten: ich bitte, wer hat diese Schmuggelworte hineingebracht? Ist's nicht ein Irrthum der Referenten?“ — Diese Veränderung (statt der Worte: „auch in der ungeänderten Augsburgischen Confession zusammengefaßt ist“) war Tathache (vgl. Callisen, Anleitung, 1. Aufl. 1810, S. 36; auch noch 2. Aufl. 1834, S. 45). Allerdings ist bei Callisen die „ungeänderte“ A. C. genannt, was gegenüber Harms' Referat ein

Mit Rücksicht auf vorerwähnte Umstände glaubt die Kanzlei es nicht allein als zweifelhaft ansehen zu müssen, ob durch Anlegung eines fiscalischen Processes gegen den Archidiaconus Harms der beabsichtigte Zweck erreicht werden würde, sondern auch, daß es aus mehreren Rücksichten bedenklich sein dürfte, ein gerichtliches Verfahren eintreten zu lassen. Auch ist es in Fällen, wie der gegenwärtige, wo die Zuerkennung einer Strafe als zweifelhaft anzusehen ist, keinesweges ungewöhnlich, oder den Regeln des Criminalprocesses zuwider, daß selbst eine schon zur Untersuchung gebrachte Sache, nachdem die vorläufige Untersuchung beendigt, demnächst ohne bei den Gerichten verfolgt zu werden, niedergeschlagen wird.

Für den Fall daß vorstehende Ansichten der Kanzlei den allerhöchsten Beifall Ew. Königl. Majestät finden möchten, glaubt sie annehmen zu dürfen, daß es nicht erforderlich sein werde, dem Oberconsistorium und dem Archidiaconus Harms etwas in dieser Hinsicht zu eröffnen, wohingegen es hinlänglich sein würde, daß der allerhöchste Befehl Ew. Königl. Majestät, die Sache ohne weiteres Verfahren auf sich beruhen zu lassen, nur der Kanzlei mitgetheilt werde.

Diesemnach stellt die Kanzlei der allerhöchsten Resolution Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim

ob nicht die Angelegenheit wegen der von dem Archidiaconus Harms verfaßten Thesen, und der später von ihm herausgegebenen Schrift, ohne weiteres Verfahren auf sich beruhen dürfe.“

Hier schließen die Akten und damit auch mein aktenmäßiger Bericht. Daß die Sache auch wirklich ad acta gelegt, der Antrag der Kanzlei also vom König genehmigt wurde, wird dadurch bewiesen, daß weder Harms noch das Oberconsistorium je eine Silbe von dem schließlich beliebten Verfahren zu wissen bekommen hat.

Harms redet S. 120 seiner „Lebensbeschreibung“ von einer zweimaligen Beratung seiner Sache im „Staatsrat“. Es ließe

bedeutamer Unterschied ist. Denn wenn die Veränderung so lautete, sieht man kaum ein, inwiefern sie eine Erleichterung im liberalen Sinne darstellen sollte. Und doch kann man keinen anderen denn Adler als Urheber dieser Aenderung vermuthen. Wie dem aber auch sein möge, so ist eine eigenmächtige Veränderung einer gesetzlich vorgeschriebenen Formel durch den, der zum Hüter der Kirchengesetze bestellt war, ein starkes Stück. Nicht minder tadelnswert aber ist es, wenn die Herren der Kanzlei eine nähere Untersuchung dieser Sache, sei es aus Schonung für Adler oder aus allgemeiner Gleichgültigkeit, offenbar vermeiden wollen.

sich vielleicht noch feststellen, ob die Vorstellungen der Kanzlei wirklich durch den geheimen Staatsrat gegangen sind. Aus den mir vorliegenden Akten geht es nicht hervor, ist auch ziemlich gleichgültig. Jedenfalls sind die von Harms dort dem Könige in den Mund gelegten Aeußerungen apokryph. Die erste schon deshalb, weil es ja gerade der König war, der im Gegensatz gegen die Kanzlei die Einforderung einer Erklärung von Harms befahl. Dagegen geben diese angeblich königlichen Worte sehr treffend die Meinung der Kanzleibeamten wieder: diese bekamen in Harms' Erklärung „mehr zu hören, als ihnen lieb war“.

§. 122 schreibt Harms von dem negativen Ergebnis der über ihn eingeleiteten Untersuchung: „Ich selber habe also gedacht und es auch wol geäußert: Ist es Gerechtigkeit gewesen, daß die Regierung mir nichts Unangenehmes zuerkannt hat, so freut es mich — um meiner Sache willen; sollte es aber eine Güte und Gnade gewesen sein, so freut es mich um meiner Person willen, die denn doch in den Augen der Regierung nicht so abscheulich sein muß, als einige von meinen Gegnern sie zu machen versucht haben.“

Ach, wie hat sich der treuherzige, gutgläubige Mann zugunsten seiner vorgesezten Behörden geirrt!

Es war weder Gerechtigkeit in der Sache, noch persönliche Güte gegen ihn, wenn man ihm schließlich nach anderthalbjähriger Beratung „nichts Unangenehmes zuerkannte“. In seiner Person sah man den mangelhaft gebildeten Schwärmer, einen Fanatiker, fast einen Aufriührer, letztlich aber einen Mann, der aus Eitelkeit nur von sich reden machen wollte. Für die Sache, die er — sei es denn auch in unzureichender oder anfechtbarer Form — vertrat, hatte man (abgesehen etwa von dem Konferenzrat Jensen) nicht das geringste Verständnis. Ihm brannte die furchtbare Not der lutherischen Kirche und insonderheit seiner Heimatkirche auf den Nägeln — sie, die zu Hütern und Führern der Kirche bestellt waren, sahen davon nichts oder kaum etwas, und die Geistlichen unter ihnen waren noch blinder als die andern. Nicht das Recht seiner Sache war es, was sie verhinderte, ihn anzufassen, sondern letztlich die Furcht, von diesem unerschrockenen Zeugen noch mehr zu hören, „was ihnen nicht lieb war“.

Natürlich ist dieses Unverständnis bei den behördlichen Männern menschlich verständlich: sie standen alle mehr oder weniger im Banne des Zeitgeistes und unter der Herrschaft der aufgeklärten Vernunft: daß die lutherische Kirche noch mehr sei als eine Schule der Weisheit und der Tugend, und daß ihre Prediger noch Höheres zu verkünden hätten als Frieden, Toleranz und

allgemeine Menschenliebe, davon mußte ihre Seele nichts. So konnten sie gewiß in ihrer Weise aufrichtig fromme Leute sein und aus bester Gewissensüberzeugung in Harms vor allem den Störenfried und den gemeinschädlichen Vernunftfeind sehen.

Aber selbst, wenn wir dies durchaus anerkennen, können wir, meine ich, in bezug auf die Führung des ihnen befohlenen Amtes einen starken Tadel wider sie nicht unterdrücken: ich meine, daß sie die schweren Anklagen, die ihr Angeklagter in seiner „Erklärung“ wider unmoralisch lebende Prediger und gewissenlose Patrone erhoben hatte und deren Berechtigung man nicht bestritt, nicht zum Anlaß einer gründlichen Untersuchung und durchgreifender Maßregeln nahmen, sondern mit vollem Bewußtsein beide Augen zudrückten. Das war mehr als die an der dänischen Kirchenleitung damals so hoch gerühmte Milde und Toleranz; das war tadelnswerte Gleichgültigkeit. Und wie soll man darüber urteilen, daß sie ihr letztes Wort weder dem Verklagten noch dem Oberkonsistorium mitteilen wollten? Offenbar wollte man weder jenen öffentlich rechtfertigen, noch dieses kränken; man wollte in dem schwebenden Kampfe zwischen Rationalismus und Supranaturalismus um keinen Preis Partei ergreifen. Ist das zu loben? Ist es nicht vielmehr ein tadelnswerter Mangel an Verantwortungsfreudigkeit? Dieser ist in der Harms'schen Sache genau so wie in dem Bibelstreit hervorgetreten. Da schritt man schließlich, durch den energischen Widerstand gedrängt, zu einer entscheidenden Maßnahme: man kaufte die noch vorhandenen Exemplare auf, aber man bestritt den Interessenten gegenüber, daß diese Maßnahme eine Konfiskation darstellen sollte, und hielt sie vor der Oeffentlichkeit so ängstlich und erfolgreich geheim, daß erst ein „auswärtiger“ Prediger die ahnungslosen Schleswig-Holsteiner aufklären mußte. Aehnlich halt- und verantwortungslos hatte sich die oberste Kirchenleitung schon in der Agendensache benommen. Wahrlich, wenn eine Behauptung in den Thesen berechtigt und begründet war, so war es die, daß in unserer Kirche „die Wacht“ fehlte. Die Sachen laufen lassen, wie sie liefen, „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“, das waren die Hauptmaximen des damaligen Kirchenregiments.

So fällt auch das Kirchenregiment mit unter das Urteil, das die Geschichte über das Kirchenwesen jener Zeit, insonderheit in unserem Lande fällen muß: ein kirchlicher Verfall sondergleichen! Oben und unten gleicherweise kein Verständnis mehr für den überweltlichen Zweck und das geistliche Wesen der Kirche: bedingte schon die Uebernahme des Regiments in den Reformationskirchen durch den Staat eine starke Verweltlichung der Kirche Jesu Christi — nun war diese Verwelt-

lichung auf ihren Gipfel gekommen: die Kirche hatte nur noch den innerweltlichen Zweck wohlthätiger Beruhigung und moralischer Verbesserung der Staatsbürger; die Frage Luthers: wie kriege ich einen gnädigen Gott? existierte nicht mehr. Kein Wunder, daß bei dieser allgemeinen Auffassung die Kirche immer weniger bedeutete und immer tiefer in Verachtung geriet.

Diese totale Verweltlichung der Kirche Christi aber war die Frucht der Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Ich bin der letzte, der die großen Verdienste dieser Kulturbewegung auf vielen Gebieten, und selbst dem der wissenschaftlichen Theologie leugnen wollte — darum bleibt doch das Urtheil bestehen, daß sie als kirchliches Prinzip schlechthin verwüstend gewirkt hat.

Es ist wieder zu einem Aufstieg gekommen. Gerade von 1817 an ist die lebenswarme, gläubige Predigt auch in unserer Kirche wieder zu einer Macht geworden, und ein neues Geschlecht von eifrigen und pflichtbewußten Pastoren ist emporgewachsen. An dieser Erneuerung unserer Kirche hat das damalige Kirchenregiment bestimmt kein Verdienst: sie kam mit dem neuen, besseren Zeitgeist, mit der Vertiefung der Seelen durch die großen Erlebnisse des Befreiungskrieges, die allerdings in unserem Lande nur abgeschwächt wirkten; sie kam mit Männern, wie dem Kieler Theologen Twisten, der, von Schleiermacher beeinflusst, doch bedeutend positiver als dieser die Kraft des alten Glaubens in neuer Form darzustellen wußte; sie kam vor allem mit und durch den Thesensteller und sein unermüdliches, glaubenseifrige Predigen und Wirken.

Daß ihm, der einst vor den Behörden als ein Beklagter gestanden hatte, später alle Ehrungen, die es in dänischer Zeit für verdiente Geistliche gab, zuteil wurden, ist vielleicht einer der markantesten Beweise für den starken kirchlichen Umschwung, den er selber in erster Linie hatte herbeiführen helfen.